Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/92

G e s e t z

zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

vom 20. Mai 2014

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 105

Weitere Materialien 123

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PlPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.
Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.
Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

http://www.landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf vom 12.03.2014	Drucksache 16/5230	1
Landtag Nordrhein-Westfalen 53. Sitzung am 26.03.2014 1. Lesung zu Drs 16/5230 Anlage – zu Protokoll gegebene Einbringungsrede	Plenarprotokoll 16/53 S. 5158, 5251, 5253	62, 63, 65
Innenausschuss 36. Sitzung am 03.04.2014 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/5230	Ausschussprotokoll 16/520 S. 1, 5	67, 69
Rechtsausschuss 27. Sitzung am 07.05.2014 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/5230	Ausschussprotokoll 16/545 S. 3, 15	75, 77
Innenausschuss 39. Sitzung am 08.05.2014 Sachverständigengespräch zu Drs 16/5230	Ausschussprotokoll 16/549 S. 1, 5	79, 81
Innenausschuss Beschlussempfehlung und Bericht vom 12.05.2014	Drucksache 16/5782	89
Landtag Nordrhein-Westfalen 58. Sitzung am 14.05.2014 2. Lesung zu Drs 16/5230	Plenarprotokoll 16/58 S. 5697, 5832	97, 101

	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 14.05.2014	Gesetz 16/92	105
Landesregierung Nordrhein-Westfalen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.05.2014	2014, Nr. 14 S. 289, 294	117, 118

Weitere Materialien

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 24.04.2014	Stellungnahme 16/1630	123
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften - Referentenentwurf vom 24.04.2014	Vorlage 16/1659	129

Bearbeiterin:
Judith Faßbender
Düsseldorf, 2021

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/5230**

12.03.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

A Problem

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist die zentrale Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts für die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es regelt als besondere Verfahrensart in den §§ 72 bis 78 das Planfeststellungsverfahren. Diese Vorschriften sind anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift ein Planfeststellungsverfahren angeordnet ist.

Planfeststellungsverfahren sind in verschiedenen Fachplanungsgesetzen normiert, wobei regelmäßig ergänzende oder abweichende Regelungen zu den in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geregelten Verfahren getroffen werden. Auf Bundesebene wurden in großem Umfang verfahrensbeschleunigende Maßgabevorschriften mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) in sechs Fachgesetzen eingeführt. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) wurden bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die auf das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz zurückgehen, aus den Fachgesetzen in das VwVfG des Bundes übertragen. Damit wurde das Ziel einer Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts und einer Bereinigung der betroffenen Fachgesetze auf Bundesebene umgesetzt. In den betroffenen Fachgesetzen werden hierdurch Regelungen überflüssig. Das PlVereinhG sieht dementsprechend eine Streichung von fachgesetzlichen Normen vor; sie tritt allerdings erst am 1. Juni 2014 in Kraft, damit Länder mit eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen - wie Nordrhein-Westfalen - innerhalb dieser Zeit die notwendigen Änderungen in ihrem VwVfG vornehmen können.

Datum des Originals: 11.03.2014/Ausgegeben: 14.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden die bestehenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Mit dem PlVereinhG wurde eine Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in das VwVfG des Bundes aufgenommen. Auch das VwVfG NRW soll künftig eine entsprechende Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten, um die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern. Insbesondere Großvorhaben sollen zukünftig mit diesem Bündel von Gesetzesänderungen zügiger und mit einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung realisiert werden.

Darüber hinaus hat das VwVfG des Bundes Änderungen durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl I S. 2749) erfahren. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll über die förderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Mit diesem Gesetz sind auch die verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen für die Bundesbehörden angepasst worden. Nordrhein-Westfalen als Land mit eigenen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen hat im Interesse einer einheitlichen Handhabung und einer bundesweiten Stärkung des E-Government sein Landesrecht in gleicher Weise zu modernisieren. Durch diese verwaltungsverfahrensrechtlichen Anpassungen werden die neuen Regelungen zur Ersetzung der Schriftform durch weitere technische Verfahren neben der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) auch für die Verwaltung Nordrhein-Westfalens nutzbar gemacht.

B Lösung

Die Änderungen im VwVfG des Bundes werden in das VwVfG NRW übertragen. Das Verwaltungsverfahrensrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

In das VwVfG NRW werden daher zum einen die bundesrechtlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts übernommen. Im Wege der Rechtsbereinigung werden damit bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungrecht, die aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen des PlVereinhG in den Fachgesetzen zum 31. Mai 2014 auslaufen, nicht nur im VwVfG des Bundes sondern künftig auch im VwVfG NRW normiert. Diese verwaltungsverfahrensrechtliche Kodifikation ermöglicht auch eine Konzentration von landesrechtlichen Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch einen Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW ersetzt werden. Ferner können Regelungen im Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) entfallen.

Ferner wird im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ als neuer Absatz in § 25 eine allgemeine Vorschrift über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingeführt. Auch diese Änderung transferiert eine entsprechende Neuregelung im VwVfG des Bundes in das VwVfG NRW. Sie verpflichtet die zuständigen Behörden, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken. Die Regelung bietet dafür einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch wesentlich dazu beitragen, dass Großvorhaben insgesamt schneller verwirklicht werden können. Dies wird dadurch erreicht, dass die Vorhabenträger besser vorbereitete Planungen vorlegen. Damit können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft sowie das anschließende Verwaltungsverfahren entlastet werden. Da die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung von ihrem Sinn und Zweck her zu den rechtlichen Gegebenheiten des Baugenehmigungsverfahrens nicht passt, wird dieser Bereich hiervon ausgenommen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine simultane Übertragung weiterer Änderungen des VwVfG des Bundes in Folge des PlVereinhG in das VwVfG NRW vor. So wird durch eine neu eingefügte Vorschrift (§ 27a VwVfG NRW) die öffentliche Bekanntmachung auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Ferner soll die behördliche Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung, die der Bundesgesetzgeber aus gesetzessystematischen Gründen aus der VwGO gestrichen und nunmehr in § 37 Absatz 6 VwVfG des Bundes geregelt hat, auch im VwVfG NRW an gleicher Stelle vorgesehen werden.

Durch die Übernahme der Änderungen im VwVfG des Bundes in Folge des E-Government-Gesetzes erfährt das VwVfG NRW zwei wesentliche Fortentwicklungen, mit denen die Schriftform in Verwaltungsverfahren durch weitere technische Verfahren neben der qeS ersetzt werden kann:
Das erste dieser Verfahren ist De-Mail mit der Versandoption "absenderbestätigt", welche eine "sichere Anmeldung" voraussetzt. Der Absender der Nachricht ist dabei durch ein sicheres Anmeldeverfahren identifiziert, die Nachricht einschließlich aller Metadaten durch eine vom De-Mail-Provider aufgebrachte qeS (des De-Mail-Providers) gegen Veränderungen geschützt. Im Umgang mit dem so versandten elektronischen Dokument bleibt diese Form der Signierung erhalten, solange diese mit der jeweiligen De-Mail-Nachricht verbunden bleibt.

Das zweite Verfahren sind elektronische Anwendungen der Verwaltung durch Bereitstellung elektronischer Formulare in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung, insbesondere durch die eID (electronic Identity)-Funktion des neuen Personalausweises (nPA). Bei diesem Verfahren können nicht alle Schriftformfunktionen allein durch den Einsatz des nPA oder ein vergleichbares Identifizierungsverfahren erfüllt werden, es bedarf immer zusätzlich der seitens der Behörde bereitgestellten Anwendung.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Änderungen der Regelungen im Planfeststellungsrecht verfolgen die Ziele der Rechtsbereinigung und der Verfahrensbeschleunigung. Dadurch dürfte sich im Ergebnis auch der Gesamtaufwand von Planfeststellungsverfahren verringern.

Die neu eingeführte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen, wenn der Vorhabenträger erst durch das Hinwirken der Behörde diese Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Ein Mehraufwand kann insbesondere damit verbunden sein, die vom Vorhabenträger vorgelegten Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anschließenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Der Gesamtaufwand soll aber nach der Zielsetzung der Vorschrift letztlich durch eine Effizienzsteigerung im weiteren Verfahren und die damit beabsichtigte Vermeidung von Konflikten sinken.

Der öffentlichen Verwaltung des Landes wird lediglich die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, für die elektronische Verfahrensabwicklung weitere Verfahren zur Ersetzung einer vorgeschriebenen Schriftform zu nutzen. Die Regelungen erweitern insofern die Möglichkeiten der Nutzung der De-Mail-Dienste, die mit dem Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften (De-Mail-Gesetz) vom 28. April 2011 (BGBl. I. S. 666) bereits in Kraft getreten und mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 507) für das Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt worden sind.

Es steht zu erwarten, dass die Verbreitung der De-Mail-Dienste in den privaten Haushalten durch die weitere Option des Schriftformersatzes zunimmt und die Bürger und Unternehmen in ihrer Kommunikation mit den Behörden deshalb die Nutzung elektronischer Kommunikationswege verstärkt nachfragen werden. Hierauf muss die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vorbereitet sein. Mit der Nutzung der De-Mail-Dienste wird mittel- bis langfristig ein hohes Einsparpotenzial bei der Papierpost erwartet.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Es wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Für kommunale Vorhabenträger gilt im Anwendungsbereich der neu eingefügten Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung das unter G. Ausgeführte entsprechend.

Parallel zu dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Vorhabenträger kann die neu eingeführte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ auch zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen (siehe oben unter D.). Aber auch hier soll der Gesamtaufwand nach der Zielsetzung der Vorschrift durch eine Effizienzsteigerung und die damit beabsichtigte Vermeidung von Konflikten verringert werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen zu den Änderungen durch Übernahme der Regelungen des E-Government-Gesetzes gelten die Ausführungen zu D.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Es werden keine neuen zwingenden Informationspflichten eingeführt. Für private Vorhabenträger kann die neu eingefügte Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Mehraufwand führen. Soweit sie erst auf Veranlassung der Behörde die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, sind diese mit einem an dieser Stelle sonst nicht vorgesehenen zusätzlichen Aufwand verbunden. Dieser zielt aber in einer frühen Projektphase gerade darauf ab, das anschließende Verwaltungsverfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu vermeiden und rechtzeitig zu lösen, so dass bei einer Gesamtbetrachtung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist. Der Mehraufwand in der Anfangsphase soll damit im Ergebnis zu einer Reduzierung des Gesamtaufwandes beitragen.

Durch die Übernahme der Regelungen des E-Government-Gesetzes enstehen keine finanziellen Auswirkungen. Unternehmen und Privathaushalten steht es frei, den Weg der elektronischen Kommunikation und dabei die verschiedenen Möglichkeiten der Ersetzung von Schriftformerfordernissen zu nutzen.

H Befristung

Die im VwVfG NRW enthaltene Befristungsregelung (Außerkrafttreten mit Ablauf des 30. Juni 2014) ist mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) gestrichen worden. Das VwVfG NRW ist im Rahmen der Befristungsgesetzgebung und Normprüfung mehrfach überprüft worden mit dem Ergebnis, dass sein Fortbestand notwendig ist. Der Kontrollmechanismus einer weiteren Befristung ist daher auch für dieses Änderungsgesetz nicht mehr erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**
Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften	
Artikel 1 **Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**	**Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**
Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Angabe „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.	§ 25 Beratung, Auskunft
b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt: „27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.	
c) Der Angabe zu § 37 werden ein Komma und die Angabe „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.	§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes
2. § 3a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	**§ 3a** **Elektronische Kommunikation** (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die Homepage. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben.

„(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 666), das durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgen.“

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

§ 25
Beratung, Auskunft

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erfor-

derlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„**§ 27a**
Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

5. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

§ 33
Beglaubigung von Dokumenten

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Landesregierung oder - auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung - dem zuständigen Landesministerium durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Ände-

rungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behördeerteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,

   a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
   b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

   a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
   b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
   c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen der für die Beglaubigung zuständigen Person und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

„(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

§ 37
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attribut-Zertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.“

7. § 73 wird wie folgt geändert:

§ 73
Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.

a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“

(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Bei Stellungnahmen, die nach dem Erörterungstermin eingehen, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Feststellung des Plans; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.

d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Wörter „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. dass etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „haben, von“ durch die Wörter „haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von“ ersetzt.

4. dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im üb-

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“

rigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend. Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus“ durch die Wörter „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken“ ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

8. § 74 wird wie folgt geändert:

§ 74
Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.“

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. das Benehmen hergestellt worden ist
   a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
   b) mit den nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568) anerkannten Vereinen bei Vorhaben, die mit

(6) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1.a) Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben

und

1.b) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich oder bereits durchgeführt ist

und

2. das Benehmen hergestellt worden ist

   a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
   b) mit den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbän-

Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind und 3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“ 4.	den bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz verbunden sind.
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“	Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert	
aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn
aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt. bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt. ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt: „3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“	1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und 2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Wörter „§ 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ ersetzt.

Die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

9. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Wörter „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.

§ 75
Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche

Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Planes gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

(4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

Artikel 2
Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 74 wie folgt gefasst:

   „§ 74 Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“.

   § 74 Beteiligung der Angrenzer

2. § 74 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „**§ 74**
   Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“.

   § 74
   Beteiligung der Angrenzer

   b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

   „(1) Auf das Baugenehmigungsverfahren findet § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.“

   c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

   d) In Absatz 2 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten angrenzender Grundstücke (Angrenzer) sind nach den Absätzen 2 bis 4 zu beteiligen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind insoweit nicht anzuwenden.

(2) Die Bauaufsichtsbehörden sollen die Angrenzer vor Zulassung von Abweichungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

(3) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Angrenzer die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Zulassung von Abweichungen zugestimmt haben.

(4) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Abweichung dem Angrenzer zuzustellen. Wird den Einwendungen entsprochen, kann auf die Zustellung der Entscheidung verzichtet werden.

Artikel 3
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

      „§ 38 Planfeststellung, Plangenehmigung“.

   b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

      „§ 39 Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens“.

   c) Die Angabe zu § 39 a wird gestrichen.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

§ 38 Notwendigkeit, Umfang und Inhalt der Planfeststellung, Plangenehmigung

§ 39 Besondere Vorschriften für die Planfeststellung

§ 39a Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens

§ 37
Planung und Linienbestimmung

(1) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 betreffen, sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung unbeschadet sonstiger Erfordernisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß dem Stand der Planung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ und das Wort „Landstraßen“ durch das Wort „Landesstraßen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen.“

cc) In Satz 6 wird das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

(2) Dem Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen geht die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus. Die Linienabstimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange, die Bürger sowie bei Landstraßen der Regionalrat zu beteiligen sind. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 15 bis 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles müssen den Anforderungen des UVPG NW entsprechen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bau von Ortsumgehungen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 4 Satz 2 abzuschließen.

(3) Die Linienabstimmung für Landesstraßen führen der Landesbetrieb Straßenbau und die Bezirksregierungen durch. Der Bezirksregierung obliegt dabei die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und des Regionalrates. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens bestimmt sie die Planung und mit Zustimmung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums die Linienführung. Die Zustimmung ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens einzuholen.

(4) Die Planung und Linienabstimmung für Kreisstraßen obliegt dem Träger der Straßenbaulast. Eine Linienbestimmung findet nicht statt. Bei Meinungsverschiedenheiten von Behörden bei der Planung von Kreisstraßen entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den obersten Bundes- und im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden,

deren Belange durch die Planung berührt sind. Der Beginn und das Ende des Planungsverfahrens sind der obersten Straßenbaubehörde anzuzeigen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt und die Wörter „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568)“ ersetzt.

bb) In Satz 10 wird die Angabe „§ 24 Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist,“ ersetzt.

(5) Zur Beteiligung der Bürger an der Planung soll jedem, dessen Belange von der Planung berührt sein können, sowie den vom Land nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu sind die Planungsentwürfe in den berührten Gemeinden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat öffentlich auszulegen. Soweit verschiedene Lösungen in Betracht kommen, sollen diese aufgezeigt werden. Stellungnahmen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Danach soll die Gemeinde unter Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast Gelegenheit zur Erläuterung und Erörterung der Planung geben. Bei Abgabe ihrer eigenen Stellungnahme unterrichtet die Gemeinde den Träger der Straßenbaulast über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sie soll dabei auch auf die Bedenken und Anregungen eingehen. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung ist in die Abwägung der Belange bei der Linienbestimmung bzw. bei der Bestimmung der Planung und Linienführung einzubeziehen. Die Öffentlichkeit ist über die abgestimmte, bei Landesstraßen bestimmte Planung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt. Von der Beteiligung an der Planung kann abgesehen werden, wenn ein vorbereitender Bauleitplan oder ein genehmigter Braunkohlenplan (§ 24 Landesplanungsgesetz) die Planung bereits enthält.

(6) Die abgestimmte, bei Landesstraßen bestimmte Planung ist im Flächennutzungsplan zu vermerken. Soweit sie von mindestens regionaler Bedeutung ist, ist die Planung im Gebietsentwicklungsplan darzustellen. Die rechtsverbindliche Entscheidung über die Planung erfolgt erst durch die Feststellung des Planes (Planfeststellungsbeschluß) oder durch Erteilung der Plangenehmigung.

(7) Bei Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Landesstraßen und Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die planende Behörde den Träger der Straßenbaulast unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig zu beteiligen. Bei den übrigen Straßen und Wegen ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen.

3. § 37a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Planung“ die Wörter „und der Baudurchführung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Besitzers“ durch die Wörter „der Besitzerin oder des Besitzers“ ersetzt.

§ 37a
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des Besitzers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch die Straßenbaubehörde bekanntzugeben.

(3) Die Absicht, Vermessungsarbeiten auszuführen, soll dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführenden, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten tunlich erscheint.

(4) Entstehen durch eine Maßnahmen nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 42 Abs. 2 findet Anwendung.

4. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die die am Verfahren Beteiligten zu tragen haben. Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, muss die Durchführung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Soweit bereits

§ 38
Notwendigkeit, Umfang und Inhalt der Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(1a) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist;
2. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben;
3. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, und mit den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz verbunden sind, das Benehmen hergestellt worden ist. Einvernehmen muß erzielt werden mit den

eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

(7) Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Gemeinden wegen deren Planungshoheit sowie mit den staatlichen Umweltämtern und den unteren Landschaftsbehörden.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anwendbar; im übrigen finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(2) Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Mängel bei der Abwägung sind erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflußt haben. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(2a) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 15 bis 18 des UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NW entsprechen. Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Nordrhein-Westfalen und von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

(8) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern, bevor er nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden."

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.
3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solcheshandelt, für das nach dem UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

5. § 39 wird aufgehoben.

§ 39
Besondere Vorschriften für die Planfeststellung

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teiles V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

(2a) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegungvorher ortsüblich bekannt.

(2b) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) abgesehen werden. Vor dem Abschluß eines Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu geben. Die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

(3) Regelungen, die im Erörterungstermin getroffen werden, stehen unter dem Vorbehalt der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde.

(3a) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(4) Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die am Planfeststellungsverfahren Beteiligte zu tragen haben.

(5) In den Fällen, in denen auf eine Auslegung des Planes im Anhörungsverfahren verzichtet werden konnte (§ 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen), kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes unterbleiben.

(6) Wird ein Plan festgestellt, für dessen Ausführung mehrere Träger der Straßenbaulast zuständig sind, so kann einem von ihnen auf Antrag die Ausführung des gesamten Planes übertragen werden.

(7) Die Planfeststellungsbehörde kann, bevor der Plan nach § 75 Abs. 4 des Vewaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt, den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden.

6. § 39 a wird § 39 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ ‚wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1a erfüllt sind“ gestrichen.

§ 39a
Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens

(1) Anhörungsbehörde (§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) ist die Bezirksregierung.

(2) Die Bezirksregierung stellt den Plan fest und erteilt die Plangenehmigung. Sie trifft die Entscheidung, ob an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt wird, wenn die Voraussetzung des § 38 Abs. 1 a erfüllt sind. Bestehen bei Landesstraßen zwischen ihr und einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so hat sie die Entscheidung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums einzuholen. Dieses soll sich vor einer Entscheidung mit den beteiligten Bundes- und Landesministerien ins Benehmen setzen.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 19“ durch die Wörter „Nummer 9, 10 und 11“ ersetzt.

Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

§ 3
Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Seilbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

(2) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anwendbar; im Übrigen finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Mängel bei der Abwägung sind erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(4) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die Umweltverträglichkeitsprüfung muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.

(5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 42 Absatz 1, 2, 4 und 5“ wird durch „§ 43 Absatz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

(6) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten begonnene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, bedarf es nicht.

Begründung

A Allgemeines

I. Ausgangslage

1. Das „Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben“ (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat auf Bundesebene in sechs Fachplanungsgesetzen in großem Umfang verfahrensbeschleunigende Regelungen eingeführt, um bundesweit die Verwirklichung wichtiger Infrastrukturvorhaben zu fördern. In den wichtigsten Fachgesetzen (Allgemeines Eisenbahngesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz, Magnetschwebebahnplanungsgesetz, Energiewirtschaftsgesetz) wurde dafür eine Reihe von weitgehend gleichlautenden Vorschriften eingefügt, die von den allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren in den Verwaltungsverfahrensgesetzen abwichen oder diese ergänzten.

   Um das geplante Vorhaben auf Bundesebene möglichst schnell umsetzen zu können, wich das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz bewusst von dem Grundsatz ab, Verfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als der zentralen Kodifikation des Verfahrensrechts zu regeln. Jedoch haben Bundestag (Bundestagsdrucksache 16/3158) und Bundesrat (Bundesratsdrucksache 764/06 B) zugleich gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahrensrecht insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. Die Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren haben sich im Wesentlichen bewährt. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat sich der Bundesgesetzgeber entschieden, bestimmte verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die auf das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz zurückgehen, aus den Fachgesetzen in das VwVfG des Bundes übertragen. Damit wurde das Ziel einer Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts und einer Entlastung und Bereinigung der betroffenen Fachgesetze auf Bundesebene umgesetzt. In den betroffenen Fachgesetzen werden hierdurch Regelungen überflüssig. Das PlVereinhG sieht dementsprechend eine Streichung von fachgesetzlichen Normen vor; sie tritt allerdings erst am 1. Juni 2014 in Kraft, damit Länder mit eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen - wie Nordrhein-Westfalen - innerhalb dieser Zeit die notwendigen Änderungen in ihrem VwVfG vornehmen können.

   Bei Vorhaben, die wesentliche Belange Dritter berühren können, bestehen in den jeweiligen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bereits unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie zielen vor allem auf eine möglichst vollständige Erfassung aller für die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit eines geplanten Vorhabens relevanten Auswirkungen ab, um diese bei erforderlichen Abwägungen einbeziehen und in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigen zu können. Diese Beteiligungsverfahren dienen damit dem Schutz der Rechte der von dem Vorhaben Betroffenen und können die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung fördern. In dieser Funktion haben sich die Beteiligungsverfahren – etwa der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren – grundsätzlich bewährt. Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die Einwirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden diese Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmen- des Interesse der Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Als unzureichend wird dabei empfunden, dass die bestehenden Beteiligungsformen in einem fortgeschrittenen Planungsstadium vorge-

sehen und auf den Rechtsschutz der unmittelbar Betroffenen ausgerichtet sind. Die Möglichkeit, detaillierte Informationen zu einem geplanten Vorhaben zu erlangen und Einfluss zu nehmen, werde auf einen zu kleinen Personenkreis beschränkt. Tatsächliche Einflussmöglichkeiten würden zudem dadurch eingeschränkt, dass der Vorhabenträger seine Planung vor Einreichung seiner Antragsunterlagen zur Genehmigung bereits abgeschlossen hat und schon deshalb zu substantiellen Änderungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Daraus entsteht der Wunsch nach Beteiligungsmöglichkeiten bereits in einer frühen Phase der Planung und über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus. Gerade Träger von Großvorhaben haben inzwischen die Vorteile einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erkannt und nutzen sie mit Erfolg. Auf diese Weise gelingt es, durch die Schaffung von Transparenz und Gelegenheit zur Partizipation Planungen auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Vorhabens und die spätere Behördenentscheidung in der Bevölkerung zu optimieren. Mit dem PlVereinhG wurde eine Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in das VwVfG des Bundes eingefügt. Diese Vorschrift soll ebenfalls in das VwVfG NRW übernommen werden, damit auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes künftig eine entsprechende Vorschrift zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt ist.

2. Mit dem am 31. Juli 2013 veröffentlichten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl. I. S. 2749) hat sich der Bundesgesetzgeber zum Ziel gesetzt, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll über die förderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

   Mit diesem Gesetz sind in der Folge auch die verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen für die Bundesbehörden angepasst worden. Die Länder mit eigenen Vollregelungen im Verwaltungsverfahrens - so unter anderem auch das Land Nordrhein-Westfalen - haben im Interesse einer einheitlichen Handhabung und einer bundesweiten Stärkung des E-Government ihr Landesrecht in gleicher Weise zu modernisieren.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die Änderungen im VwVfG des Bundes infolge des PlVereinhG und des E-Government-Gesetzes werden in das VwVfG NRW übernommen.

1.
Dies betrifft zum einen die bundesrechtlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts. Im Wege der Rechtsbereinigung werden damit bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungrecht, die aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen des PlVereinhG in den Fachgesetzen zum 31.5.2014 auslaufen, nicht nur im VwVfG des Bundes sondern künftig auch im VwVfG NRW verankert. Im Ergebnis kommen damit künftig sowohl für Planfeststellungsverfahren, die sich nach bundesrechtlichen Regelungen richten, als auch für solche nach landesrechtlichen Normen die gleichen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Die neuen Vorschriften zum Planfeststellungsverfahren regeln insbesondere Folgendes:

- Verfahrensrechtlich werden die durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Umweltschutzvereinigungen den Betroffenen weitgehend gleichgestellt.
- Für die Behörden werden zur Beschleunigung und Straffung des Planfeststellungsverfahrens weitere verbindliche Fristen im Anhörungsverfahren eingeführt.

- Die Behördenpräklusion wird eingeschränkt.
- Die Plangenehmigung wird auch für Fälle zugelassen, in denen eine nur unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer zu erwarten ist.
- Die Zustellungsregelung für den Planfeststellungsbeschluss wird auf die Plangenehmigung erstreckt.
- Auch bei einfach gelagerten Fällen, in denen sonst auf eine Planfeststellung verzichtet werden könnte, muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Regelung zielt ab auf die Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wie sie z. B. in § 17b Absatz 1 Nummer 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) oder § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) jeweils in der bislang geltenden Fassung genannt werden.
- Die Heilungsmöglichkeiten bei Mängeln der Abwägung werden auch auf Verfahrens- und Formfehler ausgedehnt. Damit wird klargestellt, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist das vorrangige Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Das PlVereinhG hat bestimmte Regelungen aus den Fachplanungsgesetzen nicht in das VwVfG des Bundes übertragen. Sie sollen dementsprechend auch nicht in das VwVfG NRW übernommen werden. Dies betrifft:

- die Fakultativstellung des Erörterungstermins im Anhörungsverfahren, die allerdings in den Fachplanungsgesetzen weiterhin vorgesehen ist. Der Erörterungstermin bleibt somit nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und in NRW die Regel, von der im Fachplanungsrecht abgewichen wird.
- die auf zehn Jahre verlängerte Plangeltung mit Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre, die ebenfalls in den Fachgesetzen erhalten bleibt.
  Die verlängerte Plangeltung kann bei Großvorhaben wegen besonderer haushaltspolitischer oder wirtschaftlicher Bedingungen eine Berechtigung haben. In sonstigen Fällen begünstigt sie den Vorhabenträger unverhältnismäßig zulasten der Betroffenen und ist für diese häufig kaum zumutbar. Zudem reduziert sie den Druck, mit der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens so früh wie möglich zu beginnen, woran regelmäßig aber auch ein öffentliches Interesse bestehen wird.
- die Beschränkung der Ermittlungspflicht der Behörde hinsichtlich nicht ortsansässiger Betroffener.
  Die Fachplanungsgesetze sehen bislang eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Im Interesse der Beschleunigung soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Diese Beschränkung wird inzwischen als nicht mehr vertretbar angesehen. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand – zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register – verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die entsprechenden Regelungen in den Fachplanungsgesetzen werden deshalb infolge des PlVereinhG gestrichen. Es gilt damit wieder die allgemeine Regelung des § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG NRW, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

2.
Diese verwaltungsverfahrensrechtliche Kodifikation ermöglicht auch eine Konzentration von landesrechtlichen Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch einen Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW ersetzt werden. Ferner können Regelungen im Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) entfallen.

3.
Im VwVfG NRW werden im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ - synchron zum VwVfG des Bundes - allgemeine Regelungen über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ als neuer Absatz 3 in § 25 eingeführt. Da in diesem Stadium das Verwaltungsverfahren noch nicht formal eingeleitet ist, ist die Regelung nicht als zwingende Verpflichtung der Behörde oder des Vorhabenträgers zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestaltet. Vielmehr werden die Behörden verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei der/dem künftigen Antragsteller/in in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Das setzt voraus, dass die Behörden Kenntnis von dem Vorhaben erlangen.
Angesichts der unüberschaubaren Vielfalt unterschiedlicher Fallkonstellationen werden damit die erforderliche Flexibilität gewahrt und unnötige Belastungen für die Verwaltung und die Wirtschaft vermieden. Eine verpflichtende Regelung ist nicht zweckmäßig und könnte auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen: Bei privaten Vorhabenträgern stellte eine gesetzliche Verpflichtung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, der einer ausreichenden Rechtfertigung bedürfte. Die Regelung bietet auch einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt. Ziel dieser neuen Vorschrift ist, die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern. Im Ergebnis dienen die Maßnahmen dazu, dass vor allem Großprojekte künftig zügiger verwirklicht werden können und zugleich die Bürgerbeteiligung gestärkt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass die Vorhabenträger besser vorbereitete Planungen vorlegen. Damit können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft sowie das anschließende Verwaltungsverfahren entlastet werden. Die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt also im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers. Der Kreis potentieller Einwender bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Regel deutlich größer sein als der Kreis potentieller Einwender im eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren. Auch die jeweiligen Interessenlagen und Rechtsstellung im anschließenden Verwaltungsverfahren sind nicht deckungsgleich. Schon deshalb kann die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die bestehenden Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Rechtserhebliche Einwendungen sind im anschließenden Verwaltungsverfahren deshalb nicht ausgeschlossen, wenn sie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht wurden. Es ist aber möglich, dass sich Einwendungen im Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsentscheidung deutlich verringern, da bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt werden können und Konflikte schon in dieser frühen Phase bereinigt oder gar vermieden werden können.

Da die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung von ihrem Sinn und Zweck her zu den rechtlichen Gegebenheiten des Baugenehmigungsverfahrens nicht passt, wird dieser Bereich durch eine klarstellende Regelung in § 74 Landesbauordnung hiervon ausgenommen.

4.
Durch eine neue Regelung in § 27a VwVfG NRW werden die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung - analog zum VwVfG des Bundes - auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen sollen künftig parallel im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen auch diese Unterlagen im Internet zugänglich gemacht werden. Diese neue Regelung stärkt auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, indem sie dem Einzelnen den Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert. Die Gestaltung als „Soll-Vorschrift“ verfolgt zwei Ziele. Sie trägt zum einem dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Ferner stellt die Formulierung sicher, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen.

5.
Im Interesse der Betroffenen und zur Verfahrensbeschleunigung wird zudem für den Erlass von Verwaltungsakten, die der Anfechtung unterliegen, eine generelle Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung eingeführt. Diese Ergänzung erfolgt bei den allgemeinen Vorschriften über den Verwaltungsakt durch Anfügung eines neuen § 37 Absatz 6 VwVfG NRW. Auf Bundesebene hat der Gesetzgeber mit dem PlVereinhG die früher in § 59 VwGO normierte Belehrungspflicht der Bundesbehörden gestrichen und nunmehr in § 37 Absatz 6 VwVfG des Bundes geregelt. Diese rechtssystematisch zutreffende Verlagerung soll nunmehr für das VwVfG NRW nachvollzogen werden. Auch europarechtliche Vorgaben verlangen zunehmend die Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen bei belastenden Verwaltungsakten, so dass eine generelle Belehrungspflicht angezeigt erscheint.

6.
Bei der Anpassung des VwVfG NRW an das E-Government-Gesetz geht es um Änderungen des VwVfG (Bund), die die Ersetzung der Schriftform durch weitere technische Verfahren neben der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) regeln. Durch die Anpassungen im VwVfG NRW werden diese neuen Regelungen auch für die Verwaltung Nordrhein-Westfalens nutzbar gemacht.
Bislang war in der öffentlichen Verwaltung als elektronische Entsprechung der Schriftform allein die qeS zugelassen. Diese hat sich jedoch entgegen ursprünglichen Erwartungen in der Bevölkerung nicht durchgesetzt und wird nur in wenigen Verfahren für professionelle Anwender in der Praxis genutzt. Bei einer Vielzahl (mehrere Tausend) verwaltungsrechtlicher Schriftformerfordernisse gibt es in schriftformbedürftigen Verwaltungsverfahren also letztlich derzeit keine ausreichend praktikable Alternative zur Papierform. Mit der Änderung des VwVfG NRW werden daher neben der qeS weitere sichere Technologien zur elektronischen Ersetzung der Schriftform zugelassen. Hierfür gibt es zwei Verfahren, mit denen alle Funktionen der Schriftform abgebildet werden können.

Das erste dieser Verfahren ist De-Mail mit der Versandoption "absenderbestätigt", welche eine "sichere Anmeldung" voraussetzt. Der Sender der Nachricht ist dabei durch ein sicheres Anmeldeverfahren identifiziert, die Nachricht einschließlich aller Metadaten durch eine vom De-Mail-Provider aufgebrachte qeS (des De-Mail-Providers) gegen Veränderungen geschützt. Im Umgang mit dem so versandten elektronischen Dokument bleibt diese Form der Signierung erhalten, solange diese mit der jeweiligen De-Mail-Nachricht verbunden bleibt.

Das zweite Verfahren sind elektronische Anwendungen der Verwaltung durch Bereitstellung elektronischer Formulare in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung, insbesondere durch die eID (electronic Identity)-Funktion des neuen Personalausweises (nPA). Bei diesem Verfahren können nicht alle Schriftformfunktionen allein durch den Einsatz des nPA oder ein vergleichbares Identifizierungsverfahren erfüllt werden, es bedarf immer zusätzlich der seitens der Behörde bereitgestellten Anwendung. Eine Rechtsverordnungsermächtigung der Bundesregierung ermöglicht zudem die Festlegung weiterer sicherer Verfahren als Schriftformersatz.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen):**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Die Änderung ist erforderlich wegen der Ergänzung der Überschriften der §§ 25 und 37 und aufgrund der neu eingefügten Norm § 27a VwVfG NRW.

Zu Nummer 2 (§ 3a Elektronische Kommunikation)
Sowohl in § 3a Absatz 2 VwVfG NRW als auch in den entsprechenden Regelungen in § 126a BGB, § 87a Absatz 3 AO und § 36a Absatz 2 SGB I ist die Bezeichnung "elektronische Form" im Sinne einer Begriffsbestimmung als Gegenstück zur "Schriftform" zu verstehen. "Elektronische Form" meint danach ein elektronisches Dokument, das mit einer qeS versehen ist. Da im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff "elektronische Form" in einem weiteren Sinne - etwa als Abgrenzung zu papiergebundenen Verfahren - verwendet wird, kann es zu Fehlinterpretationen dieser Formvorschrift kommen. Die Änderung des Satzes 2 macht die Eigenschaft der Regelung als Begriffsbestimmung deutlicher, ohne den Regelungsgehalt zu ändern. Damit ist ein Verständnis der Vorschrift ausgeschlossen, wonach die Bezeichnung "elektronische Form" nicht als Begriffsbestimmung (elektronische Form = elektronisches Dokument + qeS), sondern als Oberbegriff zur Abgrenzung sämtlicher elektronischer Dokumente zu verkörperten (schriftlichen) Dokumenten dient und lediglich zur Ersetzung der Schriftform zusätzlich die Verknüpfung mit der qeS angeordnet wird.

Die Änderung des Satzes 3 dient der Klarstellung. Denn bei der Verwendung von Pseudonymen kann zumindest der Zertifizierungsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Nummer 8 SigG den Signaturschlüsselinhaber identifizieren.

Eine wichtige Funktion der qeS besteht darin, die Integrität eines übermittelten elektronischen Dokuments zu gewährleisten. Im Gegensatz etwa zur einfachen E-Mail kann der Empfänger sicher sein, dass das Dokument inhaltlich unverändert ankommt. Diese wichtige Funktion kann durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular erfüllt werden. Die Formulierung "durch unmittelbare Abgabe" in Satz 4 Nummer 1 stellt klar, dass sich die Regelung nicht auf die Verwendung elektronischer Formulare, die heruntergeladen und nach dem Ausfüllen an die Behörde gesendet werden, erstreckt. In diesen Fällen werden elektronische Dokumente versandt, so dass Satz 2 gilt. Das Verfahren darf vielmehr nur eine unmittelbare Eingabe in ein vom Verwender im Übrigen nicht veränderbares elektronisches Formular - sei es über webbasierte Anwendungen, sei es über allgemein zugängliche Eingabegeräte wie etwa Verwaltungsterminals in Bürgerämtern - ermöglichen. Denn der elektronische Identitätsnachweis erfüllt ohne diese zusätzlichen technischen Maßnahmen nicht alle Funktionen einer Schriftform, wie sie zum Beispiel durch eine qeS erfüllt werden (zum Beispiel Echtheitsfunktion). Ziel der Regelung ist, dass die Behörde durch technische Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Anwendung und die eröffneten Auswahl- oder Ausfüllfelder selbst steuert, welche Erklärungen abgegeben werden können, und so Manipulationen ausschließen kann. Daher bedarf es dieser Formulare mit "Direktausfüllung".

Bei dem in Satz 4 Nummer 1 sowie Satz 5 geregelten Verfahren wird in einem Eingabegerät bei der Behörde oder über öffentlich zugängliche Netze (zum Beispiel das Internet oder mobile Anwendungen) eine elektronische Erklärung in der von der Behörde zur Verfügung gestellten Maske (Formular) abgegeben. Die elektronische Anwendung fungiert wie ein Formular, das aus der Ferne ausgefüllt wird. Die Behörde kann durch die technische Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Anwendung und die eröffneten Auswahl- oder Ausfüllfelder selbst steuern, welche Erklärungen abgegeben werden können, und Manipulationen ausschließen.

Die Authentifizierung als weitere wichtige Funktion der Schriftform kann ebenfalls von der Behörde durch entsprechende technische Ausgestaltung des Verfahrens sichergestellt werden. Die Regelung sieht dazu vor, dass zur Ersetzung der Schriftform ein sicherer Identitätsnachweis durch den Erklärenden erfolgen muss. Bei der Verwendung eines Eingabegerätes in der Behörde erfolgt die übliche Identitätsfeststellung vor Ort. Bei der Nutzung von Eingabegeräten (Terminals) in einer Behörde ist die Identität durch einen Behördenmitarbeiter zu prüfen. Für die Eingabe über öffentlich zugängliche Netze bieten die Verwendung der eID-Funktion des nPA und des elektronischen Aufenthaltstitels ein sicheres Verfahren. Die Behörde muss für eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung von Erklärung mit elektronischem Identitätsnachweis des Erklärenden sorgen. Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um der Verwaltung den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu belassen.

In Satz 4 Nummer 2 und 3 wird zudem festgelegt, dass auch De-Mail unter bestimmten Vorgaben schriftformersetzend eingesetzt werden kann. Diese Vorgaben sind in der Vorschrift abschließend geregelt: Es muss die Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes genutzt werden. Unter den dort genannten Voraussetzungen erfüllt diese Versandart grundsätzlich alle Schriftformfunktionen, welche für die schriftformwahrende Kommunikation mit Behörden wesentlich sind. Soweit eine behördliche Erklärung der Schriftform bedarf (zum Beispiel bei Verwaltungsakten), muss der Empfänger zusätzlich darauf achten, dass das von der Behörde übersandte elektronische Dokument zum Erhalt der Signierfunktion nicht aus dem Zusammenhang mit der De-Mail, mit der es versandt wurde, herausgelöst wird. Diese Änderung wird durch eine Änderung von § 371a ZPO flankiert, welche im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten enthalten ist. Sie stellt in dieser Form mit De-Mail versandte Dokumente beweisrechtlich elektronischen Dokumenten gleich, die vom Erklärenden selbst gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG NRW mit qeS versehen wurden.

Bei Satz 4 Nummer 3 ist zu beachten, dass die Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vorsieht, dass der akkreditierte Diensteanbieter im Auftrag des Senders bestätigt, dass er - der Sender - beim Versenden der Nachricht im Sinne des § 4 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet war. Die Bestätigung erfolgt nach § 5 Absatz 5 Satz 1 des De-Mail-Gesetzes in der Nachricht selbst, konkret in den sogenannten Metadaten der Nachricht. Um dem Empfänger der Nachricht diese Bestätigung nachhaltig überprüfbar zu gestalten, ist der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes verpflichtet, die Nachricht mit einer, und zwar "seiner" qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Diese qualifizierte Signatur selbst enthält nicht die erlassende Behörde als Senderin. Dies ist nicht notwendig, weil sich die erlassende Behörde aus den Metadaten der Nachricht ergibt.

Außerdem wird mit Satz 4 Nummer 4 eine Regelung über den Ersatz der Schriftform in § 3a Absatz 2 VwVfG NRW eingeführt, die technologie- und binnenmarktoffen gestaltet ist. Neben den gesetzlich als Schriftformersatz zugelassenen Technologien nach den Nummern 1 bis 3 sollen zukünftig auch andere sichere Verfahren möglich sein. Der Bundesgesetzgeber hat in § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 VwVfG (Bund) bestimmt, dass solche Verfahren durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Zulassung anderer sicherer Verfahren im Vorfeld zwischen Bund und Ländern im IT-Planungsrat abgestimmt wird. Die in der Rechtsverordnung festzulegenden sonstigen sicheren Verfahren haben die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)
Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll in einer möglichst frühen Phase der Planung von Großvorhaben stattfinden und dadurch die Transparenz von Entscheidungsprozessen verbessern und Konflikte vermeiden helfen. Durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll ein geplantes Vorhaben so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Vorhabenträger Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter im anschließenden Verwaltungsverfahren (etwa anerkannter Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren) in seiner Planung noch vor der förmlichen Antrags- oder Planeinreichung berücksichtigen kann. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung soll regelmäßig bereits im Vorfeld und damit außerhalb des Verwaltungsverfahrens im engeren Sinne stattfinden. Da in diesem Stadium das Verwaltungsverfahren formal noch nicht eingeleitet ist – der Vorhabenträger könnte nach der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein geplantes Vorhaben auch aufgeben oder zurückstellen –, werden auch keine zwingenden Verfahrensvorschriften eingeführt. Die zuständige Behörde wird vielmehr verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei dem künftigen Antragsteller in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Das setzt voraus, dass die Behörde Kenntnis von dem Vorhaben erlangt. Bei den in Rede stehenden Vorhaben sind regelmäßig komplexe Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Träger solcher Vorhaben werden deshalb – soweit nicht sogar entsprechende gesetzliche Verpflichtungen bestehen – schon im eigenen Interesse frühzeitig Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen, um sich über erforderliche Verfahren, Nachweise und dergleichen zu vergewissern. Die Vorschrift knüpft insoweit an die nach § 25 Absatz 2 bereits bestehenden, dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten Beratungspflichten der Behörde an. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann auch zu einem dem Verwaltungsverfahren zeitlich weit vorgelagerten Zeitpunkt sinnvoll sein, etwa vor einem dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren. Die Behörde soll aber auch dann noch auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken können, wenn sie von dem geplanten Vorhaben erst mit Antragstellung Kenntnis erlangt.

Die Regelung geht davon aus, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – also noch vor dem Beginn des eigentlichen Verwaltungsverfahrens – regelmäßig im wohlverstandenen eigenen Interesse eines jeden Vorhabenträgers liegt: Konflikte um die Grundkonzeption von Vorhaben lassen sich am ehesten in einem Stadium der Planung austragen, in dem ein Vorhaben noch gestaltet werden kann und sich noch keine verhärteten Fronten gebildet haben. Da eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Bereitschaft zum Zusammenwirken voraussetzt, wird sie nicht als zwingende Verpflichtung für den Vorhabenträger ausgestaltet. Einem privaten Vorhabenträger steht es grundsätzlich frei, ein Vorhaben im Rahmen des materiellen Rechts nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Das Verwaltungsverfahren dient dazu, die Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu gewährleisten und dabei den vom jeweils maßgeblichen Gesetz bestimmten oder geforderten Ausgleich mit Gemeinwohlinteressen und den Rechten Dritter herzustellen. Insoweit trägt der private Vorhabenträger auch das Planungsrisiko selbst.

Gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift sprechen zudem verfahrensrechtliche Überlegungen: Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden und somit vor einem Verwaltungsverfahren, aus dem sich für den Vorhabenträger zwingende Verfahrensverpflichtungen ergeben könnten. Die Behörde hätte somit keinen Adressaten einer entsprechenden Anordnung. Zudem kann nur der Vorhabenträger selbst beurteilen, wann seine Planung einerseits soweit konkretisiert ist, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll ist, andererseits aber noch tatsächlicher Handlungsspielraum für Planungsänderungen besteht.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist die Planung eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf eine größere Zahl von Dritten haben wird. Dies trifft zum Beispiel regelmäßig, aber nicht immer, auf planfeststellungspflichtige Infrastrukturvorhaben zu. Die Anwendung ist nicht auf diese regelmäßig raumbedeutsamen Vorhaben beschränkt, sondern weit gefasst. Die Voraussetzungen von Satz 1 können deshalb auch bei der geplanten Errichtung von Anlagen mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht vorliegen. Keine Anwendung findet die Vorschrift dagegen bei tätigkeitsbezogenen Genehmigungsverfahren. Das wird durch den Begriff der Vorhabenplanung deutlich gemacht, der üblicherweise im Zusammenhang mit baulichen Anlagen unterschiedlicher Art, aber nicht in Bezug auf genehmigungspflichtige Tätigkeiten verwendet wird.

Die Sätze 3 und 4 beschreiben die Adressaten und die wesentlichen Elemente einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. „Betroffene Öffentlichkeit“ umfasst alle Personen, deren Belange durch das geplante Vorhaben und das anschließende Verwaltungsverfahren berührt werden können, dessen Vorbereitung oder Förderung die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch das Verwaltungsverfahren berührt wird. Der Personenkreis wird damit regelmäßig weiter sein, als der Kreis der Beteiligten im anschließenden Verwaltungsverfahren. Der Vorhabenträger muss aber in der Lage bleiben, den Personenkreis sinnvoll zu begrenzen. Kernpunkte der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, die Gelegenheit, sich dazu zu äußern und vorgetragene Standpunkte zu erörtern, sowie die Unterrichtung der Behörde über das Ergebnis. Die konkrete Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um die erforderliche Flexibilität zu erhalten. Insbesondere wird darauf verzichtet, bestimmte Instrumente oder Methoden vorzugeben. Der Vorhabenträger kann – ggf. mit Unterstützung der Verwaltung und auch unter Einbeziehung Dritter – das Verfahren selbst gestalten.

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die regelmäßig bereits vor Antragstellung durchgeführt werden soll, soll der Behörde spätestens mit Antragstellung mitgeteilt werden. Findet sie erst später statt, soll das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt werden (Satz 4). Damit soll sichergestellt werden, dass der Behörde alle für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umstände bekannt sind und das Verwaltungsverfahren zügig und effizient durchgeführt werden kann.

Satz 5 stellt vorsorglich klar, dass auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Gesetz nicht noch einmal hingewirkt werden muss, wenn eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits erfolgt ist. Eine unnötige Vervielfachung inhaltsgleicher Beteiligungsverfahren ist zu vermeiden.

Satz 6 stellt klar, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung keine Präklusionswirkung entfaltet. Sie ist weder Ersatz für eine Beteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren, noch kann sie dessen Ergebnissen vorgreifen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor allem der Optimierung einer Vorhabenplanung im Hinblick auf eine Erhöhung der Genehmigungschancen und eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung dienen. Sie ist schon wegen der unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Betroffenheit ihrer potentiellen Teilneh-

mer im Vergleich zu den Verfahrensbeteiligten im förmlichen Genehmigungsverfahren auf freiwillige Beachtung der Ergebnisse ausgerichtet.

Zu Nummer 4 (§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet)
Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemeren Zugang deutlich erleichtert. Um Bürger, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszuschließen, kommt nur eine Ergänzung zur herkömmlichen Bekanntmachung in Frage. Die Regelung soll auch dazu dienen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken, indem dem Einzelnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert wird. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen.

Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Durch die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet werden diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Durch die „Soll-Regelung“ wird auch sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Der Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 3 b VwVfG NRW und nach besonderen Vorschriften des Fachrechts bleibt unberührt. Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine örtliche Tageszeitung oder wie der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden.

Aufgrund der systematischen Stellung im Teil II „Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren“ ist die Regelung unmittelbar nur für Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG NRW anwendbar. Zwar können einzelne Vorschriften aus dem Teil II - sei es in analoger Anwendung, sei es als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken - auch über den engen Anwendungsbereich hinaus herangezogen werden. Die zusätzliche Bekanntmachung im Internet gemäß § 27a VwVfG NRW soll aber weder die sonst vorgeschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung ersetzen, noch ihr Unterlassen Folgen für deren Wirksamkeit haben. Außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs - etwa bei der Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht nach der Bekanntmachungsverordnung - kommt § 27a VwVfG daher keine eigenständige normative Wirkung zu; hier ist die Regelung nur als genereller Appell zu entsprechenden Nutzung des Internets zu verstehen.

Zu Nummer 5 (§ 33 Beglaubigung von Dokumenten)
Im Rechtsverkehr - sowohl im Kontakt mit Behörden als auch im Zivilrecht - ist der Umgang mit von Behörden ausgestellten Urkunden von zentraler Bedeutung. Dabei besteht ein besonderes Bedürfnis an Ausfertigungen solcher Urkunden, die an Stelle des Originals verwendet werden können. § 33 VwVfG NRW regelt dafür die Beglaubigung von Abschriften oder Kopien solcher Urkunden. Zwar können Urkunden auch elektronisch ausgestellt werden, regelmäßig werden aber herkömmlich in Papierform erstellte Urkunden verwendet. Auch die beglaubigten Kopien oder Abschriften sind in der Regel Schriftstücke.

Nach § 33 Absatz 4 Nummer 4a VwVfG NRW gelten die Vorschriften über die Beglaubigung solcher Schriftstücke entsprechend für deren elektronische Abbilder. Bereits nach geltendem Recht kann also eine elektronische Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde beglaubigt und mit dem Beweiswert einer herkömmlichen beglaubigten Kopie verwendet werden (§ 33 Absatz 6 VwVfG NRW). Für eine vollständige elektronische Verfahrensabwicklung ist es erforderlich, dass etwa zu Nachweiszwecken vorzulegende Urkunden als beglaubigte Abschriften oder Abbilder in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Das einmal erstellte und beglaubigte elektronische Dokument kann zudem mehrfach verwendet werden, ohne dass - wie beim herkömmlichen Schriftstück - eine Vielzahl von Abschriften oder Kopien zu fertigen und zu beglaubigen wären.

Dafür wird in § 33 VwVfG NRW ein neuer Absatz 7 angefügt, der die ausstellende Behörde verpflichtet, regelmäßig auf Anforderung entsprechende elektronische Dokumente zu erstellen und zu beglaubigen. Die "Soll"-Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass gegebenenfalls die technischen Voraussetzungen bei der Behörde nicht vorliegen, und hilft zum anderen, dass unverhältnismäßiger Aufwand vermieden wird, wenn etwa kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, Rechtsbehelfsbelehrung)

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)
§ 37 Absatz 3 wird ein neuer Satz angefügt. Dieser Satz trägt den technischen Gegebenheiten der De-Mail-Infrastruktur Rechnung. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch bei einem elektronischen Verwaltungsakt, der nicht selbst mit qeS versehen ist, sondern bei dem die Schriftform durch Versendung nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz ersetzt wird, die erlassende Behörde auch aus der Signatur des Diensteanbieters für den Empfänger erkennbar ist. Die Regelung ist erforderlich, weil andernfalls bei einer so genannten Gateway-Lösung, bei der nicht die Behörde selbst, sondern die Gebietskörperschaft (z. B. die Bundesrepublik Deutschland) Kontoinhaber ist, die erlassende Behörde für den Empfänger und ggf. weitere Verwender nicht ausreichend erkennbar wäre.

Einer Ergänzung von Absatz 4 bedarf es dagegen nicht, da dort bereits auf § 3a Absatz 2 VwVfG NRW insgesamt Bezug genommen wird. In Verbindung mit dem in § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfG NRW in Bezug genommenen § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz ergibt sich, dass die vorgeschriebene dauerhafte Überprüfbarkeit sich in diesen Fällen auf die Signatur des Diensteanbieters bezieht.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)
§ 37 VwVfG NRW wird darüber hinaus ein neuer Absatz 6 angefügt, mit dem eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das VwVfG NRW eingeführt wird. Für Bundesbehörden ergab sich früher eine Belehrungspflicht aus § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); der Bundesgesetzgeber hat diese Vorschrift im Zuge des PlVereinhG gestrichen und die Belehrungspflicht seitdem in § 37 Absatz 6 VwVfG (Bund) normiert. Diese rechtssystematisch zutreffende Verlagerung wird nunmehr auch für das VwVfG NRW übernommen.

Die Belehrungspflicht bezieht sich nicht auf ausschließlich begünstigende Verwaltungsakte, sondern nur auf solche, die der Anfechtung unterliegen. Umfasst sind damit sowohl belastende Verwaltungsakte ohne Antrag, als auch Verwaltungsakte, mit denen ein Antrag abgelehnt wird. Das gilt auch für Verwaltungsakte mit Drittwirkung. Die Belehrung erfolgt hier mit der nach § 41 Absatz 1 erforderlichen Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen. Die Belehrung über die gegen eine Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ist bürgerfreundlich, da sie dem Rechtsschutz des Einzelnen dient. Sie fördert zugleich die Rechtssi-

cherheit, indem die abschließende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen innerhalb der vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen gefördert und die Ausdehnung auf die sonst geltende Jahresfrist vermieden wird. Die Belehrung ist nicht Bestandteil der Entscheidung. Dies wird durch die Ergänzung der Überschrift unterstrichen. Das Fehlen oder die Unrichtigkeit der Belehrung wirkt sich deshalb auch nicht auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts aus; vielmehr treten lediglich die Rechtsfolgen gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein. Danach gilt bei solchen Fehlern regelmäßig die Jahresfrist für die Einlegung des Rechtsbehelfs.

Die Belehrungspflicht gilt nach Satz 2 auch für die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3, mit der der Eintritt einer Genehmigungsfiktion auf Verlangen bestätigt wird. Damit wird sichergestellt, dass auch betroffene Dritte Rechtsbehelfe gegen eine zugunsten eines Antragstellers geltende Genehmigungsfiktion nur innerhalb einer bestimmten Rechtsbehelfsfrist einlegen können. Bei der Genehmigungsfiktion wird weder dem Antragsteller noch einem Dritten ein Verwaltungsakt bekannt gegeben, sondern der Erlass und die Bekanntgabe der Genehmigung nur fingiert. Es fehlt deshalb für den Beginn einer Rechtsbehelfsfrist an dem formalen Anknüpfungspunkt der Bekanntgabe. Die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 ermöglicht Dritten die tatsächliche Kenntnisnahme vom Eintritt der Genehmigungsfiktion und von ihrem Inhalt. Die Bescheinigung übernimmt insoweit die Funktion der fehlenden Bekanntgabe an den Dritten. Die Belehrungspflicht nach § 37 Absatz 6 Satz 2 macht deutlich, dass in der Erteilung der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Bestimmung einer Rechtsbehelfsfrist liegt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt für den Dritten mit dem Zugang der Bescheinigung. Die Bescheinigung kann auch Verwaltungsakteigenschaft erhalten, wenn sie über die bloße Mitteilung hinaus etwa zusätzlich mit Regelungen ergänzt wird. In diesen Fällen ergibt sich die Rechtsbehelfsbelehrungspflicht dann unmittelbar aus Satz 1 der neuen Regelung.

Zu Nummer 7 (§ 73 Anhörungsverfahren)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)
Der Wortlaut wird an den von § 72 Absatz 2 Satz 2 angepasst. Es liegt in der Natur der Sache, dass vor Verwirklichung des Vorhabens nur eine Prognoseentscheidung über zu erwartende Auswirkungen getroffen werden kann. Die nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. einheitlich verwandte Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ bringt dies zum Ausdruck. Inhaltlich wird die Vorschrift damit nicht verändert. Dies trifft auch auf die entsprechenden Anpassungen in Absatz 8 Satz 2 zu.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)
Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der anerkannten Vereinigungen mit den Betroffenen. Auf eine Planauslegung kann danach nur verzichtet werden, wenn neben den Betroffenen auch die anerkannten Vereinigungen bekannt sind und ihnen in angemessener Frist Einsicht in den Plan gewährt wird. Unberührt bleiben fachgesetzliche Regelungen, die eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben (z. B. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Zu Buchstabe c (Absatz 3a)
Die in Anhörungsverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Stellungnahmen innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist abzugeben. Nach der bisherigen Regelung führt die Überschreitung dieser Frist noch nicht zu ihrem Ausschluss. Bei nach dem Erörterungstermin eingehenden Stellungnahmen besteht bislang kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Feststellung des Plans. Die neue Präklusionsregelung knüpft zum einen nicht mehr an den Erörterungstermin an, sondern an die von der Anhörungsbehörde gesetzte Frist zur Stellungnahme. Zum anderen wird sie durch den neuen Satz 2 klarer formuliert. Zugleich wird die Behördenpräklusion im Interesse einer möglichst sachgerechten

Verwaltungsentscheidung gelockert. Nach Fristablauf vorgebrachte Belange sind zu berücksichtigen, wenn sie rechtserheblich oder bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Bei anderen erst nach Fristablauf vorgebrachten Belangen wird der Anhörungsbehörde ein Ermessen eingeräumt, diese nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Änderung gibt der Anhörungsbehörde größeren Handlungsspielraum bei der Abwägung zwischen Verfahrensbeschleunigung und optimaler inhaltlicher Vorbereitung der Entscheidung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)
Absatz 4 regelt die Beteiligung der von dem Vorhaben Betroffenen, die innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben können. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen sind grundsätzlich präkludiert. Die neu angefügten Sätze 5 und 6 stellen die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen den Betroffenen gleich. Dabei handelt es sich um Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit als besondere Sachwalter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zugestanden werden. Sie machen somit im Planfeststellungsverfahren regelmäßig nicht die Verletzung eigener Rechte geltend. Dies wird durch den Begriff „Stellungnahme“ deutlich gemacht. Soweit Vereinigungen dagegen die Verletzung eigener Rechte geltend machen (etwa als Eigentümer von dem Vorhaben betroffener Grundstücke), erheben sie als Betroffene Einwendungen.

Die Ergänzung zielt auf die bislang in den Fachplanungsgesetzen genannten anerkannten Umweltschutzvereinigungen ab. Sie ist notwendigerweise aber abstrakt formuliert und damit offen für künftige Entwicklungen. Voraussetzung für die Beteiligung einer Vereinigung ist, dass sie nach einer Rechtsvorschrift durch staatliche Anerkennung die Befugnis erteilt bekommen hat, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren einzulegen. Zentrale Rechtsvorschrift ist hier gegenwärtig § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in Verbindung mit § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Anerkennung vermittelt die Befugnis, gegen die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Die Anknüpfung an eine Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ist offen für die Einbeziehung weiterer Vereinigungen, denen Beteiligungsrechte eingeräumt werden sollen. Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung stellt zudem sicher, dass keine Zweifel über die Beteiligtenfähigkeit einer Vereinigung bestehen können.

Nach § 73 Absatz 2 hat die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Plans neben der Beteiligung der in ihren Aufgaben berührten Behörden die betroffenen Gemeinden zur Planauslegung aufzufordern. Damit sollen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, sich über das Vorhaben zu informieren und im Anhörungsverfahren zu beteiligen (sog. Anstoßfunktion). Die Planauslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen (Absatz 5). Auf diese Weise können sich – entsprechend den bisherigen fachgesetzlichen Maßgabevorschriften – auch die anerkannten Vereinigungen über das Vorhaben informieren. Sie können innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen abgeben. Die Behörde ist nicht gehindert, ihr bekannte anerkannte Vereinigungen zusätzlich unmittelbar über die Planauslegung zu benachrichtigen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)
Die Vorschrift regelt die inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung durch die Gemeinden. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 2 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen mit den Betroffenen. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a dient ebenfalls der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen; soweit sie zur Wahrung eigener Rechte

Einwendungen erhoben haben, werden sie bereits vom bisherigen Wortlaut („Personen, die Einwendungen erhoben haben“) erfasst.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)
Der Erörterungstermin soll insbesondere der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen im Rahmen einer unmittelbaren mündlichen Erörterung dienen. Neben der Befriedungsfunktion hat der Erörterungstermin die Funktion, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern. Die Ergänzungen in den Sätzen 1 und 3 dienen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen mit den Einwendungen Betroffener.
Mit der Änderung in Satz 7 wird die Anhörungsbehörde verpflichtet, eine Erörterung innerhalb der – bislang lediglich als Soll-Vorgabe geltenden – Frist von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, ist aber als Ordnungsvorschrift nicht mit Sanktionen verbunden. Die Überschreitung der Frist stellt somit keinen Verfahrensfehler dar.

Zu Buchstabe g (Absatz 8)
Die Vorschrift regelt ein ergänzendes Anhörungsverfahren, wenn durch nachträgliche Planänderungen Behörden oder Betroffene erstmalig oder stärker als bisher berührt werden. Die Ergänzung in Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf Absatz 4 Satz 3 bis 6 wird die Anwendung der Präklusionsvorschriften auf das ergänzende Anhörungsverfahren erstreckt. Der Wortlaut von Satz 2 wird an die einheitlich für die §§ 63 ff. und 72 ff. verwandte Formulierung sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe h (Absatz 9)
Für die Abgabe der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die bislang durch die Wendung „möglichst“ als Soll-Vorschrift geltende Monatsfrist nunmehr verbindlich angeordnet. Die strikte Fristregelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, so dass eine Fristüberschreitung keinen Verfahrensfehler darstellt. Satz 1 berücksichtigt zudem die im Verfahren zu beteiligenden Vereinigungen.

Zu Nummer 8 (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)
Die Vorschrift regelt die individuelle Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Zustellung. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, muss der Planfeststellungsbeschluss neben dem Vorhabenträger nicht mehr allen bekannten Betroffenen zugestellt werden, sondern nur noch denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist. Andere Betroffene werden dadurch nicht unverhältnismäßig benachteiligt, da eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses auch in den Gemeinden auszulegen ist, was wiederum ortsüblich bekanntzumachen ist. Damit besteht ausreichend Gelegenheit, den Planfeststellungsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)
Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle der aufwendigen Planfeststellung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Die Neufassung der Vorschrift passt sich im Wesentlichen den Änderungen im VwVfG (Bund) infolge des PlVereinhG an und trägt damit zur Vereinheitlichung der Verfahrensregelungen auf Bundes- und Landesebene bei.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt werden soll. Mit der Änderung in Satz 1 Nummer 1 wird der Anwendungsbereich für eine Plangenehmigung maßvoll erweitert. Häufig ist auch bei einfach gelagerten Fällen ein absoluter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rechte anderer bei der Durchführung eines Vorhabens nicht möglich. Eine Plangenehmigung kommt auch dann in Frage, wenn Rechte anderer zwar beeinträchtigt werden, es sich aber um eine nur unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand genutzt werden können.

Die Änderungen in Satz 1 Nummer 2 tragen der geänderten Gesetzeslage Rechnung.

Die Plangenehmigung ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls scheidet sie deshalb regelmäßig aus, wenn für ein Vorhaben fachgesetzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die im Vergleich zum Plangenehmigungsverfahren qualifizierende Verfahrensanforderung dar. Mit dem neu eingeführten Satz 1 Nummer 3 wird deshalb klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei sog. UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall. Zwar schließt das UVPG, das die Öffentlichkeitsbeteiligung als eigenständiges Erfordernis vorsieht, die Plangenehmigung selbst nicht aus. Da aber das Verfahren der UVP dem planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahren nachgebildet ist und diesem weitestgehend entspricht, ist es zweckmäßig, zur Verfahrensvereinfachung zwingend das Planfeststellungsverfahren vorzuschreiben. Der Fall der UVP war schon in der bisherigen Fassung der Vorschrift als Nummer 1. b) namentlich genannt. Die nunmehr als Nummer 3 abstrakt gefasste Regelung zielt dabei auf die UVP ab, ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen, und verweist insoweit auf die einschlägigen Regelungen in den Fachplanungsgesetzen. Sie ist damit auch offen für weitere fachgesetzliche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Anforderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts.

Der Vorbehalt hinsichtlich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung wird aufgehoben. Damit wird für das VwVfG NRW die entsprechende Änderung im VwVfG des Bundes infolge des PlVereinhG übernommen. Soweit Fachgesetze nach wie vor Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung enthalten, bleibt der Vorrang dieser Regelungen unberührt.

Für das Plangenehmigungsverfahren gelten nicht die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens, sondern die allgemeinen Verfahrensvorschriften nach § 9 ff. Bislang reicht danach die einfache Bekanntgabe der Plangenehmigung gemäß § 41 aus. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Plangenehmigung durch die Änderung in Satz 1 Nummer 1 kann es auch im Plangenehmigungsverfahren Betroffene geben, über deren Einwendungen entschieden wird. Mit der Ergänzung in Satz 2 und dem Verweis auf Absatz 4 Satz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit deshalb eine Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung nicht nur an den Vorhabenträger, sondern auch an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, eingeführt. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von Absatz 5 auf die Plangenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anwendungsbereich der Plangenehmigung durch den neugefassten Absatz 6 erweitert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einfach gelagerten Fällen Einwendungen einer größeren Zahl von

Betroffenen berücksichtigt wurden, so dass die für den Planfeststellungsbeschluss geltenden Erleichterungen bei der Zustellung auch in solchen Fällen gelten sollen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)
Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen in Fällen unwesentlicher Bedeutung sowohl auf eine Planfeststellung als auch auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann. Mit dem neu angefügten Satz 2 Nummer 3 wird dafür ein zusätzliches Ausschlusskriterium eingeführt. So ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben ein wie in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 beschriebenes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie bei Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 zielt auch hier die abstrakte Regelung auf Vorhaben, bei denen fachgesetzlich eine UVP-Pflicht besteht. Damit ist in solchen Fällen immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Änderung in Satz 3 trägt der veränderten Gesetzeslage Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)
Die Ergänzung in Absatz 1a dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist vorrangiges Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)
Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Plans, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren mit seiner Durchführung begonnen wird. Um Zweifel zu beseitigen, wird der Beginn der Plandurchführung durch den neu angefügten Satz 2 definiert. Ausdrücklich geregelt wird auch die Auswirkung einer Unterbrechung der begonnenen Durchführung. Sie berührt den Beginn der Durchführung nicht. Die zeitweise – auch längerfristige – Unterbrechung ist zu unterscheiden von einer endgültigen Aufgabe des Vorhabens. Maßgeblich ist dabei eine objektive Betrachtung. Wird das Vorhaben (ggf. nach einer Unterbrechung der Durchführung) endgültig aufgegeben, kann die Behörde gemäß § 77 auch von Amts wegen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beschließen.

Begründung zu Artikel 2 (Änderung der Landesbauordnung):
Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Der Genehmigungsbehörde steht insoweit kein Ermessensspielraum zu. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Verfahren zum Erlass eines gebundenen Verwaltungsaktes ist kontraproduktiv, weil den Bürgern eine Einflussnahmemöglichkeit auf die behördlichen Entscheidungen suggeriert wird, die rechtstatsächlich nicht existiert. In der Öffentlichkeit würde auf diese Weise eher Unmut geweckt werden. Weil ein Rechtsanspruch besteht, eine Baugenehmigung zu erhalten, wenn ein Bauvorhaben dem öffentlichen Recht entspricht, muss der Bauantrag mit den erforderlichen Bauvorlagen, d.h., mit der kompletten Entwurfsplanung, eingereicht werden. Würde zu diesem Zeitpunkt noch auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung hingewirkt, würde das Verfahren, das in den zurückliegenden Jahrzehnten mehrfach vereinfacht und verkürzt wurde, in die Länge gezogen, ohne dass durch die Öffentlichkeitsbeteiligung eine andere Entscheidung ermöglicht würde. Das Baugenehmigungsverfahren wird daher von der Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen.

Begründung zu Artikel 3 (**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen):**

Die Übernahme der Regelungen des Planungsvereinheitlichungsgesetzes in das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht eine Konzentration der fachgesetzlichen Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch einen Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW ersetzt werden. Ausnahmen bilden solche Vorschriften, die entweder vom Regelungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfasst sind oder mit denen für straßenrechtliche Zulassungsverfahren abweichende Regelungen von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufrechterhalten bleiben sollen. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Rechtsvereinheitlichung werden fachgesetzliche Sondervorschriften auf wenige Regelungen beschränkt, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Dies betrifft die Möglichkeit, bei einer Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße von einer förmlichen Erörterung abzusehen (§ 38 Absatz 7 StrWG NRW neu), sowie die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 38 Absatz 8 StrWG NRW neu).

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 37)
Redaktionelle Anpassungen, Verwendung geschlechterneutraler Sprache und Verweis auf geänderte Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 3 (§ 37a)
Verwendung geschlechterneutraler Sprache und Klarstellung in Anlehnung an § 16a Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz, dass sich die Duldungspflicht auch auf zur Baudurchführung notwendige Vorarbeiten erstreckt.

Zu Nummer 4 (§ 38)
Die Vorschrift verweist grundsätzlich auf die allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren in den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW. Fachrechtliche Sondervorschriften für straßenrechtliche Zulassungsverfahren, die in den §§ 38 und 39 StrWG NRW in der bisherigen Fassung geregelt waren, werden - soweit sie noch erforderlich sind - im neu gefassten § 38 StrWG NRW zusammengefasst.

Zu Absatz 1
Satz 1: Übernahme der bisherigen Regelung des § 38 Absatz 1 Satz 1 StrWG NRW
Satz 2: Formulierung in Anlehnung an § 17 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Satz 3: Übernahme der bisherigen Regelung des § 39 Absatz 4 StrWG NRW
Satz 4: Anlehnung an die Formulierung des § 17 Satz 3 FStrG.

Zu Absatz 2
Übernahme der Regelung des bisherigen § 38 Absatz 2a und Anpassung an die geänderte Anlage 1 zum UVPG Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 3
Übernahme der Möglichkeit des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entsprechend der alten Fassung des § 38 Absatz 3 StrWG NRW. Wann Fälle von unwesentlicher Bedeutung vorliegen, ist in § 74 Absatz 7 VwVfG NRW geregelt.

Zu Absatz 4
Übernahme der im bisherigen § 38 Absatz 4 StrWG NRW geregelten Möglichkeit des Ersatzes der Planfeststellung durch einen qualifizierten Bebauungsplan mit redaktionellen Änderungen in Anlehnung an § 17 b Absatz 2 FStrG.

Zu Absatz 5 und 6
Übernahme der bisher in § 38 Absatz 5 und Absatz 6 StrWG NRW getroffenen Regelungen.

Zu Absatz 7
Übernahme der bisher in § 39 Absatz 2b Sätze 2 und 3 StrWG NRW geregelten Möglichkeit des Absehens vom Erörterungstermin in Fällen einer Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße. Diese Abweichung von den Bestimmungen des VwVfG NRW soll beibehalten werden, weil sie sich in der Praxis im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung bei kleineren Umbaumaßnahmen bewährt hat.

Zu Absatz 8
Übernahme der bisher in § 39 Absatz 7 StrWG geregelten Verlängerungsmöglichkeit eines festgestellten Plans um höchstens fünf Jahre. Diese Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz ist für Landes- und Kreisstraßenprojekte vor dem Hintergrund erforderlich, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage die notwendigen Finanzmittel zur Realisierung nicht immer innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses bereitgestellt werden können.

Zu Nummer 5 und 6 (§ 39 neu)
Redaktionelle Anpassung an das Entfallen des § 38 Absatz 1 StrWG NRW alt.

Begründung zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen):
Ein Ziel der mit Artikel 1 vorgesehenen Änderung des VwVfG NRW ist die Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren. Auf Grund der zentralen Regelungen im VwVfG NRW können die diesbezüglichen Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen entfallen. Im SeilbG NRW können daher die Regelungen in § 3 Absätze 2, 3, 4 und 5 aufgehoben werden.

Bei Planfeststellungsverfahren für Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen gilt auch weiterhin das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW). Da die im bisherigen Absatz 4 enthaltene Regelung von der generellen Verweisung des Absatzes 1 Satz 2 erfasst ist, kann sie ebenfalls entfallen. Im Rahmen der Änderung wird zudem der Verweis in § 3 Absatz 1 Satz 2 an die aktuelle Anlage 1 UVPG NRW redaktionell angepasst.

Als besondere fachgesetzliche Regelung bleibt in § 3 Absatz 2 SeilbG NRW (bislang § 3 Absatz 6 SeilbG NRW) die Möglichkeit der grundsätzlichen Ersetzung von Planfeststellungen von Seilbahnen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren bestehen.

Begründung zu Artikel 5:
Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 Satz 1 klärt die Frage, nach welchem Recht schwebende Verfahren abzuschließen sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Verfahren mit der förmlichen Antragstellung bzw. Planeinreichung „begonnen“ ist. Die Frage der Rechtmäßigkeit von Verfahrenshandlungen beurteilt sich nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltenden Rechts.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll vermieden werden, dass infolge von Änderungen des VwVfG NRW während bereits laufender Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren Verzögerungen durch etwaige nachträglich hinzugekommene Verfahrenserfordernisse auftreten. Es wird klargestellt, dass in Fällen, in denen Verfahren vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, Verfahrenshandlungen nicht nach neuem Recht wiederholt bzw. nachgeholt werden müssen.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Plenarprotokoll
16/53
26.03.2014

53. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 26. März 2014

Mitteilungen der Präsidentin 5159

Vor Eintritt in die Tagesordnung 5159

Nutzung von Laptops und Notebooks während der laufenden Plenarsitzung

1 Kommunen in NRW sind „Verlierer der Großen Koalition“

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5354 5159

Kai Abruszat (FDP) 5159
Hans-Willi Körfges (SPD) 5161
André Kuper (CDU) 5162
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 5163
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5165
Minister Ralf Jäger 5167
Peter Biesenbach (CDU) 5168
Michael Hübner (SPD) 5169
Kai Abruszat (FDP) 5170
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 5171
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5173

Zur Geschäftsordnung

Nicolaus Kern (PIRATEN) 5173
Sigrid Beer (GRÜNE) 5173

Ergebnis 5174

2 Mobilität für alle! Sozialticket flächendeckend und zu fairen Konditionen in Nordrhein-Westfalen einführen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5277 5174

Oliver Bayer (PIRATEN) 5174
Sarah Philipp (SPD) 5175
Arne Moritz (CDU) 5176
Rolf Beu (GRÜNE) 5177
Ulrich Alda (FDP) 5178
Minister Michael Groschek 5179

Ergebnis 5179

3 Landesregierung muss dringend Bundesfernstraßenplanung vorantreiben, um Bundesmittel abzurufen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5266 5179

Bernhard Schemmer (CDU) 5179
Reiner Breuer (SPD) 5181
Arndt Klocke (GRÜNE) 5183
Christof Rasche (FDP) 5185
Stefan Fricke (PIRATEN) 5187
Minister Michael Groschek 5188
Achim Tüttenberg (SPD) 5190
Klaus Voussem (CDU) 5191
Arndt Klocke (GRÜNE) 5192
Oliver Bayer (PIRATEN) 5193
Bernhard Schemmer (CDU) 5194
Minister Michael Groschek 5194

Ergebnis 5195

4 Hebammenbetreuung sicherstellen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5229 – Neudruck 5195

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5406

In Verbindung mit:

Wahlfreiheit für die Geburt gewährleisten – Arbeit der Hebammen sichern

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5285

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5406

Und:

Zukunft der Geburtshilfe, der Vor- und Nachsorge für Mütter sowie ergänzende und unterstützende Angebote für Eltern und Familien durch Hebammen sichern – Wahlfreiheit für werdende Mütter erhalten

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5288 5195

Olaf Wegner (PIRATEN) 5196
Gerda Kieninger (SPD)..... 5196
Martina Maaßen (GRÜNE) 5197
Susanne Schneider (FDP)..... 5198
Peter Preuß (CDU)..... 5199
Ministerin Barbara Steffens 5200
Olaf Wegner (PIRATEN) 5201

Ergebnis 5202

5 Die strafrechtliche Verfolgung und Unterdrückung Homosexueller nach 1949 muss aufgearbeitet werden

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5282 5202

Sven Wolf (SPD) 5202
Josefine Paul (GRÜNE)..... 5204
Jens Kamieth (CDU)..... 5206
Dirk Wedel (FDP) 5207
Birgit Rydlewski (PIRATEN) 5208
Ministerin Barbara Steffens 5209
Regina van Dinther (CDU)..... 5211
Dagmar Hanses (GRÜNE) 5212
Susanne Schneider (FDP)..... 5212

Ergebnis 5213

6 Fragestunde

Drucksache 16/5300 5213

Mündliche Anfrage 36

des Abgeordneten
Karlheinz Busen (FDP)

Gesetzlich festgelegte Kriterien für die Anerkennung von Tierschutzorganisationen zum Verbandsklagerecht 5213

Minister Johannes Remmel 5213

7 Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit – Prüfung von Lohntestverfahren zur Feststellung von Lohnunterschieden zwischen Frauen und Männern im Öffentlichen Dienst –

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5284

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5408 5216

Ina Scharrenbach (CDU) 5216
Daniela Jansen (SPD) 5217
Josefine Paul (GRÜNE)..... 5218
Ulrich Alda (FDP) 5220
Dirk Schatz (PIRATEN)..... 5221
Ministerin Barbara Steffens..... 5221

Ergebnis..... 5223

8 Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten sofort und optimal behandeln

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5250 5223

Peter Preuß (CDU) 5223
Dr. Roland Adelmann (SPD)..... 5224
Arif Ünal (GRÜNE)..... 5224
Susanne Schneider (FDP)..... 5225
Olaf Wegner (PIRATEN)..... 5226
Ministerin Barbara Steffens..... 5227
Dr. Roland Adelmann (SPD)..... 5228

Ergebnis..... 5228

9 Transparenz bei kommunalen Sozialausgaben herstellen – Task Force „Kommunale Sozialkosten“ einrichten

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5268 5228

Ralf Nettelstroth (CDU) 5229
Kai Abruszat (FDP) 5229
Michael Hübner (SPD) 5230
Mario Krüger (GRÜNE) 5231
Torsten Sommer (PIRATEN) 5233
Minister Guntram Schneider 5234
Ralf Nettelstroth (CDU) 5235
Michael Hübner (SPD) 5235
Minister Guntram Schneider 5235

Ergebnis 5236

10 Videoüberwachung transparent und nachvollziehbar gestalten: Ein öffentliches Register für Videoüberwachungskameras in Nordrhein-Westfalen einführen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5280 5236

Frank Herrmann (PIRATEN) 5236
Thomas Marquardt (SPD) 5237
Gregor Golland (CDU) 5238
Matthi Bolte (GRÜNE) 5241
Dr. Robert Orth (FDP) 5243
Minister Ralf Jäger 5243

Ergebnis 5244

11 Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4775

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5371

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/5087

zweite Lesung 5244

Ergebnis 5244

12 Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4380

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/5246

zweite Lesung 5245

Ergebnis 5245

13 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4661

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/5245

zweite Lesung 5245

Ergebnis 5245

14 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/4575

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/5244

zweite Lesung 5245

Ergebnis 5245

15 Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3457

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5357

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/5296 – Neudruck

zweite Lesung 5245

Norbert Meesters (SPD) 5246
Rainer Deppe (CDU) 5247
Norwich Rüße (GRÜNE) 5248
Karlheinz Busen (FDP).....5249
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN) 5249
Minister Johannes Remmel.....5250
Karlheinz Busen (FDP).....5250

Ergebnis 5251

16 Gesetz zur Modernisierung des Verwal-tungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

erste Lesung 5251

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll
(siehe Anlage)

Ergebnis 5251

17 Noch nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2012

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß Artikel 85 Absatz 2
der Landesverfassung
Vorlage 16/1695

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/5263.....5251

Ergebnis 5251

18 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 17
gem. § 82 Abs. 2 GeschO
Drucksache 16/5299 – Neudruck..... 5251

Ergebnis..... 5251

19 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/19 5252

Ergebnis..... 5252

Anlage 5253

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Ralf Jäger 5253

Entschuldigt waren:

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans
(bis 14 Uhr und ab 19 Uhr)

Manfred Krick (SPD)
(bis 11:45 Uhr)
Josef Neumann (SPD)
Jochen Ott (SPD)
(ab 14:15 Uhr)
Dirk Schlömer (SPD)
Lisa Steinmann (SPD)

Serap Güler (CDU)
Christian Haardt (CDU)
Thomas Kufen (CDU)
(ab 12 Uhr)
Claudia Middendorf (CDU)

Horst Becker (GRÜNE)
Dr. Birgit Beisheim (GRÜNE)
(ab 18 Uhr)

Die 80.000 Jäger denken natürlich darüber nach, wo das Geld bleibt. Das möchte ich hier noch einmal ganz klar betonen.

(Beifall von der FDP und der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Busen. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Damit kommen zur Abstimmung, und zwar – erstens – über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU, **Drucksache 16/5357**. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? – CDU und FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Stein. Wer stimmt dagegen? SPD und Grüne sowie die Fraktion der Piraten. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Änderungsantrag mit breiter Mehrheit im Hohen Hause **abgelehnt**.

Wir kommen – zweitens – zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/3457. Der zuständige Ausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Wer stimmt dem zu? – SPD, Grüne, die Fraktion der Piraten. Wer stimmt dagegen? – CDU, FDP und Herr Stein. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Die Mehrheit war ausreichend. **Die Beschlussempfehlung Drucksache 16/5296 – Neudruck** – ist **angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/3457 in zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen zu:

16 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich dem zuständigen Minister das Wort erteilt. Er selbst aber möchte die Rede zu Protokoll geben (*siehe Anlage*).

(Beifall und Zurufe: Oh!)

– Da sie gut sein soll – wie er mir sagte –, empfehle ich sie zur Lektüre.

(Heiterkeit)

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Damit können wir abstimmen: Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/5230** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie aufgrund einer weiteren Vereinbarung zwischen den Fraktionen auch an den **Rechtsausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Wir kommen zu:

17 Noch nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2012

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß Artikel 85 Absatz 2
der Landesverfassung
Vorlage 16/1695

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/5263

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Debatte vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, die beantragte Genehmigung zu erteilen. Wer stimmt dem zu? – Wer stimmt dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Bei Enthaltung der FDP-Fraktion, zweier Mitglieder der Piratenfraktion und des Abgeordneten Stein ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/5263 angenommen** und die **Genehmigung erteilt**.

Wir kommen zu:

18 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 17
gem. § 82 Abs. 2 GeschO
Drucksache 16/5299 – Neudruck

Die Übersicht enthält sieben Anträge, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 c bzw. § 79 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden, sowie zwei Entschließungsanträge und fünf Änderungsanträge. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun abstimmen über die **Bestätigung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen in den Ausschüssen entsprechend** der **Übersicht 17**. Wer stimmt zu, dass dieses Ergebnis richtig dargelegt ist? – Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist das einstimmig so bestätigt.

Wir kommen zu:

Anlage

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Mit diesem Gesetz übertragen wir aktuelle Änderungen im VwVfG des Bundes inhaltsgleich in unser VwVfG NRW.

Das betrifft zum einen die neuen bundesrechtlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts.

Bestimmte verallgemeinerungsfähige und verfahrensbeschleunigende Regelungen zum Planfeststellungrecht, die bislang in Fachgesetzen geregelt waren, sind damit künftig sowohl im VwVfG des Bundes als auch im VwVfG NRW normiert.

Die inhaltsgleichen Regelungen im Bundes- und Landesrecht dienen einer einheitlichen Rechtsanwendung und einer einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

Diese verwaltungsverfahrensrechtliche Kodifikation ermöglicht auch eine Konzentration von landesrechtlichen Regelungen im Straßen- und Wegegesetz NRW.

Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch Verweis auf die allgemeinen Planfeststellungsregelungen im VwVfG NRW ersetzt werden.

Zudem führen wir eine neue Vorschrift über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ ein. Auch diese Änderung überträgt eine aktuelle Neuregelung im VwVfG des Bundes in das VwVfG NRW.

Sie verpflichtet die zuständigen Behörden, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken.

Ziel dieser neuen Regelung ist, die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch wesentlich dazu beitragen, dass Großvorhaben insgesamt schneller verwirklicht werden können und zugleich die Bürgerbeteiligung gestärkt wird.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine simultane Übertragung weiterer aktueller Änderungen im VwVfG des Bundes in das VwVfG NRW vor.

So wird durch eine neue Regelung die öffentliche Bekanntmachung auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Ferner wird die behördliche Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung aus gesetzessystematischen Gründen künftig im VwVfG NRW ausdrücklich geregelt.

Weitere Modernisierungen resultieren aus Änderungen im VwVfG des Bundes infolge des im Sommer beschlossenen E-Government-Gesetzes des Bundes.

Durch die Übertragung in das Landesrecht werden die neu geschaffenen, rechtlichen Möglichkeiten zur Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur auch für die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen nutzbar gemacht.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/520
03.04.2014

Innenausschuss

36. Sitzung (öffentlich)

3. April 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:30 Uhr bis 12:40 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Marion Schmieder

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften **5**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

Auf Antrag der Piratenfraktion findet ein Sachverständigengespräch zu diesem Thema statt. Dieses wird in der Innenausschusssitzung am 8. Mai 2014 im Rahmen der Tagesordnung durchgeführt. Pro Fraktion wird ein Sachverständiger geladen; hierunter sollte auch der Landesdatenschutzbeauftragte sein. Termin zur Benennung der Sachverständigen ist der 8. April 2014.

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

Vorsitzender Daniel Sieveke führt aus, dass der Gesetzentwurf am 26. März 2014 federführend an den Innenausschuss sowie mitberatend an den Rechtsausschuss überwiesen worden sei. Die Landesregierung sehe die Notwendigkeit des Inkrafttretens bereits zum 1. Juni 2014. Demnach müsste für den 8. Mai 2014 die Abschlussberatung zur Vorbereitung der 2. Lesung in der Plenarwoche vom 14. bis 16. Mai 2014 vorgesehen werden.

Wie mit den Obleuten verabredet, hätten die kommunalen Spitzenverbände im Wege des schriftlichen Beteiligungsverfahrens bereits Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25. April 2014 erhalten.

Frank Herrmann (PIRATEN) verweist auf die erhebliche Kritik an dem zugrunde liegenden Bundesgesetz, die es auf Bundesebene gegeben habe. Da sei zwar viel von Transparenz die Rede, konkret sei damit aber eher eine Schwächung der bisherigen Situation verbunden. Daher bestehe weiterer Beratungsbedarf, vor allem durch Sachverständige, auch im Hinblick auf die Themen „eGovernment“ und „De-Mail“.

Daher rege er die Durchführung einer Anhörung an. Ihm sei die zeitliche Enge bekannt, aber er hoffe, dass dennoch eine Lösung gefunden werden könne. Seiner Meinung nach solle zumindest der Landesdatenschutzbeauftragte dabei sein, aber auch Vertreter aus der Zivilgesellschaft, die ihre Position darlegen, wie sie zu dem neuen Gesetz stehen würden.

Thomas Stotko (SPD) regt für die beantragte Anhörung einen Begrenzungsbeschluss – ein Sachverständiger pro Fraktion – an. Weiterhin schlägt er ein schnelles Prozedere vor; beispielsweise könne am 8. Mai zu Beginn der Tagesordnung des Innenausschusses die Anhörung durchgeführt werden. Am darauf folgenden Plenarmittwoch – 14. Mai 2014 – könne dann um 9 Uhr die Auswertung der Sitzung vorgenommen werden. So könnte der Termin zum 1. Juni 2014 hin noch eingehalten werden.

Dieses Verfahren sei angemessen; immerhin sei von Kritik an einem Bundesgesetz die Rede, das bereits verabschiedet sei. Es obliege dem Ausschuss gar nicht, ein Bundesgesetz zu kritisieren. Vielmehr gehe es um das Landesrecht, das hierdurch in Kraft gesetzt werde. Sollte es dazu Kritik geben, möge diese im Sachverständigengespräch geäußert werden.

Frank Herrmann (PIRATEN) stimmt zu, dass Gegenstand der Anhörung nicht das Bundesgesetz sei, sondern dessen Umsetzung auf Landesebene. Mit der Begrenzung auf einen Sachverständigen pro Fraktion sei er einverstanden. Er rege jedoch an, zusätzlich den LDI hinzu zu bitten.

Theo Kruse (CDU) teilt den Vorschlag des Kollegen Stotko uneingeschränkt. Daher spreche er sich für einen möglichst zügigen Beratungsablauf aus und hoffe auf breite Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Marc Lürbke (FDP) sieht hinsichtlich der Vorgehensweise vonseiten der FDP-Fraktion keinerlei Bedenken.

Vorsitzender Daniel Sieveke weist auf das enge Beratungsverfahren hin. Mit der Durchführung einer eigenen Anhörung zu diesem Thema tue er sich schwer. Immerhin gebe es die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, die ihre Stellungnahmen bis zum 25. April 2014 vorlegen würden. Sein Vorschlag sei, das Thema weiterhin auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung zu belassen; dann lägen die Auswertungen der kommunalen Spitzenverbände vor, und man könne den Landesdatenschutzbeauftragten einladen. Darüber hinaus verweise er auf die Anhörungsmöglichkeiten in den weiteren Plenarberatungen.

Er erinnere an die Vorgehensweise beim Thema „Feuerwehren“, da seien zu einem Tagesordnungspunkt zwei oder drei Experten hinzugeladen worden, die kurz Stellung genommen hätten. Auf eine solche Möglichkeit wolle er auch in diesem Fall hinwirken. Infrage kämen die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und der Landesdatenschutzbeauftragte. Dieser sei sowieso die erste Anlaufstelle, ebenso die kommunalen Spitzenverbände. Da stelle sich die Frage, wen man noch zusätzlich einladen wolle. Deswegen schlage er vor, es dabei zu belassen und nicht noch zusätzlich pro Fraktion einen Sachverständigen einzuladen.

Frank Herrmann (PIRATEN) findet die enge Zeitplanung ebenfalls bedauerlich. Diese sei aber nicht auf den Innenausschuss zurückzuführen, sondern sie komme vonseiten der Landesregierung. Außerdem habe er die Zustimmung der anderen Fraktionen zur beantragten Anhörung vernommen.

Auch wenn der Zeitplan sehr eng sei – möglicherweise mit einer Sitzung am 14. Mai morgens –, solle es doch einen ordentlichen Beratungsablauf für das geplante Gesetz geben. Es gehe nicht darum, einfach nur die kommunalen Spitzenverbände zu hören, vielmehr gehe es ihm vornehmlich um die Vertreter der Zivilgesellschaft, die kurzfristig noch gesucht werden müssten. Er sei jedenfalls mit dem von Herrn Stotko vorgeschlagenen Verfahren einverstanden.

Vorsitzender Daniel Sieveke weist darauf hin, dass dann die Stellungnahmen und die Benennung der Sachverständigen noch weit vor dem 25. April 2014 vorliegen müssten. Jede Fraktion werde gebeten, einen Sachverständigen zu benennen. Dazu gehöre auch der Landesdatenschutzbeauftragte, der von einer Fraktion benannt

werden könne. Die Sachverständigenbenennung müsse bis zum 8. April 2014 erfolgen, damit die schriftlichen Stellungnahmen rechtzeitig eingereicht werden könnten.

Auf Antrag der Piratenfraktion findet ein Sachverständigengespräch zu diesem Thema statt. Dieses wird in der Innenausschusssitzung am 8. Mai 2014 im Rahmen der Tagesordnung durchgeführt. Pro Fraktion wird ein Sachverständiger geladen; hierunter sollte auch der Landesdatenschutzbeauftragte sein. Termin zur Benennung der Sachverständigen ist der 8. April 2014.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/545
07.05.2014

Rechtsausschuss

27. Sitzung (öffentlich)

7. Mai 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Marion Schmieder

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Ahaus sowie weiterer 13 Städte und Gemeinden, §§ 8 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 – GFG 2013) vom 21. März 2013 (GV.NRW. S. 167 ff.) verletzten die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung **7**

VerfGH 7/14
Vorlage 16/1816

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, sich am verfassungsgerichtlichen Verfahren VerfGH 7/14 nicht zu beteiligen.

2 Unterrichtung des Landtags über beim Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren, zu denen der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist (Unterrichtungszeitraum: 2013) 8

Bericht der Landesregierung
Information 16/168

Der Rechtsausschuss nimmt die Unterrichtung des Landtags zur Kenntnis und wird keine weiteren Schritte einleiten.

3 Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz) 9

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4151
APr 16/504

Auswertung der Anhörung und abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den federführenden Hauptausschuss

Der Rechtsausschuss votiert einstimmig für den Gesetzentwurf Drucksache 16/4151. Dieses Votum wird dem federführenden Hauptausschuss mitgeteilt.

4 Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen 10

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/4443
APr 16/496

Auswertung der Anhörung und abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Der Gesetzentwurf der FDP Drucksache 16/4443 wird mit den Stimmen von FDP und CDU gegen die Stimmen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und der Piraten abgelehnt. Das Votum wird dem federführenden Ausschuss übermittelt.

5 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen 14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

Der Gesetzentwurf Drucksache 16/5303 wird einstimmig angenommen.

Dieser Beschluss wird dem Plenum empfohlen, vorbehaltlich dessen, dass der Haushalts- und Finanzausschuss noch vor dem nächsten Plenum entsprechend votiert. Anderenfalls wird in der nächsten Rechtsausschusssitzung das weitere Verfahren abgestimmt.

6 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften 15

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den federführenden Innenausschuss

Der Rechtsausschuss gibt in der heutigen Sitzung noch kein Votum ab, sondern wartet damit bis nach dem Sachverständigengespräch am 8. Mai 2014.

7 Gewalt gegen Polizeibeamte ist kein Kavaliersdelikt – Mindeststrafe für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte einführen! 16

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/3442
APr 16/488

Der Antrag Drucksache 16/3442 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und der Piraten gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

6 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

– abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den federführenden Innenausschuss

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, die erste Lesung habe am 26. März 2014 stattgefunden. Der Innenausschuss sei federführend, der Rechtsausschuss mitberatend. Der Innenausschuss werde am 8. Mai 2014 ein Sachverständigengespräch zum Gesetzentwurf durchführen und in einer Sondersitzung am 14. Mai 2014 die abschließende Beratung und Abstimmung durchführen, damit an den Plenartagen vom 14. und 15. Mai 2014 die zweite Lesung stattfinden könne. Er empfehle, heute auf ein Votum zu verzichten; das gebiete der Respekt den Sachverständigen gegenüber.

Der Rechtsausschuss gibt in der heutigen Sitzung noch kein Votum ab, sondern wartet damit bis nach dem Sachverständigengespräch am 8. Mai 2014.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/549
08.05.2014

Innenausschuss

39. Sitzung (öffentlich)

8. Mai 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Karin Wirsdörfer (TOP 1)
Uwe Scheidel (TOP 2 ff)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften 5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

– Roul Tiaden (LDI NRW) berichtet 5

– Aussprache 8

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5230 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis/90 Die Grünen, FDP und CDU gegen die Stimmen der Piratenfraktion angenommen.

Aus der Diskussion

Vorsitzender Daniel Sieveke: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie herzlich zu unserer 39. Sitzung des Innenausschusses und freue mich, dass Herr Minister Jäger sowie Herr Tiaden vom LDI, der gleich noch das Wort erhält, bei uns sind. Auch möchte ich mich bei dem Sitzungsdokumentarischen Dienst und bei unserem Ausschussassistenten für die Unterstützung bedanken.

Ich darf Ihr Einverständnis mit der Tagesordnung feststellen.

Wir treten somit in die Tagesordnung ein.

1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

In der schriftlich erfolgten Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wurde vereinbart, heute Sachverständige hinzuziehen. Seine Teilnahme zusagen konnte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bzw. sein Ständiger Vertreter, Herr Tiaden, den ich als Gast besonders begrüße.

Vor Eintritt in das Gespräch erhält er nun wie angekündigt die Gelegenheit, ein kurzes Statement von etwa drei Minuten abzugeben, das sich auf wesentliche Kernaussagen bzw. auf besonders relevante Punkte beschränken sollte. Im Anschluss daran treten wir in das Gespräch ein. Die Ausschussmitglieder haben dann zunächst die Möglichkeit, Fragen zu stellen, die gesammelt und dann vom Gast insgesamt beantwortet werden.

Herr Tiaden, Sie haben das Wort.

Roul Tiaden (Ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – LDI NRW): Vielen Dank, meine Damen und Herren, für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu können.

Zunächst möchte ich Herrn Lepper entschuldigen, der aufgrund eines familiären Trauerfalls leider heute verhindert ist. Er hat mich gebeten, hier heute teilzunehmen.

Sie haben mich zum § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz angefragt, der die elektronische Kommunikation betrifft. Mit der neuen Regelung, die nachvollzieht, was ab 1. Juni 2014 auf Bundesebene in Kraft tritt, sollen im dortigen Verwaltungsverfahrensgesetz neben der qualifizierten elektronischen Signatur nun zwei, wenn man genau liest, drei weitere Verfahren, die als äquivalent zur Schriftform beschrieben werden, hinzukommen.

Die Frage ist, ob diese gesetzliche Gleichsetzung der Verfahren tatsächliche Entsprechungen hat. Erfüllen die neuen Verfahren, die als gleichwertig beschrieben werden, tatsächlich die gleichen Funktionalitäten wie eine Schriftform? Die Schriftform herkömmlicher Art besteht aus einer Urkunde plus einer Unterschrift. Damit werden mehrere Funktionalitäten bezweckt: Bei der Urkunde geht es darum, eine Erklärung zu perpetuieren, also dauerhaft zu verkörpern, sodass sie auch noch in vielen Jahren dauerhaft wahrnehmbar ist. Das erleichtert die Beweisfunktion, eine ganz wichtige Funktionalität einer Urkunde. Das Gleiche trifft auf die Kontrollfunktion zu: Die Behördenleitung, die Bürgerinnen und Bürger, das Parlament – viele Personen möchten später nachvollziehen können, was tatsächlich erklärt worden ist. Sei es, dass es schon zu einem Rechtstreit gekommen ist, sei es verwaltungsintern.

Die Unterschrift hat eine zusätzliche Funktion bei der Schriftform. Bei der Unterschrift geht es häufig auch um eine Warnfunktion. Die Bürgerinnen und Bürger sollen darauf aufmerksam gemacht werden, dass jetzt eine wichtige Erklärung abgegeben wird, die nicht beiläufig geschieht. Daher ist es schon wichtig, dies von der elektronischen Form zu unterscheiden. Jedem ist es vielleicht schon einmal passiert, dass man einfach auf „Senden“ gedrückt hat, bevor die Anhänge beigefügt waren. Im Rechtsverkehr ist es natürlich eine sehr wichtige Sache, dass man weiß, dass es sich um eine wichtige Erklärung handelt, die jetzt abgegeben wird.

Damit zusammenhängend ist die Abschlussfunktion. Die Abschlussfunktion einer Unterschrift und damit der Schriftform bedeutet, dass in räumlicher und zeitlicher Hinsicht klar ist, was eigentlich erklärt werden soll, dass es sich nicht um einen Entwurf handelt und dass man genau weiß, welche Erklärungen oberhalb der Unterschrift sind, welche Anhänge dazugehören und was nicht Teil der abgegebenen Erklärung ist.

Natürlich ist weiterhin die Unterschrift auch deswegen wichtig, um festzustellen, wer überhaupt die Erklärung abgibt. Sie erfüllt somit die Identitätsfunktion und auch die Echtheitsfunktion. Ist es tatsächlich die Person, die sie zu sein behauptet?

Dann hat die Urkunde plus Unterschrift insgesamt die ganz wichtige Funktion der Integrität. Es muss später klar sein, insbesondere bei Beweiszwecken, dass das eine unveränderte Erklärung ist, dass keine nachträglichen Änderungen erfolgt sind.

Nun stellt sich die Frage, ob die neuen Verfahren, die als gleichwertig beschrieben werden, diese Anforderungen erfüllen. Zunächst muss man ganz allgemein zur Technik sagen: Da wir es alle aus dem Papierzeitalter so gewohnt sind, haben wir bei einer schriftliche Urkunde, die auch ruhig 300 Jahre alt sein kann, keine Probleme etwas zu überprüfen, wenn man es Schwarz auf Weiß vorliegen hat. Bei den modernen technischen Entwicklungen ist es nicht immer gegeben, dass Sie – bei der derzeitigen Entwicklung der Soft- und Hardware – das, was Sie vor 30 Jahren abgegeben haben, tatsächlich heute noch lesen können.

Vor 30 Jahren, als ich hier im Landtag angefangen habe, hatten wir häufig Dateien, von denen wir beispielsweise auf Disketten Sicherungskopien angefertigt haben. Sie müssen technische Vorkehrungen treffen, damit man diese Dateien noch in 30 Jahren lesen kann. Das ist sicherlich machbar, man muss aber flankierende Maßnahmen ergreifen, damit das sichergestellt ist.

Wenn wir jetzt die einzelnen Maßnahmen durchschauen und prüfen, was als gleichwertig beschrieben ist, beginnen wir mit der ersten Variante, die dem § 3 a hinzugefügt werden soll. Das ist die Variante, bei der in einem Eingabegerät in der Behörde eine Erklärung abgegeben wird. Das ist im gesicherten Verwaltungsbereich, das ist positiv. Es ist nicht geregelt, dass überhaupt erst einmal die Identität geprüft wird. Das wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Was weiterhin nicht geregelt ist, ist dass die Erklärung später beim Empfänger, also in der Verwaltung, unverändert bleibt und dass man noch dokumentiert, wer der Urheber ist, und dass das Zusammenfügen der verschiedenen Teile gewährleistet ist.

Das wird auch deutlich bei der zweiten Variante. Hierbei gibt man auf einem Formular eines Verwaltungsservers eine Erklärung ab. Hier ist es ausdrücklich geregelt – das ist positiv –, dass die Identität geprüft und festgestellt wird, und zwar durch die eID des neuen Personalausweises. Der Schutz vor nachträglichen Änderungen ist genauso wenig geregelt wie die Dokumentation der Urheberschaft, dass, auch noch nach vielen Jahren, wenn es beispielsweise zu einem Rechtsstreit kommt, weiterhin klar ist, wer diese Erklärung abgegeben hat.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die verschiedenen Maßnahmen, die eine Schriftform auf technischem Wege ersetzen sollen, also der Nachweis über die eID plus das ausgefüllte Formular, dauerhaft verknüpft und vor nachträglichen Änderungen gesichert werden.

Die dritte Variante ist die absenderbestätigte De-Mail-Nachricht. Die De-Mail ist eigentlich eingeführt worden, um die Kommunikation vertrauensvoll zu sichern. Hier wird sie nun genutzt, um dem Schriftformerfordernis zu genügen. Das ist nicht die ursprüngliche Zielrichtung der De-Mail gewesen. Der Schwachpunkt, den wir als Aufsichtsbehörde, als Datenschutzbehörde sehen, ist das Verfahren: Der Prozessabschnitt, in dem der Absender die Nachricht von zu Hause abschickt bis zum De-Mail-Anbieter, ist nicht durch eine Signatur gesichert, nicht zwingend gesichert durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Hier könnte es jedenfalls theoretisch zu Zugriffen Unberechtigter kommen, die die Erklärung verändern, die bestimmte Teile der Erklärung herausnehmen. Das ist ein Risiko. Es gibt bei technischen Maßnahmen sicherlich immer Risiken. Das Risiko ist sicher als größer zu beurteilen als das bei einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Insgesamt kann man sagen, dass aus Sicht des Datenschutzes keine vollständige Funktionsäquivalenz dieser neuen Verfahren zur qualifizierten elektronischen Signatur besteht, sodass flankierende verfahrenssichernde Maßnahmen erforderlich sind. Das Innenministerium hat allerdings auch zugesagt, diese flankierenden Verfahrenssicherungen einzuführen und im Erlasswege vorzuschreiben. Insofern haben wir keine Bedenken, dass es machbar ist, diesen § 3 a so zu fassen, wenn die qualifizierenden Maßnahmen nachträglich erfolgen.

Frank Herrmann (PIRATEN): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir haben natürlich ein paar Fragen. Grundsätzlich: Hier geht es um die Umsetzung eines Bundesgesetzes in ein Landesgesetz. Im Bund geht es darum, ein Teil des E-Government-Gesetzes auf dieses Verfahren anzuwenden. Dazu habe ich kürzlich einen Aufsatz von Herrn Prof. Heckmann, Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, gelesen, mit dem Titel: „Ein Gesetz zur Verhinderung der elektronischen Verwaltung?“.

Es wird darüber diskutiert, ob die unterlassene Notifizierung des E-Governmentgesetzes – die Bundesregierung hat das nicht der EU-Kommission vorgelegt, um eventuelle Hemmnisse für den Binnenmarkt zu identifizieren – dazu führt, dass dieses Gesetz dadurch vielleicht insgesamt unanwendbar sein könnte. Es wird in diesem Zusammenhang über eine große Rechtsunsicherheit diskutiert. Wie sehen Sie das? Hat diese Diskussion vielleicht Auswirkungen auf das Landesgesetz, wenn ein zugrundeliegendes Bundesgesetz möglicherweise in der Definition unanwendbar ist?

Es geht um öffentliche Bekanntmachungen im Internet. Ist es nach Ihrer Kenntnis eigentlich geklärt, dass alle Kommunen das leisten können?

Dann habe ich mir noch Gedanken über die Frage der Lizenzen gemacht. In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird erwähnt, dass eventuell ein großer Aufwand darin besteht, Dateien für die Bekanntmachungen im Netz aufzubereiten. Die Frage der Lizenzen. Was kann man mit den Dateien machen? Wie können die Bürger sie verwenden? Vielleicht in Bürgerinitiativen oder dergleichen? Gibt es für die unterschiedlichen Datenarten – es kann ja sein, dass es dabei um Karten geht – freie Formate? Kann es sein, dass wir da proprietäre Formate nutzen, wenn irgendetwas veröffentlich wird, und wir dann Probleme mit diesen Formaten bekommen, weil es vielleicht keiner lesen kann? Können Sie dazu etwas sagen?

Das De-Mail-Verfahren hatten Sie erwähnt. Da gibt es einen Punkt, der hier wie auch grundsätzlich zum Tragen kommen kann. Sie haben das System erklärt. Wir wissen wahrscheinlich alle, dass es keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gibt. Beim Provider finden vielmehr die Entschlüsselung sowie die Kontrolle auf Viren statt. Anschließend wird es weitergeschickt. Das habe ich immer als sehr komisch empfunden, weil De-Mail ja gerade mit bekanntem Sender und bekanntem Empfänger zu tun hat. Da ist die Wahrscheinlichkeit für Viren oder sonstigem Spam sehr gering. Wenn wir aber annehmen, dass etwas identifiziert wird, muss man sich fragen, was dann passiert. Wird der Provider diese Mail dann verwerfen? Wird er diese dann nicht weiterleiten, wenn sie spamidentifiziert ist? Wir haben ja das Problem, dass durch das Absenden schon der Nachweis des Empfangs quasi definiert ist, so wie das De-Mail-System funktioniert.

Der Empfänger müsste dann irgendwie belegen, dass er etwas nicht bekommen hat. Das kann er ja nicht, wenn der Provider seine Mail löscht. Ich weiß nicht, was passiert, wenn bei diesem automatischen Entschlüsselungsprozess eine Mail spamidentifiziert wird.

Meine derzeit letzte Frage: Wir haben ein Verfahren, und zwar das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, das EGVP. Welche Vor- bzw. Nachteile gibt es

hierbei gegenüber dem De-Mail-Verfahren? Dieses EGVP wurde im Gesetz meines Erachtens gar nicht erwähnt.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Weitere Fragen sehe ich nicht. – Herr Tiaden, können Sie zu den Fragen, zu denen Sie überhaupt Stellung nehmen können, antworten?

Roul Tiaden (Ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – LDI NRW): Die erste Frage war nach dem EU-Recht und ob das Bundesrecht nun wirksam ist oder nicht. Das ist keine datenschutzrechtliche Frage.

Es gibt zwar das Konkordanzprinzip, das heißt, man versucht die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und des Bundes einheitlich zu gestalten und zu formulieren, aber dieses Gesetzgebungsverfahren ist unabhängig von dem, was das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz regelt. Der Gesetzgeber ist hier im Land, und wenn er entscheidet, dass etwas so ist, dann ist das wirksam. So sehe ich das als Jurist, aber nicht als Datenschützer. Das ist keine datenschutzrelevante Frage. Es ist ein wirksam zustande gekommenes Gesetz.

Die zweite Frage war: Können die Kommunen das leisten? – Dazu muss man sagen: Hier wird nur eine Möglichkeit eröffnet. Der Kommune steht es frei, ob sie alle Kanäle öffnet. Nicht alle Kommunen werden dies leisten können. Der Bundesrat und die Länder haben genau darauf geachtet, als das Bundesrecht in Kraft getreten ist. Und so ist es jetzt auch im Landesrecht: Die Möglichkeit wird geschaffen, aber die Kommunen haben die Wahl, welche Kanäle sie öffnen und welche nicht.

Zur De-Mail: Dazu gib es sehr detaillierte Regelungen. Die De-Mail-Anbieter müssen vom BSI akkreditiert werden. Es gibt durch den Bundesdatenschutzbeauftragten eine Datenschutzprüfung. Da werden die Dinge detailliert geregelt. Das kann man nachlesen, aber ich kann Ihnen im Moment und hier nicht liefern, was passiert, wenn Schadware entdeckt wird. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob der Empfänger dann eine Nachricht bekommt nach dem Motto: Du solltest eigentlich eine Nachricht bekommen, aber wir können sie dir gerade nicht senden. – Das entzieht sich zurzeit meiner Kenntnis.

Die letzte Frage bezog sich auf den Unterschied zum EGVP. Sie hatten gerade gesagt, dass es bei der De-Mail nicht zwingend ist, dass es eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gibt. Aber bei diesem Verfahren besteht die Möglichkeit.

Frank Herrmann (PIRATEN): Zu dem Punkt, was mit dem Spam passiert, bin ich das einmal durchgegangen. Ich habe darauf in den Unterlagen auch keine Antwort gefunden. Ich werde versuchen, das an anderer Stelle zu klären.

Einen Punkt, der mir bei dem gesamten Verfahren aufgefallen ist, möchte ich noch gerne ansprechen. Können Ausländer ein De-Mail-Konto bekommen? Ich habe mich mit dem Verfahren auseinandergesetzt und festgestellt, dass eine Identifizierung mit Personalausweis oder dergleichen erfolgt. Diesen haben aber logischerweise nur deutsche Staatsbürger.

Roul Tiaden (Ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – LDI NRW): Sie haben es eben schon bemerkt, dass mir die Referatsleitung Informationen zukommen lässt, da ich hier als Vertreter bin und dies nicht mein eigentliches Sachgebiet ist, das ich ansonsten im Hause betreue. Ich bin bei De-Mail ehrlich gesagt überfragt. Ich gehe davon aus, dass jeder, der in Deutschland ist, und nicht nur wer die deutsche Staatsbürgerschaft hat, das System nutzen können wird. Ob De-Mail auch von Personen, die nicht in Deutschland ihren Wohnsitz haben, genutzt werden kann, entzieht sich meiner Kenntnis.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Weitere Fragen liegen mir nicht vor.

Wir hatten uns ja darauf verständigt, dass wir eine Sondersitzung durchführen. Der mitberatende Rechtsausschuss hat gestern auf ein Votum verzichtet. Jetzt ist meine Frage, Herr Herrmann, ob Ihre Fragen soweit geklärt sind, sodass Sie in der nächsten Woche zu keinem anderen Abstimmungsverhalten kommen würden als es zurzeit der Fall wäre. Ist es daher möglich, dass wir schon heute darüber abstimmen können, oder müssen wir die Sondersitzung durchführen? Denn mir hat sich heute kein größerer neuerer Erkenntnisgewinn ergeben – ohne Wertung , ob man dafür oder dagegen ist –, sodass wir meines Erachtens heute darüber abstimmen könnten. Ich will das nur ansprechen, um festzustellen, ob man dadurch die Sondersitzung überflüssig machen könnte, wenn das Abstimmungsverhalten heute schon so feststeht, wie es sich in der nächsten Woche bei der Sondersitzung ergeben würde.

Ich schaue die Piratenfraktion an, weil dort ja der Beratungsbedarf bestand.

Frank Herrmann (PIRATEN): Es ist ja leider so, dass die Expertenanhörung in einem anderen Umfang angedacht gewesen war und dass ein Experte, der zugesagt hatte, kurzfristig abgesagt hat. Das heißt, wir können einen Teil der Materie hier gar nicht beleuchten, der eigentlich sehr wichtig gewesen wäre, nämlich das Thema der Bürgerbeteiligung.

Ich war jetzt ehrlich gesagt darauf eingerichtet, das Thema in der nächsten Woche noch einmal zu besprechen. Dass wir kein anderes Ergebnis erzielen können, ist mir im Prinzip schon klar. Denn es war ja angeregt, so wie ich es mitbekommen habe, das gesamte Gesetz ohne Debatte im Plenum „durchzuschieben“ bzw. die Reden zu Protokoll zu geben, was ich in dem Zusammenhang sehr bemerkenswert finde. Ich möchte niemanden zwingen. Wir werden sicherlich zu dem Gesetzentwurf im Plenum noch einen Beitrag einbringen. Wenn Sie jetzt abstimmen lassen möchten :..

Vorsitzender Daniel Sieveke: In der Sondersitzung hätten wir das Expertengespräch ausgewertet. Ich hatte aber heute den Eindruck, dass die Auswertung jetzt schon vollzogen werden kann und die Auseinandersetzung des Für und Wider, auch der bundesgesetzlichen Fragen, die Sie eben gestellt haben, eher in die Plenardebatte einfließen wird. Nur darum geht es mir. Ich wüsste nicht, was wir in der Sondersitzung aus dieser Sitzung auswerten würden.

Können wir heute so verfahren, dass wir jetzt über das Gesetz abstimmen können? – Der Rechtsausschuss hat auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Somit stelle ich zur Abstimmung: Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gegenstimmen? Ich stelle fest:

> Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5230 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis/90 Die Grünen, FDP und CDU gegen die Stimmen der Piratenfraktion angenommen.

Herr Tiaden, ich möchte mich bei Ihnen herzlich für Ihren Beitrag bedanken.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/5782**

12.05.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

2. Lesung

Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/5230 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 12.05.2014/Ausgegeben: 12.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften - Drucksache 16/5230 - wurde am 26. März 2014 vom Plenum federführend an den Innenausschuss sowie mitberatend an den Rechtsausschuss überwiesen.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) in das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) übertragen werden. Das Verwaltungsverfahrensrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung sei, so die Begründung der Landesregierung, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Diese Übereinstimmung sei Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. In das VwVfG NRW sollen u. a. die bundesrechtlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts übernommen werden. Im Wege der Rechtsbereinigung sollen damit bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsrecht, die aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) in den Fachgesetzen zum 31. Mai 2014 auslaufen, nicht nur im VwVfG des Bundes sondern künftig auch im VwVfG NRW normiert werden.

B Beratung

Der federführende Innenausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 3. April und am 8. Mai 2014 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde zunächst Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags gegeben. Aus dem schriftlichen Beteiligungsverfahren erreichte den Landtag folgende Stellungnahme:

Stellungnahme 16/1630 -	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW)

Dieser schriftliche Beitrag stand als Beratungsmaterial zur abschließenden Sitzung am 8. Mai 2014 zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Innenausschuss am 3. April 2014 beschlossen, am 8. Mai 2014 ein Sachverständigengespräch durchzuführen, an dem sich der Ständige Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen beteiligt hat.

C Beratungsergebnis

Der mitberatende Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 darauf verständigt, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.

In der Sitzung des Innenausschusses am 8. Mai 2014 nahm der Ständige Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) ausführlich zu § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Stellung, der die elektronische Kommunikation betrifft. Mit der

neuen Regelung, die nachvollziehe, was ab 1. Juni 2014 auf Bundesebene in Kraft trete, sollen im dortigen Verwaltungsverfahrensgesetz neben der qualifizierten elektronischen Signatur nun zwei bzw. drei weitere Verfahren, die als äquivalent zur Schriftform beschrieben werden, hinzukommen. Insgesamt könne man sagen, dass aus Sicht des Datenschutzes keine vollständige Funktionsäquivalenz dieser neuen Verfahren zur qualifizierten elektronischen Signatur bestehe, so dass flankierende verfahrenssichernde Maßnahmen erforderlich seien. Das Innenministerium habe allerdings auch zugesagt, diese flankierenden Verfahrenssicherungen einzuführen und im Erlasswege vorzuschreiben. Insofern bestünden keine Bedenken, den § 3a wie beabsichtigt zu fassen, wenn die qualifizierenden Maßnahmen nachträglich erfolgten.
Im Verlauf der anschließenden Diskussion wurde auch zu Fragestellungen der PIRATEN-Fraktion (u. a. Anwendung eines Teils des E-Government-Gesetzes, öffentliche Bekanntmachungen im Internet und Leistbarkeit durch alle Kommunen, das De-Mail-Verfahren, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP etc.) Stellung genommen.

Nachdem im Ausschuss Einvernehmen hergestellt werden konnte, bereits über den Gesetzentwurf abzustimmen, wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN angenommen.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 8. Mai 2014 sprach sich der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/5230 - unverändert anzunehmen.

Daniel Sieveke
(Vorsitzender)

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Plenarprotokoll
16/58
14.05.2014

58. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 14. Mai 2014

Mitteilungen der Präsidentin 5701

1 Gründe für überraschendes Ausscheiden des Portigon-Vorstandsvorsitzenden weiter unklar – Finanzminister Dr. Walter-Borjans besichtigt Jagdschloss Granitz auf Rügen statt den Landtag zu informieren

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5842 5701

Christian Möbius (CDU) 5701
Ralf Witzel (FDP) 5702
Martin Börschel (SPD) 5704
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 5705
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5706
Robert Stein (fraktionslos) 5708
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 5709
Dr. Marcus Optendrenk (CDU) 5710
Stefan Zimkeit (SPD) 5712
Ralf Witzel (FDP) 5713
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 5714
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5715
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 5716
Dr. Marcus Optendrenk (CDU) 5717

2 Bundesregierung soll heimliche Steuererhöhungen umgehend zurücknehmen: Steuerzahler durch Abbau der kalten Progression entlasten – Leistungsgerechtigkeit für Beschäftigte mit kleinen und mittleren Einkommen wiederherstellen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5752 5718

Ralf Witzel (FDP) 5718
Stefan Zimkeit (SPD) 5719
Dr. Marcus Optendrenk (CDU) 5720
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 5722
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5723
Robert Stein (fraktionslos) 5724
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 5725

Ergebnis 5727

3 Demografiefeste Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in Nordrhein-Westfalen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5761 5727

Hendrik Schmitz (CDU) 5727
Markus Herbert Weske (SPD) 5728
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 5729
Marcel Hafke (FDP) 5729
Michele Marsching (PIRATEN) 5730
Ministerin Barbara Steffens 5731

Ergebnis 5732

4 Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5751

erste Lesung 5732

Marc Herter (SPD) 5732
Sigrid Beer (GRÜNE) 5733
Ina Scharrenbach (CDU) 5734
Yvonne Gebauer (FDP) 5735
Monika Pieper (PIRATEN) 5735
Ministerin Sylvia Löhrmann 5736

Ergebnis 5737

5 Effektiver Nichtraucherschutz: Toleranz und Akzeptanz statt Bevormundung und Ideologie

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5753

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5871 5737

Susanne Schneider (FDP) 5737
Serdar Yüksel (SPD) 5739
Walter Kern (CDU) 5740
Arif Ünal (GRÜNE) 5741
Kai Schmalenbach (PIRATEN) 5741
Ministerin Barbara Steffens 5742

Ergebnis 5744

6 Einführung von Kumulieren und Panaschieren im Kommunalwahlrecht

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5500 5744

Torsten Sommer (PIRATEN) 5744
Stefan Kämmerling (SPD) 5745
Ralf Nettelstroth (CDU) 5747
Mario Krüger (GRÜNE) 5748
Kai Abruszat (FDP) 5749
Minister Ralf Jäger 5749
Torsten Sommer (PIRATEN) 5750

Ergebnis 5750

7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) darf nicht Spielball innerkoalitionären Streits werden

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5767

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5865 5750

Thomas Kufen (CDU) 5750
Rainer Schmeltzer (SPD) 5751
Wibke Brems (GRÜNE) 5752
Dietmar Brockes (FDP) 5753
Kai Schmalenbach (PIRATEN) 5754
Minister Johannes Remmel 5754

Ergebnis 5756

8 Entscheidungsunfähigkeit oder Entscheidungsunwilligkeit? Neuausrichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs endlich vorantreiben

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5758 5756

Hendrik Schmitz (CDU) 5756
Dirk Wedel (FDP) 5757
Stefan Zimkeit (SPD) 5759
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 5761
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5762
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 5763

Ergebnis 5765

9 Fragestunde

Drucksache 16/5780

In Verbindung mit:

Schadstoffbelastung in der Gesamtschule Kierspe und in der Grundschule Neschen in Odenthal

Kleine Anfrage 2096
der Abgeordneten
Olaf Wegner, Monika Pieper und
Lukas Lamla (PIRATEN)
Drucksache 16/5257 5766

Ministerin Sylvia Löhrmann 5766

Mündliche Anfrage 38

der Abgeordneten
Ingola Schmitz (FDP)

Die schulische Integration nicht gefährden – Wie bewertet Schulministerin Löhrmann in Anbetracht der vielfachen kritischen Äußerungen zu angeblich der Gülen-Bewegung nahestehenden Bildungseinrichtungen in den letzten Monaten die Planungen des Rhein-Ruhr-Bildungsvereins, dem ebenfalls eine Nähe zur Gülen-Bewegung nachgesagt wird, in Essen zukünftig ein Gymnasium in freier Trägerschaft zu betreiben? 5767

Ministerin Sylvia Löhrmann 5768

Mündliche Anfrage 39

des Abgeordneten
Ulrich Alda (FDP)

Hat der Arbeitsminister den Landtag umfassend über alle Veranstaltungen seiner Pressesprecherin informiert? *5770*

In Verbindung mit:

Mündliche Anfrage 40

des Abgeordneten
Peter Preuß (CDU)

Nebentätigkeiten der Sprecherin von Minister Schneider *5771*

Minister Guntram Schneider 5771

Mündliche Anfrage 41

des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP)

Machtkampf in der Stiftung Museum Schloss Moyland – Wie bewertet die Landesregierung die nun aktuellen Vorgänge und Handlungen, darunter insbesondere auch das erkennbar parteiische Agieren ihrer zur Neutralität der Aufgabenwahrnehmung klar verpflichteten Stiftungsaufsicht? *5777*

Ministerin Ute Schäfer 5778

10 Verantwortung für die Bevölkerung wahrnehmen – PCB-betroffene Lehrkräfte, Eltern und Schüler nicht alleine lassen!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5744 5782

Lukas Lamla (PIRATEN) 5782
Michael Scheffler (SPD) 5783
Peter Preuß (CDU) 5785
Hans Christian Markert (GRÜNE) 5786
Susanne Schneider (FDP) 5787
Minister Michael Groschek 5788
Monika Pieper (PIRATEN) 5789

Ergebnis 5789

Ergebnis
namentliche Abstimmung,
s. Anlage 1 5790

11 Bürokratie abbauen und Liquidität von Handwerk und Mittelstand verbessern – Vorverlegung des Fälligkeitstermins für Sozialabgaben rückgängig machen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5468 5790

Ulrich Alda (FDP) 5790
Marion Warden (SPD) 5791
Matthias Kerkhoff (CDU) 5792
Martina Maaßen (GRÜNE) 5792
Daniel Schwerd (PIRATEN) 5793
Minister Guntram Schneider 5793
Ulrich Alda (FDP) 5794
Minister Guntram Schneider 5794

Ergebnis 5795

12 Professionelles Management für Autobahnbaustellen einführen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5765 5795

Bernhard Schemmer (CDU) 5795
Achim Tüttenberg (SPD) 5796
Arndt Klocke (GRÜNE) 5797
Christof Rasche (FDP) 5799
Oliver Bayer (PIRATEN) 5799
Minister Michael Groschek 5800

Ergebnis 5801

13 Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen muss jetzt die Bereichsausnahme für den Rettungsdienst schaffen – Ehrenamtliche Strukturen im Rettungsdienst sichern!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5759 5801

Ina Scharrenbach (CDU) 5801
Michael Scheffler (SPD) 5802
Arif Ünal (GRÜNE) 5803
Marc Lürbke (FDP) 5804
Lukas Lamla (PIRATEN) 5805
Ministerin Barbara Steffens 5805

Ergebnis 5807

14 Augenhöhe zwischen Bergbauunternehmen und Betroffenen: Rechtlichen Rahmen verbessern, Position der Betroffenen und Anwohnerschutz stärken

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5750

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5851 5807

Peter Münstermann (SPD) 5807
Josef Wirtz (CDU) 5808
Gudrun Elisabeth Zentis (GRÜNE) 5809
Kai Schmalenbach (PIRATEN) 5810
Dietmar Brockes (FDP) 5811
Minister Guntram Schneider 5812

Ergebnis 5813

15 Fehlerhafter Erfassung rechter Gewalt ein Ende setzen: Die Notwendigkeit einer Reformierung des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität-rechts“ (PMK-rechts) anerkennen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5748 5813

Birgit Rydlewski (PIRATEN) 5813
Nadja Lüders (SPD) 5814
Daniel Sieveke (CDU) 5815
Verena Schäffer (GRÜNE) 5816
Dr. Robert Orth (FDP) 5817
Minister Ralf Jäger 5818

Ergebnis 5818

16 Transatlantisches Freihandelsabkommen TTIP darf die kulturelle Vielfalt in NRW nicht gefährden!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5742 5818

Lukas Lamla (PIRATEN) 5818
Andreas Bialas (SPD) 5819
Thorsten Schick (CDU) 5820
Oliver Keymis (GRÜNE) 5821
Ingola Schmitz (FDP) 5823
Minister Guntram Schneider 5824

Ergebnis 5825

17 Auf jede Stimme kommt es an: Europawahl am 25. Mai 2014 nutzen, um die gemeinsame Zukunft zu gestalten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5775

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5864

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5852

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5875 5826

Ilka von Boeselager (CDU) 5826
Markus Töns (SPD) 5827
Stefan Engstfeld (GRÜNE) 5828
Dr. Ingo Wolf (FDP) 5828
Nicolaus Kern (PIRATEN) 5829
Minister Guntram Schneider 5830

Ergebnis 5831

18 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5411

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/5779

zweite Lesung 5831

Elisabeth Müller-Witt (SPD)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Werner Jostmeier (CDU)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Dirk Wedel (FDP)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Michele Marsching (PIRATEN)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Ergebnis 5831

19 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/5781

zweite Lesung 5831

Sven Wolf (SPD)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Jens Kamieth (CDU)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Dagmar Hanses (GRÜNE)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Dirk Wedel (FDP)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Dietmar Schulz (PIRATEN)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Minister Thomas Kutschaty
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Ergebnis 5832

20 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/5782

zweite Lesung 5832

Falk Heinrichs (SPD) 5832
Kirstin Korte (CDU) 5832
Matthi Bolte (GRÜNE)..... 5832
Dr. Robert Orth (FDP)..... 5833
Frank Herrmann (PIRATEN) 5833
Minister Ralf Jäger 5834

Ergebnis..... 5835

21 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5545 – Neudruck

erste Lesung..... 5835

Ministerin Sylvia Löhrmann
zu Protokoll
(siehe Anlage 4)

Ergebnis..... 5835

22 Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen – PIDG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5546

erste Lesung..... 5835

Ministerin Barbara Steffens
zu Protokoll
(siehe Anlage 5)

Ergebnis..... 5835

23 Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5774

erste Lesung..... 5835

Ministerin Ute Schäfer
zu Protokoll
(siehe Anlage 6)

Ergebnis..... 5835

24 Sexuelle Gewalt an Frauen und Männern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung konsequent bekämpfen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5555

erste Lesung 5835

Ergebnis 5835

25 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2013 sowie Überschreitungen unter 25.000 Euro im gesamten Haushaltsjahr 2013

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß Artikel 85 Absatz 2 LV
Vorlage 16/1823

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/5783 5836

Ergebnis 5836

26 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Ahaus sowie weiterer 13 Städte und Gemeinden §§ 8 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 – GFG 2013) vom 21. März 2013 (GV.NRW. S. 167 ff.) verletzten die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

VerfGH 7/14
Vorlage 16/1816

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/5784 5836

Ergebnis 5836

27 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 19
gem. § 82 Abs. 2 GeschO
(§ 79 Abs. 2 GeschO a. F.)
Drucksache 16/5785 5836

Ergebnis..... 5836

28 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/21 5836

Ergebnis..... 5836

Anlage 1 5837

Namentliche Abstimmung über den Antrag Drucksache 16/5744 – TOP 10 (Verantwortung für die Bevölkerung wahrnehmen – PCB-betroffene Lehrkräfte, Eltern und Schüler nicht alleine lassen!)

Anlage 2 5845

Zu TOP 18 – Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin – zu Protokoll gegebene Reden

Elisabeth Müller-Witt (SPD) 5845
Werner Jostmeier (CDU) 5845
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 5845
Dirk Wedel (FDP) 5846
Michele Marsching (PIRATEN)..... 5846
Minister Ralf Jäger 5846

Anlage 3 5847

Zu TOP 19 – Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD) 5847
Jens Kamieth (CDU) 5847
Dagmar Hanses (GRÜNE) 5847
Dirk Wedel (FDP) 5848
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5848
Minister Thomas Kutschaty 5848

Anlage 4 5851

Zu TOP 21 – Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – zu Protokoll gegebene Reden

Ministerin Sylvia Löhrmann 5851

Anlage 5.....5853

Zu TOP 22 – Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen – PIDG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Barbara Steffens 5853

Anlage 6.....5855

Zu TOP 23 – Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Ute Schäfer 5855

Entschuldigt waren:

Ministerpräsidentin Hannelore Kraft
Minister Garrelt Duin
(ab 18 Uhr)
Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren

Reiner Breuer (SPD)
(bis 11:30 Uhr)
Inge Howe (SPD)
Rainer Christian Thiel (SPD)
(ab 16 Uhr)
Ibrahim Yetim (SPD)
(ab 14 Uhr)

Gregor Golland (CDU)
Winfried Schittges (CDU)
Bernhard Tenhumberg (CDU)
(ab 16 Uhr)

Martin-Sebastian Abel (GRÜNE)
(ab 19 Uhr)
Rolf Beu (GRÜNE)
(ab 18 Uhr)
Dagmar Hanses (GRÜNE)
(bis 11 Uhr)
Daniela Schneckenburger (GRÜNE)
(ab 16 Uhr)

Karlheinz Busen (FDP)
Angela Freimuth (FDP)
(ab 17:30 Uhr)

Daniel Düngel (PIRATEN)
Dirk Schatz (PIRATEN)

Auch hier haben sich die Fraktionen zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. *(Siehe Anlage 3)*

Wir kommen zur direkten Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/5781, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5303 unverändert anzunehmen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dem nicht zu? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5303 in zweiter Lesung** einstimmig vom Landtag **verabschiedet**.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

20 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/5782

zweite Lesung

Wir kommen nun zur Aussprache. Ich erteile für die SPD-Fraktion dem Herrn Kollegen Heinrichs das Wort.

Falk Heinrichs (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf eingebracht, der insbesondere darauf abzielt, aktuelle Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Die auf Bundesebene beschlossene Regelung, die es jetzt in Landesrecht zu übernehmen gilt, erscheint der SPD-Landtagsfraktion durchaus sinnvoll und begrüßenswert.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Darüber hinaus ist die SPD-Landtagsfraktion davon überzeugt, dass diese gesetzlichen Anpassungen einen spürbaren Beitrag zu mehr Effizienz und Transparenz wichtiger Verwaltungsverfahren bei uns in Nordrhein-Westfalen leisten werden. Gute Sache, weiter so! – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Kollege Heinrichs. – Für die CDU-Fraktion spricht Frau Kollegin Korte.

Kirstin Korte (CDU): Herr Präsident! Auch ich werde es recht kurz machen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung werden die jüngsten Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes auf das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen übertragen. Wir hörten es.

Dieses betrifft insbesondere verfahrensbeschleunigende Maßgaben, Vorschriften im Bereich der Planungen von Infrastrukturvorhaben sowie die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – Stichwort: frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.

Darüber hinaus werden Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes infolge des E-Government-Gesetzes auf das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen übertragen. Die vorgeschlagenen Anpassungen setzen damit genau das in Landesrecht um, was der Deutsche Bundestag auf Initiative der unionsgeführten Bundesregierung bereits im vergangenen Jahr beschlossen hat.

Die CDU-Fraktion wird sich der Beschlussempfehlung des Innenausschusses deshalb anschließen und dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Kollegin Korte. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht der Kollege Bolte.

Matthi Bolte (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer im Stream! Das vorliegende Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist – das haben wir gehört – im Wesentlichen eine rechtstechnische Übertragung dreier Bundesgesetze.

Das erste betrifft das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz, das in unser Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen wird. Stichwort: „Frühe Bürgerbeteiligung“. Wenn das alles so funktioniert, wie man es sich vorstellt und wie wir es uns wünschen, führt das zu einer größeren Akzeptanz für Projekte. Das finden wir alle gut, denn daraus resultiert entgegen landläufiger Vorbehalte keine überbordende Verzögerung von Projekten, sondern sie führt eher zu zügigeren Verfahren, zu niedrigeren Kosten und zu weniger Widerstand in der Bevölkerung. Das ist doch etwas, was wir begrüßen können, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Beim zweiten Bereich wird es spannend, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es ist Viertel vor zehn, da kann man auch einmal über E-Government sprechen. Die Regelungen aus dem E-Government-Gesetz des Bundes sollen jetzt in einem ersten Schritt mit kleinen Änderungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen werden. Auch das ist sicherlich kein Hexenwerk im Föderalismus, dass

man eine bundesrechtliche in eine landesrechtliche Regelung überträgt.

Sie alle, die sich damit auseinandergesetzt haben, wissen, dass wir als Grüne zum E-Government-Gesetz des Bundes, welches Frau Korte gerade loben musste, starke Kritik vorgebracht haben. De-Mail ist sicherlich noch mit vielen Problemen behaftet – genauso wie auch die qualifizierte elektronische Signatur im Moment noch mit Akzeptanzproblemen zu kämpfen hat. Da besteht also bundesrechtlicher Nachbesserungsbedarf, Kollege Marsching. Das sehen Sie völlig richtig. Dem soll sich die neue Bundesregierung doch, bitte schön, widmen. Dazu sind Absichten im Vertrag der Großen Koalition verankert, und die müssen jetzt in die Tat umgesetzt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, klar ist nämlich: Im Bundesrecht klafft bisher noch eine Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit in Bezug darauf, mehr Beteiligung und mehr Offenheit zu ermöglichen. Da ist wenig passiert.

Das ist der Punkt, wo NRW den Unterschied machen wird; denn für uns geht es bei E-Government um weit mehr als eine reine Vereinfachung von Verwaltungsprozessen. Es geht – das haben Sie in den letzten Monaten und Jahren von uns immer wieder an verschiedenen Stellen der Debatte hören dürfen – natürlich klar um mehr Beteiligung durch die Open-Government-Strategie, um mehr Transparenz durch Open-Delta und natürlich auch um Verbesserungen im Bereich E-Government.

Dass da Handlungsbedarf besteht, meine Damen und Herren, können Sie nicht zuletzt aus den Ergebnissen des grünen Online-Checks ablesen, der die Kommunen und ihre Internet-Angebote getestet hat. Da haben wir ganz klar gesehen: Es gibt Handlungsbedarf. Das fassen wir jetzt an.

(Beifall von den GRÜNEN)

Was wir dann anfassen, liebe Kolleginnen und Kollegen, werden wir garantiert vor 21:00 Uhr debattieren. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Kollege Bolte. Auch Sie haben Ihre Redezeit von fünf Minuten nicht ausgenutzt. Ich gebe das Wort jetzt weiter an Herrn Dr. Orth von der FDP-Fraktion.

Dr. Robert Orth (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich werde jetzt nicht der Versuchung erliegen und mich mit dem Kollegen Bolte auseinandersetzen, auch wenn er die eine oder andere Vorlage gegeben hat, sondern ich sage einfach nur: Wir hatten in Bezug auf den Gesetzentwurf keine Bedenken im Innenausschuss. Deswegen stimmen auch wir heute zu. – Schönen Abend!

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank. – Für die Fraktion der Piraten spricht der Kollege Herrmann.

Frank Herrmann (PIRATEN): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Bürgerinnen und Bürger im Livestream! Ich weiß, es ist spät, und ich weiß auch, dass Sie Ihre...

(Unruhe)

– Vielleicht können Sie etwas zur Ruhe kommen.

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte trotz der Freude über die kurzen Redebeiträge um etwas Aufmerksamkeit und Ruhe im Plenarsaal.

Frank Herrmann (PIRATEN): Danke schön. – Ich weiß, dass Sie Ihre Reden lieber zu Protokoll gegeben hätten; aber ich finde es gut, dass wir heute zum ersten Mal über dieses Gesetz gesprochen haben. Weil es das erste und gleichzeitig das letzte Mal ist, lassen Sie mich – das kann ich Ihnen leider nicht ersparen – ein paar Anmerkungen zur Verfahrensdokumentation machen, die hier im Landtag erstellt werden wird.

Ich möchte zunächst kurz auf die vorliegende Beschlussempfehlung …

(Unruhe)

– Vielleicht gehen Sie zum Reden besser nach draußen. – Ich möchte kurz auf die vorliegende Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses eingehen. Dort steht, dass sich der Ausschuss an zwei Terminen mit dem Gesetzentwurf befasst hat. – Das ist formal sicherlich korrekt. Beim ersten Termin haben wir, die Piratenfraktion, ein Sachverständigengespräch beantragt. Das war alles. Beim zweiten Termin ist dieses Gespräch durchgeführt worden, und gleichfalls hat dort die Schlussabstimmung stattgefunden. Eine inhaltliche Befassung gab es nicht.

(Matthi Bolte [GRÜNE]: Sie haben doch eingewilligt in dieses Verfahren!)

Zu dem Sachverständigengespräch hätten nach den Regeln des Ausschusses fünf Sachverständige eingeladen werden können. Einer war anwesend. Wir waren die einzige Fraktion, die Fragen gestellt hat, welche leider auch nur zum Teil beantwortet werden konnten. Danach gab es die Abstimmung, und es war Schluss. Die schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wurde von nie-

mandem beachtet. Das war die Befassung im Innenausschuss.

Meine Damen und Herren, ist das Gesetz so sensationell gut, dass es keiner Beratung bedarf? – Mit Sicherheit nicht.

Ich komme kurz zum Inhalt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll nach Auffassung von Herrn Minister Jäger gemäß seiner bei der Einbringung zu Protokoll gegebenen Rede lediglich bundesgesetzliche Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungsverfahren auf Landesebene einführen und zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation in Nordrhein-Westfalen beitragen. – Genau das Gegenteil ist aber der Fall.

Die im Entwurf aufgeführten Verfahren für eine frühe Bürgerbeteiligung im Vorfeld von Planfeststellungsverfahren sind lediglich mit einer Hinwirkungspflicht versehen. Das ist alles andere als eine klare Aussage und wird dazu führen, dass dieses Gesetz bei strittigen Fällen nie zur Anwendung kommen wird. Ich glaube eher, dass dieses Gesetz ein Verwaltungsgerichtsverfahrenbeschaffungsgesetz wird.

Was passiert, wenn sich jemand gegen eine Hinwirkungspflicht ernsthaft zu Wehr setzt, sehen wir aktuell bei der Debatte über die Offenlegung der Vergütung von Sparkassenvorständen. Auch hier ist die Landesregierung nicht bereit, zuzugeben, dass ihre eigens installierte Hinwirkungspflicht Unsinn ist.

(Beifall von den PIRATEN)

Wir Piraten sprechen uns nicht nur in solchen Verfahren, sondern immer für eine klare und gesetzlich verpflichtende Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Jeder Bürger soll verlässlich recherchieren können, wo und wann er sich bei der Gestaltung seines Lebensumfeldes einbringen kann.

(Beifall von den PIRATEN)

Hier aber wird nur ein fauler Kompromiss von Schwarz-Gelb aus der abgelaufenen Legislaturperiode des Bundestags umgesetzt.

Wir hätten fast ein ganzes Jahr lang Zeit gehabt, um für Nordrhein-Westfalen ein besseres Umsetzungsgesetz zu erarbeiten. Leider hat das Ministerium für Inneres und Kommunales einmal mehr den letzten Termin gewählt, um das mit aller Gewalt durch das Parlament zu drücken. Schlechtes Gesetz – schlechte Umsetzung – schlechte Bürgerbeteiligung!

In den kommenden Tagen wollen Sie sich für Ihre Open-Government-Strategie mit neuen Formen der Bürgerbeteiligung abfeiern lassen? Wie passt das zusammen?

In der Großen Anfrage der Grünen zum Verbraucherschutz hat man die Arbeit der Landesregierung als tadellos dargestellt. Ich bin enttäuscht von den regierungstragenden Fraktionen, dass man diese Farce hier mitmacht.

Kommen wir noch kurz zu E-Government und der De-Mail! Zuletzt haben wir von den Grünen gehört, dass die NSA-Debatte bereits überholt ist.

(Matthi Bolte [GRÜNE]: Von wem haben Sie das gehört?)

Heute wird die De-Mail von den Grünen einfach so im Land eingeführt.

– Herr Bolte, ich habe eben das erste Mal ein kleines bisschen Kritik gehört, dass De-Mail zu kritisieren ist. Warum haben Sie keinen Vorschlag gemacht? Warum haben Sie nichts geändert? Dass De-Mail trotz der massiven Kritik – auch im bundesgesetzlichen Verfahren – nun mit diesem Gesetzentwurf die Schriftform im Verwaltungsverfahren ersetzen kann,

(Lebhafter Widerspruch von Matthi Bolte [GRÜNE] – Zuruf von den PIRATEN: Gehen Sie nach Hause!)

zeigt, dass die Landesregierung entweder technisch inkompetent ist oder politisch einfach nicht will, ihren Bürgerinnen und Bürgern eine technisch einwandfrei verschlüsselte Kommunikationsform zur Verfügung zu stellen!

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist überschritten.

Frank Herrmann (PIRATEN): Herr Präsident, ich könnte diesen Punkt noch viel weiter ausdehnen. Aber in Anbetracht des Faktes, dass Sie es geschafft haben, diesen peinlichen Tagesordnungspunkt auf eine Zeit jenseits 21 Uhr zu legen, beglückwünsche ich Sie zu diesem Coup.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Das Einzige, was peinlich ist, ist Ihr Auftritt!)

Leider werden Sie nun ein wirklich schlechtes Gesetz für Nordrhein-Westfalen beschließen. Ich kann meiner Fraktion nur empfehlen, sich mit einer Ablehnung ganz weit von diesem Entwurf zu distanzieren. – Danke schön.

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Jäger.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein gutes Gesetz. Die Landesregierung empfiehlt Zustimmung.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Minister. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/5782, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5230 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über diesen Gesetzentwurf. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5230** von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP gegen die Stimmen der Piraten **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

21 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5545 – Neudruck

erste Lesung

Ministerin Löhrmann hat mitgeteilt, dass sie ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** geben wird. *(Siehe Anlage 4)*

(Beifall von der SPD)

Eine weitere Aussprache ist für heute nicht vorgesehen. Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/5545 – Neudruck** – an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist einstimmig Überweisung erfolgt.

Wir kommen zu

22 Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen – PIDG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5546

erste Lesung

Frau Ministerin Steffens hat mitgeteilt, dass sie ihre **Rede** zur Einbringung des Gesetzentwurfs **zu Protokoll** geben wird. *(Siehe Anlage 5)* Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung: Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/5546** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisung einstimmig erfolgt.

Wir kommen zu

23 Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5774

erste Lesung

Frau Ministerin Schäfer hat mir mitgeteilt, dass sie ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben hat. *(Siehe Anlage 6)* Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/5774** an den **Ausschuss für Kultur und Medien**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu

24 Sexuelle Gewalt an Frauen und Männern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung konsequent bekämpfen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5555

erste Lesung

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 16/5555** an den **Ausschuss Frauen, Gleichstellung und Emanzipation** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**; Aussprache und Abstimmung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist auch diese Überweisung einstimmig erfolgt.

Wir kommen zu

25 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2013 sowie Überschreitungen unter 25.000 Euro im gesamten Haushaltsjahr 2013

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. Mai 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetz
zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Artikel 1
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Angabe „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

   b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

      „27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.

   c) Der Angabe zu § 37 werden ein Komma und die Angabe „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

2. § 3a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

   1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
   2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 666), das durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;
   3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
   4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgen."

3. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" angefügt.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben."

5. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen."

6. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“

   c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.“

7. § 73 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

   b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“

   c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“

   d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

      „Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

   e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Wörter „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.

      bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „haben, von“ durch die Wörter „haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern."

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben" die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben" eingefügt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab."

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus" durch die Wörter „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken" ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu."

8. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen."

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. das Benehmen hergestellt worden ist
   a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
   b) mit den nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568) anerkannten Vereinen bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind

   und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Wörter „§ 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ ersetzt.

9. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Wörter „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Planes gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

Artikel 2
Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 74 wie folgt gefasst:

   „§ 74 Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“.

2. § 74 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „**§ 74**
   Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“.

   b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

   „(1) Auf das Baugenehmigungsverfahren findet § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.“

   c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

   d) In Absatz 2 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

   „§ 38 Planfeststellung, Plangenehmigung“.

   b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

   „§ 39 Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens“.

c) Die Angabe zu § 39 a wird gestrichen

2. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ und das Wort „Landstraßen“ durch das Wort „Landesstraßen“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen.“

      cc) In Satz 6 wird das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt und die Wörter „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568)“ ersetzt.

      bb) In Satz 10 wird die Angabe „§ 24 Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. § 37a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Planung“ die Wörter „und der Baudurchführung“ eingefügt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Besitzers“ durch die Wörter „der Besitzerin oder des Besitzers“ ersetzt.

4. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die die am Verfahren Beteiligten zu tragen haben. Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, muss die Durchführung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

(7) Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

(8) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern, bevor er nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden."

5. § 39 wird aufgehoben.

6. § 39 a wird § 39 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ ‚wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1a erfüllt sind" gestrichen.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

   bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 19“ durch die Wörter „Nummer 9, 10 und 11“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 42 Absatz 1, 2, 4 und 5“ wird durch „§ 43 Absatz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten begonnene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, bedarf es nicht.

Düsseldorf, den 14. Mai 2014

Carina Gödecke
Präsidentin

G 3229

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 2014 | **Nummer 14**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	20. 5. 2014	**Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin**	290
113	13. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	290
2010 **232** **91** **93**	20. 5. 2014	**Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**	294
216	8. 4. 2014	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) im Gebiet des Rheinlandes	291
232	13. 5. 2014	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)	291
238	20. 5. 2014	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze	298
320	15. 5. 2014	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen	291
7101	13. 5. 2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung	293
7831	13. 5. 2014	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen	293

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt). Für den Vollzug von Anordnungen, die das Landesamt gemäß Satz 1 nach § 38 Absatz 11 trifft, ist die Kreisordnungsbehörde zuständig."

4. § 8 wird aufgehoben.
5. Dem Wortlaut des § 14 Nummer 1 werden folgende Wörter vorangestellt: „für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 18 Absatz 1,

   für die Prüfung von Betrieben nach § 19 Absatz 1,".
6. In § 16 Nummer 2 werden die Wörter „der MKS-Verordnung" durch die Wörter „und für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33a" ersetzt".
7. In § 22 Nummer 2 werden die Wörter „Zulassungen nach §§ 12 bis 15 oder Entscheidungen über das Ruhen der Zulassung für Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen nach § 16," gestrichen.
8. In § 23 werden die Wörter „§ 76 des Tierseuchengesetzes," durch die Wörter „§ 32 des Tiergesundheitsgesetzes" ersetzt.
9. Die §§ 24 bis 27 werden wie folgt gefasst:

„**§ 24**
Ermächtigung zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

(1) Die Ermächtigungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 des Tiergesundheitsgesetzes werden auf das Landesamt übertragen.

(2) Die Ermächtigung nach § 38 Absatz 10 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes wird auf das Ministerium übertragen.

§ 25
Grundsatz

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), der zu ihrer Durchführung ergangenen unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union, für den Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung und auf Grund des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit in den §§ 26 und 27 keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist.

§ 26
Zuständigkeit des Landesamtes

(1) Zuständige Behörde für

1. die Verpflichtung eines Betriebes gemäß § 3 Absatz 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, einem anderen Beseitigungspflichtigen vorübergehend die Mitbenutzung zu gestatten,
2. die Zulassung von Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, f und i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
3. die Zulassung von Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sofern die Anlage einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf,
4. die Zulassung von Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sofern es sich nicht um Anlagen oder Betriebe im Sinne von Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe d und Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) handelt,
5. die Zulassung von Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
6. die Entscheidung über Anträge nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Versendung von Material der Kategorie 1, Material der Kategorie 2 und Fleisch und Knochenmehl oder aus Material der Kategorie 1 oder 2 gewonnenes tierisches Fett nach Nordrhein-Westfalen,
7. den Vollzug von Artikel 26 und Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 28 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

ist das Landesamt.

(2) Das Landesamt ist zuständige Behörde für Maßnahmen nach Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5.

§ 27
Zuständigkeit des Ministeriums

Das Ministerium ist zuständige Behörde nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009."

10. § 29 wird wie folgt geändert:
    a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

– GV. NRW. 2014 S. 293

2010
232
91
93

Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Vom 20. Mai 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

2010

Artikel 1
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Angabe „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

   b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

   „27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.

   c) Der Angabe zu § 37 werden ein Komma und die Angabe „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

2. § 3a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

   1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;

   2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 666), das durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;

   3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

   4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

   In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

   „§ 27a
   Öffentliche Bekanntmachung im Internet

   (1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

   (2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

5. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“

   c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

   „(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.“

7. § 73 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

   b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“

   c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der

Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden."

d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen" die Wörter „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5" eingefügt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „haben, von" durch die Wörter „haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von" ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern."

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben" die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben" eingefügt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab."

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus" durch die Wörter „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken" ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu."

8. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen."

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. das Benehmen hergestellt worden ist

a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,

b) mit den nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Vereinen bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind

und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind."

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und" am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss."

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände" durch die Wörter „§ 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine" ersetzt.

9. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung" die Wörter „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften" und nach dem Wort „können" ein Semikolon und die Wörter „die §§ 45 und 46 bleiben unberührt" eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Planes gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht."

232

Artikel 2
Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013

(GV. NRW. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 74 wie folgt gefasst:

   „§ 74 Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“.

2. § 74 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 74
   Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“.

   b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

   „(1) Auf das Baugenehmigungsverfahren findet § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.“

   c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

   d) In Absatz 2 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

91

Artikel 3
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

   „§ 38 Planfeststellung, Plangenehmigung“.

   b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

   „§ 39 Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens“.

   c) Die Angabe zu § 39 a wird gestrichen

2. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ und das Wort „Landstraßen“ durch das Wort „Landesstraßen“ ersetzt.

   bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen.“

   cc) In Satz 6 wird das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt und die Wörter „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)“ ersetzt.

   bb) In Satz 10 wird die Angabe „§ 24 Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. § 37a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Planung“ die Wörter „und der Baudurchführung“ eingefügt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Besitzers“ durch die Wörter „der Besitzerin oder des Besitzers“ ersetzt.

4. § 38 wird wie folgt gefasst:

   „§ 38
   Planfeststellung, Plangenehmigung

   (1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die die am Verfahren Beteiligten zu tragen haben. Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

   (2) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, muss die Durchführung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

   (3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

   (4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

   (5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

   (6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

   (7) Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss

des Planfeststellungsverfahrens ist denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

(8) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern, bevor er nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden."

5. § 39 wird aufgehoben.

6. § 39 a wird § 39 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ ‚wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1a erfüllt sind" gestrichen.

93

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Plan" die Wörter „nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 19" durch die Wörter „Nummer 9, 10 und 11" ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 42 Absatz 1, 2, 4 und 5" wird durch „§ 43 Absatz 1, 2, 4 und 5" ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten begonnene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, bedarf es nicht.

Düsseldorf, den 20. Mai 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich auch für die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Guntram Schneider

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
zugleich auch für die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2014 S. 294

238

Verordnung
zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung – KappGrenzVO NRW)
Vom 20. Mai 2014

Auf Grund des § 558 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), der durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I Seite 434) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

In folgenden Gebieten ist die Kappungsgrenze gemäß § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf 15 Prozent begrenzt, da die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen gefährdet ist:

Regierungsbezirk	Gemeinde
Düsseldorf	Dinslaken Dormagen Düsseldorf Emmerich am Rhein Erkrath Geldern Grevenbroich Haan Hilden Kamp-Lintfort Kempen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag Nordrhein-Westfalen | Landkreistag NordRhein-Westfalen | Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Herrn
Daniel Sieveke MdL
Vorsitzender des Innenausschusses
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1630

A09, A14

Ansprechpartner:

Hans-Gerd von Lennep, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.227
Fax-Durchwahl: 0211.4587.292
E-Mail: hg.vonlennep@kommunen-in-nrw.de

Dr. Helmut Fogt, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 030.37711.800
Fax-Durchwahl: 030.37711.809
E-Mail: helmut.fogt@staedtetag.de

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
Fax-Durchwahl: 0211.300491.5300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 30.13.01
30.05.23 N
Datum: 24.04.2014 Ku/cp

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 16/5230)
Ihr Schreiben vom 27.03.2014

Sehr geehrter Herr Sieveke,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die auf Bundesebene im vergangenen Jahr erfolgte Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts und die damit verbundene Bereinigung der betroffenen Fachgesetze im Landesverwaltungsverfahrensrecht nachzuvollziehen, wird unsererseits unterstützt. Gleiches gilt für das Ziel, die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes NRW im Wortlaut weitest möglich anzugleichen, dient diese sog. Konkordanzgesetzgebung im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts doch der Rechtssicherheit und Einfachheit der Rechtsanwendung und hilft „normative Doppelstrukturen“ zu vermeiden.

Soweit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren und die Möglichkeit einer frühzeitigen Beteiligung und Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger angestrebt werden, ist das prinzipiell zu begrüßen. Insbesondere versprechen wir uns von einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eine bessere Information und ein rechtzeitiges Erkennen von Interessenskonflikten, die der jeweilige Vorhabenträger durch Planänderung entschärfen kann. Im Idealfall kann hierdurch die Akzeptanz für planerische Entscheidungen spürbar gesteigert werden.

Die als Folge des E-Government-Gesetzes Bund im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vorgenommenen Änderungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu übertragen, ist unseres Erachtens konsequent. Ergänzend ist dazu anzumerken, dass auch die übrigen Bestimmungen des E-Government-Gesetzes des Bundes in geeigneter Weise durch ein eigenes E-Government-Gesetz landesrechtlich umgesetzt werden sollten.

II. Bewertung einzelner Vorschriften

Zu § 3a VwVfG-E

Wir begrüßen, dass die Schriftform in Verwaltungsverfahren durch weitere technische Verfahren neben der qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden soll. Weil die qualifizierte elektronische Signatur nur eine geringe Akzeptanz gefunden hat, wird damit ein Hemmnis in der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsformen beseitigt. Darin sehen wir einen Beitrag zu einer weiteren Modernisierung der (Kommunal-) Verwaltungen.

Zu § 25 VwVfG-E

Die Absicht, auch bei der Planfeststellung das zunehmende Interesse der Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache insbesondere bei Großvorhaben, deren Auswirkungen und Bedeutung weit über ihren Standort hinausreichen, sicherzustellen, wird besonders unterstützt. Ziel muss es sein, eine Regelung zu schaffen, die der Transparenzverbesserung und Konfliktvermeidung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt dient. Es geht zum einen um eine bessere Information der Öffentlichkeit, und zum anderen um das frühzeitige Erkennen von Interessenskonflikten, die der Vorhabenträger durch Planänderung entschärfen könnte. Dies ist zumindest unterschwellig von der Sicht geprägt, für eine höhere Akzeptanz von Großprojekten in der Bevölkerung genüge es, diese Projekte besser zu erklären. Ohne Zweifel ist transparentere und verständlichere Information eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Planung. Die durch Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel breitere Informationsgrundlage kann zu besseren, kreativeren Lösungsansätzen in der Planungspraxis führen, und die Akzeptanz für planerische Entscheidungen kann merklich gesteigert werden.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Definition der Vorhaben, für die eine (freiwillige) frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, nicht eindeutig ist. Durch die Verortung der Ergänzung in den Verfahrensgrundsätzen ist diese Vorschrift grundsätzlich auf alle Genehmigungsverfahren von Vorhaben anzuwenden. Die Formulierung „Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können“ ist sehr weit und unbestimmt. In der Begründung wird zwar auf „Großvorhaben“ abgestellt, allerdings erscheinen bezüglich dieser Begrifflichkeit Auslegungsprobleme vorprogrammiert. Zu begrüßen ist daher die Klarstellung, dass der Bereich des Baugenehmigungsverfahrens von dieser Vorschrift ausgenommen wird, zumindest in der Begründung sollte aber auch noch klargestellt werden, dass es für Bauleitplanverfahren bei dem im Baugesetzbuch ohnehin schon verpflichtend vorgeschriebenen zweistufigen Beteiligungsverfahren verbleibt.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, ein Monitoring durchzuführen, ob und wie von der (freiwillig) durchzuführenden „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ durch die Planungsträger tatsächlich Gebrauch gemacht wird und welche Verfahren/Methoden hierfür gewählt werden. Auch die Art der Vorhaben, für die eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, sollte – vor dem Hintergrund der unbestimmten Definition – beobachtet werden, um ausreichende Erkenntnisse für eine ggf. zur Zielerreichung notwendige Fortentwicklung dieser Regelung zur Verfügung zu haben.

Zu § 27a VwVfG-E

Die beabsichtigte Erweiterung der Bekanntmachungsformen um die öffentliche Bekanntmachung im Internet wird unsererseits grundsätzlich mitgetragen. Als problematisch erscheint uns jedoch die in § 27a Abs. 1 S. 3 VwVfG-E vorgesehene Verpflichtung, sämtliche Unterlagen, auf die sich eine Bekanntmachung bezieht, im Internet zugänglich zu machen. So umfassen beispielsweise Unterlagen bei laufenden Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushalts- oder Bundes-Immissionsschutzgesetz oder die Aufstellung von Landschaftsplänen mehrere Aktenordner (zum Teil verbunden mit zahlreichen Kartenwerken und Zeichnungen). Diverse Verfahrensschritte sind hier jeweils zu veröffentlichen und wiederholt sind Unterlagen zur Einsicht auszulegen. Dass ein Bedarf zur Bekanntmachung jener Unterlagen im Internet besteht, ist für uns nicht ersichtlich. Im Gegenteil, damit würde unter Umständen lediglich eine unnötige Datenflut erzeugt.

Hinzu kommt, dass damit für die zuständigen Behörden ein erheblicher Aufwand verbunden sein kann, müssten doch auch solche Unterlagen, die bislang ausschließlich in Papierform vorgelegt werden, digitalisiert werden, um sie anschließend im Internet veröffentlichen zu können.

Anstelle der in § 27a Abs. 1 S. 1 VwVfG-E beabsichtigten „Soll-Regelung“ sollte deshalb eine „Kann-Bestimmung“ normiert werden. Sollte der Gesetzgeber dieser Anregung nicht folgen, könnte alternativ erwogen werden, eine Regelung vorzusehen, die zwischen Vorgängen unterteilt, bei denen auszulegende Unterlagen beigefügt werden müssen, sollen, können oder bei denen von einer Beifügung abgesehen werden kann. Gleichzeitig könnte dann in der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, wo und wann die Möglichkeit besteht, die Unterlagen einzusehen.

Zudem sollte darüber nachgedacht werden, den Vorhabenträgern und Antragsstellern in den aufgeführten Fällen verpflichtend vorzugeben, die veröffentlichungspflichtigen Unterlagen auch in geeigneter digitaler Form zu übermitteln, da es nach unserem Verständnis nicht Aufgabe der zuständigen Behörden sein kann, eingereichte Unterlagen aufwändig selbst zu digitalisieren.

Zu § 73 Abs. 3a S. 2 VwVfG-E

Durch die vorgesehene Ergänzung in § 73 Abs. 3a S. 2 VwVfG-E würde die Position der im Anhörungsverfahren beteiligten Behörden insofern eine Verschlechterung erfahren, als bislang Stellungnahmen bis zum Erörterungstermin eingereicht werden können, also auch nach Ablauf der hierfür gewährten Frist. Gleichzeitig würde sich ihre Position verbessern, indem den Anhörungsbehörden freigestellt wird, die Stellungnahmen trotz Verfristung zu berücksichtigen, was bislang nur in Ausnahmefällen möglich war; hier muss allerdings

darauf geachtet werden, dass die Planfeststellungsbehörden bei der Berücksichtigung verfristeter Stellungnahmen die Beteiligten in gleichmäßiger Weise behandeln.

Zu § 73 Abs. 8 S. 1VwVfG-E

Die beabsichtigte Festlegung einer Zwei-Wochenfrist für Stellungnahmen und Einwendungen bei Planänderungen erscheint für kommunale Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange nicht praktikabel. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf kommunaler Ebene Gremien (Fachausschüsse etc.) zu beteiligen sind; insofern würde sich hier regelmäßig sogar eine Verschlechterung demokratischer Mitwirkungsrechte ergeben. Es sollte daher eine Frist von mindestens einem Monat eröffnet werden.

Zu § 74 Abs. 6 VwVfG-E

Die vorgesehene Erweiterung des § 74 Abs. 6 VwVfG, wonach die Erteilung einer Plangenehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen auch dann möglich sein soll, wenn die Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden, ist zu begrüßen. Die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren würde damit auch bei bloßen „Bagatellbeeinträchtigungen“ ermöglicht, ohne das zeitraubende Verfahren der Planfeststellung einhalten zu müssen, wenn die Betroffenen keine schriftliche Einverständniserklärung für ihre Eigentumsinanspruchnahme geben. Konsequenterweise sollte § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG zusätzlich in der Weise ergänzt werden, dass auch bei einer Plangenehmigung die Durchführung eines Enteignungsverfahrens grundsätzlich möglich ist, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Die beabsichtigte Einfügung des § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 VwVfG ist hingegen nach unserer Auffassung entbehrlich und könnte sogar zu Missverständnissen führen. Der Ausschluss der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens in den Fällen, in denen andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, zielt auf die Vorhaben ab, bei denen das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ergibt sich im Umkehrschluss bereits aus § 74 Abs. 6 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Klarzustellen ist hierbei, dass die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens dann möglich ist, wenn im Wege der allgemeinen bzw. standortgebundenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt wurde, dass das (formelle) Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, weil nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in dem Vorhaben nicht ausgehen.

Zu § 38 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW-E

In § 38 Abs. 1 Satz 2 StrWG-E ist vorgesehen: „Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.“ Das Wort „berücksichtigen“ erscheint im Hinblick auf die zu treffende Abwägungsentscheidung hinsichtlich ggf. jeweils grundrechtsrelevanter berührter Rechtspositionen und der bisherigen Formulierung des § 38 Abs. 2 StWG „... gegeneinander und untereinander abzuwägen“ zu schwach und zu verkürzt. Unklar ist, ob der Satz 2 Sonderrecht schaffen soll oder zur Abwägungsentscheidung ergänzend die §§ 72 bis 78 VwVfG herangezogen werden sollen (§ 38 Abs. 1 Satz 4 StrWG). Dies ist mindestens in der Begründung klarzustellen. Die Schaffung eines Sonderrechts, bei dem „berührte Belange ...“ lediglich zu berücksichtigen sind, ist abzulehnen.

In § 38 Abs. 3 StrWG-E NRW werden nun die Aufzählung der Fälle von unwesentlicher Bedeutung ersetzt durch einen Verweis auf § 74 Abs. 7 VwVfGE. Fälle von unwesentlicher Bedeutung lagen bisher insbesondere vor, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen
3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

§ 74 Abs. 7 VwVfG enthält den Ausschlussgrund der Nr. 3 nicht. Dem Verweis kann daher nur zugestimmt werden, wenn es bei einer entsprechenden Ergänzung des § 74 Abs. 7 VwVfGE bleibt, die diesen Grund inhaltlich aufrechterhält.

Durch § 38 Abs. 7 StrWG-E kann bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße auf den Erörterungstermin verzichtet werden. Dieser Verzicht steht unter keinen weiteren Voraussetzungen und damit ganz im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Er betrifft auch den Fall der „wesentlichen Änderung“. Sie kann also sogar über das „Ob“ der Durchführung eines Erörterungstermins entscheiden. Der Verzicht auf Erörterung ist im Zuge der aufgeworfenen Fragen im Nachgang zu Großvorhaben wie Stuttgart 21 höchst streitig zu beurteilen, obwohl oder gerade weil der Bundesgesetzgeber 2006 durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben den Verzicht auf den Erörterungstermin durch u. a. § 17 a Nr. 5 FStrG, § 14 a Nr. 5 WaStrG, § 18 a Nr. 5 AEG und 10 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 LuftVG nun bei wesentlichen Großvorhaben eingeführt hat. Es ist bemerkenswert, dass die Bürgerbeteiligung nach den jüngsten Erfahrungen rund um Stuttgart 21 nicht etwa gestärkt, sondern wichtige Elemente wie der Erörterungstermin ins Ermessen der Behörden gelegt werden sollen. Hier treffen weiterhin unvereinbar unterschiedliche Interessen aufeinander: Auf der einen Seite der Wunsch nach „mehr Bürgerbeteiligung“, auf der anderen Seite das Interesse der Vorhabenträger an schnelleren und einfacheren Planungsverfahren.

Ob ein Verzicht des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren das Planungsverfahren verkürzt, ist höchst fraglich. Empirische Untersuchungen belegen in nur wenigen Fällen eine Verfahrensverlängerung aufgrund von Beteiligungen. Zu begrüßen ist daher ein solcher Verzicht nur in Fällen einer erneut erforderlichen/überflüssigen förmlichen Erörterung z. B. bei einer wesentlichen Planänderung im laufenden Verfahren nach bereits erfolgter Erörterung. Im Übrigen erscheint ein voraussetzungsloser Verzicht, bei dem die Behörde allein entscheidet, ob der Erörterungstermin notwendig und sinnvoll ist, nicht zeitgemäß. Dass etwa allein die Annahme der Anhörungsbehörde ausreichend sein könnte, dass die Erörterung ihre Befriedungsfunktion nicht erfüllen kann bzw. dass Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, ist nicht annehmbar und sollte durch ermessensleitende Vorschrift ausgeschlossen werden. Zumal die Behörde andernfalls gedrängt werden könnte, ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuschöpfen und es für verschiedene Fallkonstellationen damit zum Regelfall werden könnte.

Zuträglich erscheint uns ein Verzicht nur für Fälle der erkennbar nicht mehr möglichen weiteren Tatsachenaufklärung und Sachverhaltserhebung, etwa wenn durch das mündliche

Verfahren keine weiteren der Verwaltung nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere vorstehenden Anmerkungen und Hinweise bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Hans-Gerd von Lennep
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

12. Februar 2014
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2054
Telefax 0211 871-16-2054

Präsidentin des Landtags
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 1659
alle Abg.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

A Problem

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist die zentrale Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts für die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es regelt als besondere Verfahrensart in den §§ 72 bis 78 das Planfeststellungsverfahren. Diese Vorschriften sind anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift ein Planfeststellungsverfahren angeordnet ist.

Planfeststellungsverfahren sind in verschiedenen Fachplanungsgesetzen normiert, wobei regelmäßig ergänzende oder abweichende Regelungen zu den in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geregelten Verfahren getroffen werden. Auf Bundesebene wurden in großem Umfang verfahrensbeschleunigende Maßgabevorschriften mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) in sechs Fachgesetzen eingeführt. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) wurden bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die auf das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz zurückgehen, aus den Fachgesetzen in das VwVfG des Bundes übertragen. Damit wurde das Ziel einer Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts und einer Bereinigung der betroffenen Fachgesetze auf Bundesebene umgesetzt. In den betroffenen Fachgesetzen werden hierdurch Regelungen überflüssig. Das PlVereinhG sieht dementsprechend eine Streichung von fachgesetzlichen Normen vor; sie tritt allerdings erst am 1. Juni 2014 in Kraft, damit Länder mit eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen - wie Nordrhein-Westfalen - innerhalb dieser Zeit die notwendigen Änderungen in ihrem VwVfG vornehmen können.

Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden die bestehenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Mit dem PlVereinhG wurde eine Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in das VwVfG des Bundes aufgenommen. Auch das VwVfG NRW soll künftig eine entsprechende Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten, um die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern. Insbesondere Großvorhaben sollen zukünftig mit diesem Bündel von Gesetzesänderungen zügiger und mit einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung realisiert werden.

Darüber hinaus hat das VwVfG des Bundes Änderungen durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl I S. 2749) erfahren. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll über die förderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere

elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Mit diesem Gesetz sind auch die verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen für die Bundesbehörden angepasst worden. Nordrhein-Westfalen als Land mit eigenen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen hat im Interesse einer einheitlichen Handhabung und einer bundesweiten Stärkung des E-Government sein Landesrecht in gleicher Weise zu modernisieren. Durch diese verwaltungsverfahrensrechtlichen Anpassungen werden die neuen Regelungen zur Ersetzung der Schriftform durch weitere technische Verfahren neben der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) auch für die Verwaltung Nordrhein-Westfalens nutzbar gemacht.

B Lösung

Die Änderungen im VwVfG des Bundes werden in das VwVfG NRW übertragen. Das Verwaltungsverfahrensrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

In das VwVfG NRW werden daher zum einen die bundesrechtlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts übernommen. Im Wege der Rechtsbereinigung werden damit bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungrecht, die aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen des PlVereinhG in den Fachgesetzen zum 31. Mai 2014 auslaufen, nicht nur im VwVfG des Bundes sondern künftig auch im VwVfG NRW normiert. Diese verwaltungsverfahrensrechtliche Kodifikation ermöglicht auch eine Konzentration von landesrechtlichen Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch einen Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW ersetzt werden. Ferner können Regelungen im Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) entfallen.

Ferner wird im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ als neuer Absatz in § 25 eine allgemeine Vorschrift über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingeführt. Auch diese Änderung transferiert eine entsprechende Neuregelung im VwVfG des Bundes in das VwVfG NRW. Sie verpflichtet die zuständigen Behörden, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken. Die Regelung bietet dafür einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch wesentlich dazu beitragen, dass Großvorhaben insgesamt schneller verwirklicht werden können. Dies wird dadurch erreicht, dass die Vorhabenträger besser vorbereitete Planungen vorlegen. Damit können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft sowie das anschließende Verwaltungsverfahren entlastet werden. Da die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung von ihrem Sinn und Zweck her zu den rechtlichen Gegebenheiten des Baugenehmigungsverfahrens nicht passt, wird dieser Bereich hiervon ausgenommen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine simultane Übertragung weiterer Änderungen des VwVfG des Bundes in Folge des PlVereinhG in das VwVfG NRW vor. So wird durch eine neu eingefügte Vorschrift (§ 27a VwVfG NRW) die öffentliche Bekanntmachung auf einen

zeitgemäßen Stand gebracht. Ferner soll die behördliche Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung, die der Bundesgesetzgeber aus gesetzessystematischen Gründen aus der VwGO gestrichen und nunmehr in § 37 Absatz 6 VwVfG des Bundes geregelt hat, auch im VwVfG NRW an gleicher Stelle vorgesehen werden.

Durch die Übernahme der Änderungen im VwVfG des Bundes in Folge des E-Government-Gesetzes erfährt das VwVfG NRW zwei wesentliche Fortentwicklungen, mit denen die Schriftform in Verwaltungsverfahren durch weitere technische Verfahren neben der qeS ersetzt werden kann:
Das erste dieser Verfahren ist De-Mail mit der Versandoption "absenderbestätigt", welche eine "sichere Anmeldung" voraussetzt. Der Absender der Nachricht ist dabei durch ein sicheres Anmeldeverfahren identifiziert, die Nachricht einschließlich aller Metadaten durch eine vom De-Mail-Provider aufgebrachte qeS (des De-Mail-Providers) gegen Veränderungen geschützt. Im Umgang mit dem so versandten elektronischen Dokument bleibt diese Form der Signierung erhalten, solange diese mit der jeweiligen De-Mail-Nachricht verbunden bleibt.

Das zweite Verfahren sind elektronische Anwendungen der Verwaltung durch Bereitstellung elektronischer Formulare in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung, insbesondere durch die eID (electronic Identity)-Funktion des neuen Personalausweises (nPA). Bei diesem Verfahren können nicht alle Schriftformfunktionen allein durch den Einsatz des nPA oder ein vergleichbares Identifizierungsverfahren erfüllt werden, es bedarf immer zusätzlich der seitens der Behörde bereitgestellten Anwendung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Änderungen der Regelungen im Planfeststellungsrecht verfolgen die Ziele der Rechtsbereinigung und der Verfahrensbeschleunigung. Dadurch dürfte sich im Ergebnis auch der Gesamtaufwand von Planfeststellungsverfahren verringern.

Die neu eingeführte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen, wenn der Vorhabenträger erst durch das Hinwirken der Behörde diese Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Ein Mehraufwand kann insbesondere damit verbunden sein, die vom Vorhabenträger vorgelegten Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anschließenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Der Gesamtaufwand soll aber nach der Zielsetzung der Vorschrift letztlich durch eine Effizienzsteigerung im weiteren Verfahren und die damit beabsichtigte Vermeidung von Konflikten sinken.

Der öffentlichen Verwaltung des Landes wird lediglich die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, für die elektronische Verfahrensabwicklung weitere Verfahren zur Ersetzung einer vorgeschriebenen Schriftform zu nutzen. Die Regelungen erweitern insofern die Möglichkeiten der Nutzung der De-Mail-Dienste, die mit dem Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften (De-Mail-Gesetz) vom 28. April 2011 (BGBl. I. S. 666) bereits in Kraft getreten und mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 507) für das Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt worden sind.

Es steht zu erwarten, dass die Verbreitung der De-Mail-Dienste in den privaten Haushalten durch die weitere Option des Schriftformersatzes zunimmt und die Bürger und Unternehmen in ihrer Kommunikation mit den Behörden deshalb die Nutzung elektronischer Kommunikationswege verstärkt nachfragen werden. Hierauf muss die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vorbereitet sein. Mit der Nutzung der De-Mail-Dienste wird mittel- bis langfristig ein hohes Einsparpotenzial bei der Papierpost erwartet.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Es wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Für kommunale Vorhabenträger gilt im Anwendungsbereich der neu eingefügten Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung das unter G. Ausgeführte entsprechend.

Parallel zu dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Vorhabenträger kann die neu eingeführte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" auch zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen (siehe oben unter D.). Aber auch hier soll der Gesamtaufwand nach der Zielsetzung der Vorschrift durch eine Effizienzsteigerung und die damit beabsichtigte Vermeidung von Konflikten verringert werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen zu den Änderungen durch Übernahme der Regelungen des E-Government-Gesetzes gelten die Ausführungen zu D.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Es werden keine neuen zwingenden Informationspflichten eingeführt. Für private Vorhabenträger kann die neu eingefügte Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Mehraufwand führen. Soweit sie erst auf Veranlassung der Behörde die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, sind diese mit einem an dieser Stelle sonst nicht vorgesehenen zusätzlichen Aufwand verbunden. Dieser zielt aber in einer frühen Projektphase gerade darauf ab, das anschließende Verwaltungsverfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu vermeiden und rechtzeitig zu lösen, so dass bei einer Gesamtbetrachtung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist. Der Mehraufwand in der Anfangsphase soll damit im Ergebnis zu einer Reduzierung des Gesamtaufwandes beitragen.

Durch die Übernahme der Regelungen des E-Government-Gesetzes enstehen keine finanziellen Auswirkungen. Unternehmen und Privathaushalten steht es frei, den Weg der elektronischen Kommunikation und dabei die verschiedenen Möglichkeiten der Ersetzung von Schriftformerfordernissen zu nutzen.

H. Befristung

Die im VwVfG NRW enthaltene Befristungsregelung (Außerkrafttreten mit Ablauf des 30. Juni 2014) ist mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) gestrichen worden. Das VwVfG NRW ist im Rahmen der Befristungsgesetzgebung und Normprüfung mehrfach überprüft worden mit dem Ergebnis, dass sein Fort-

bestand notwendig ist. Der Kontrollmechanismus einer weiteren Befristung ist daher auch für dieses Änderungsgesetz nicht mehr erforderlich.

Gesetzentwurf

Gesetz
zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Vom ##.## 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2010

Artikel 1
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Angabe „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.

c) Der Angabe zu § 37 werden ein Komma und die Angabe „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

2. § 3a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 666), das durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgen."

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben."

5. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen."

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung" angefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen."

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen."

7. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt" durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen."

c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden."

d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74

einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen" die Wörter „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5" eingefügt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „haben, von" durch die Wörter „haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von" ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern."

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben" die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben" eingefügt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab."

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus" durch die Wörter „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken" ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu."

8. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen."

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. das Benehmen hergestellt worden ist
   a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
   b) mit den nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568) anerkannten Vereinen bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind

   und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind."

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und" am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss."

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände" durch die Wörter „§ 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine" ersetzt.

9. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Wörter „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Planes gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

232

Artikel 2
Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 74 wie folgt gefasst:

„§ 74 Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“.

2. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74
Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Auf das Baugenehmigungsverfahren findet § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

d) In Absatz 2 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

91

Artikel 3
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S.

216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Planfeststellung, Plangenehmigung“.

b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens“.

c) Die Angabe zu § 39 a wird gestrichen.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ und das Wort „Landstraßen“ durch das Wort „Landesstraßen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen.“

cc) In Satz 6 wird das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt und die Wörter „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S.568)“ ersetzt.

bb) In Satz 10 wird die Angabe „§ 24 Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. § 37a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Planung“ die Wörter „und der Baudurchführung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Besitzers“ durch die Wörter „der Besitzerin oder des Besitzers“ ersetzt.

4. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die die am Verfahren Beteiligten zu tragen haben. Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, muss die Durchführung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

(7) Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

(8) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern, bevor er nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden."

5. § 39 wird aufgehoben.

6. § 39 a wird § 39 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ ‚wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1a erfüllt sind" gestrichen.

93

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Plan" die Wörter „nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 19" durch die Wörter „Nummer 9, 10 und 11" ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 42 Absatz 1, 2, 4 und 5" wird durch „§ 43 Absatz 1, 2, 4 und 5" ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten begonnene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, bedarf es nicht.

Düsseldorf, den 2014

Begründung

A . Allgemeines

I. Ausgangslage

1. Das „Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben" (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat auf Bundesebene in sechs Fachplanungsgesetzen in großem Umfang verfahrensbeschleunigende Regelungen eingeführt, um bundesweit die Verwirklichung wichtiger Infrastrukturvorhaben zu fördern. In den wichtigsten Fachgesetzen (Allgemeines Eisenbahngesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz, Magnetschwebebahnplanungsgesetz, Energiewirtschaftsgesetz) wurde dafür eine Reihe von weitgehend gleichlautenden Vorschriften eingefügt, die von den allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren in den Verwaltungsverfahrensgesetzen abwichen oder diese ergänzten.

Um das geplante Vorhaben auf Bundesebene möglichst schnell umsetzen zu können, wich das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz bewusst von dem Grundsatz ab, Verfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als der zentralen Kodifikation des Verfahrensrechts zu regeln. Jedoch haben Bundestag (Bundestagsdrucksache 16/3158) und Bundesrat (Bundesratsdrucksache 764/06 B) zugleich gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahrensrecht insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. Die Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren haben sich im Wesentlichen bewährt. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinhG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat sich der Bundesgesetzgeber entschieden, bestimmte verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die auf das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz zurückgehen, aus den Fachgesetzen in das VwVfG des Bundes übertragen. Damit wurde das Ziel einer Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts und einer Entlastung und Bereinigung der betroffenen Fachgesetze auf Bundesebene umgesetzt. In den betroffenen Fachgesetzen werden hierdurch Regelungen überflüssig. Das PlVereinhG sieht dementsprechend eine Streichung von fachgesetzlichen Normen vor; sie tritt allerdings erst am 1. Juni 2014 in Kraft, damit Länder mit eigenen Verwaltungsverfahrensgesetzen - wie Nordrhein-Westfalen - innerhalb dieser Zeit die notwendigen Änderungen in ihrem VwVfG vornehmen können.

Bei Vorhaben, die wesentliche Belange Dritter berühren können, bestehen in den jeweiligen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bereits unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie zielen vor allem auf eine möglichst vollständige Erfassung aller für die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit eines geplanten Vorhabens relevanten Auswirkungen ab, um diese bei erforderlichen Abwägungen einbeziehen und in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigen zu können. Diese Beteiligungsverfahren dienen damit dem Schutz der Rechte der von dem Vorhaben Betroffenen und können die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung fördern. In dieser Funktion haben sich die Beteiligungsverfahren – etwa der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren – grundsätzlich bewährt. Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die Einwirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden diese Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmen- des Interesse der Bürger an frühzeitiger

Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Als unzureichend wird dabei empfunden, dass die bestehenden Beteiligungsformen in einem fortgeschrittenen Planungsstadium vorgesehen und auf den Rechtsschutz der unmittelbar Betroffenen ausgerichtet sind. Die Möglichkeit, detaillierte Informationen zu einem geplanten Vorhaben zu erlangen und Einfluss zu nehmen, werde auf einen zu kleinen Personenkreis beschränkt. Tatsächliche Einflussmöglichkeiten würden zudem dadurch eingeschränkt, dass der Vorhabenträger seine Planung vor Einreichung seiner Antragsunterlagen zur Genehmigung bereits abgeschlossen hat und schon deshalb zu substantiellen Änderungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Daraus entsteht der Wunsch nach Beteiligungsmöglichkeiten bereits in einer frühen Phase der Planung und über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus. Gerade Träger von Großvorhaben haben inzwischen die Vorteile einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erkannt und nutzen sie mit Erfolg. Auf diese Weise gelingt es, durch die Schaffung von Transparenz und Gelegenheit zur Partizipation Planungen auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Vorhabens und die spätere Behördenentscheidung in der Bevölkerung zu optimieren. Mit dem PlVereinhG wurde eine Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in das VwVfG des Bundes eingefügt. Diese Vorschrift soll ebenfalls in das VwVfG NRW übernommen werden, damit auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes künftig eine entsprechende Vorschrift zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt ist.

2. Mit dem am 31. Juli 2013 veröffentlichten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl. I. S. 2749) hat sich der Bundesgesetzgeber zum Ziel gesetzt, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll über die förderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Mit diesem Gesetz sind in der Folge auch die verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen für die Bundesbehörden angepasst worden. Die Länder mit eigenen Vollregelungen im Verwaltungsverfahrens - so unter anderem auch das Land Nordrhein-Westfalen - haben im Interesse einer einheitlichen Handhabung und einer bundesweiten Stärkung des E-Government ihr Landesrecht in gleicher Weise zu modernisieren.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die Änderungen im VwVfG des Bundes infolge des PlVereinhG und des E-Government-Gesetzes werden in das VwVfG NRW übernommen.

1.
Dies betrifft zum einen die bundesrechtlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts. Im Wege der Rechtsbereinigung werden damit bestimmte, verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungrecht, die aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen des PlVereinhG in den Fachgesetzen zum 31.5.2014 auslaufen, nicht nur im VwVfG des Bundes sondern künftig auch im VwVfG NRW verankert. Im Ergebnis kommen damit künftig sowohl für Planfeststellungsverfahren, die sich nach bundesrechtlichen Regelungen richten, als auch für solche nach landesrechtlichen Normen die gleichen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Die neuen Vorschriften zum Planfeststellungsverfahren regeln insbesondere Folgendes:

- Verfahrensrechtlich werden die durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Umweltschutzvereinigungen den Betroffenen weitgehend gleichgestellt.
- Für die Behörden werden zur Beschleunigung und Straffung des Planfeststellungsverfahrens weitere verbindliche Fristen im Anhörungsverfahren eingeführt.
- Die Behördenpräklusion wird eingeschränkt.
- Die Plangenehmigung wird auch für Fälle zugelassen, in denen eine nur unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer zu erwarten ist.
- Die Zustellungsregelung für den Planfeststellungsbeschluss wird auf die Plangenehmigung erstreckt.
- Auch bei einfach gelagerten Fällen, in denen sonst auf eine Planfeststellung verzichtet werden könnte, muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Regelung zielt ab auf die Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wie sie z. B. in § 17b Absatz 1 Nummer 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) oder § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) jeweils in der bislang geltenden Fassung genannt werden.
- Die Heilungsmöglichkeiten bei Mängeln der Abwägung werden auch auf Verfahrens- und Formfehler ausgedehnt. Damit wird klargestellt, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist das vorrangige Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Das PlVereinhG hat bestimmte Regelungen aus den Fachplanungsgesetzen <u>nicht</u> in das VwVfG des Bundes übertragen. Sie sollen dementsprechend auch nicht in das VwVfG NRW übernommen werden. Dies betrifft:

- die Fakultativstellung des Erörterungstermins im Anhörungsverfahren, die allerdings in den Fachplanungsgesetzen weiterhin vorgesehen ist. Der Erörterungstermin bleibt somit nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und in NRW die Regel, von der im Fachplanungsrecht abgewichen wird.
- die auf zehn Jahre verlängerte Plangeltung mit Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre, die ebenfalls in den Fachgesetzen erhalten bleibt.
  Die verlängerte Plangeltung kann bei Großvorhaben wegen besonderer haushaltspolitischer oder wirtschaftlicher Bedingungen eine Berechtigung haben. In sonstigen Fällen begünstigt sie den Vorhabenträger unverhältnismäßig zulasten der Betroffenen und ist für diese häufig kaum zumutbar. Zudem reduziert sie den Druck, mit der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens so früh wie möglich zu beginnen, woran regelmäßig aber auch ein öffentliches Interesse bestehen wird.
- die Beschränkung der Ermittlungspflicht der Behörde hinsichtlich nicht ortsansässiger Betroffener.
  Die Fachplanungsgesetze sehen bislang eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Im Interesse der Beschleunigung soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Diese Beschränkung wird inzwischen als nicht mehr vertretbar angesehen. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand – zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und

Register – verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die entsprechenden Regelungen in den Fachplanungsgesetzen werden deshalb infolge des PlVereinhG gestrichen. Es gilt damit wieder die allgemeine Regelung des § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG NRW, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

2.
Diese verwaltungsverfahrensrechtliche Kodifikation ermöglicht auch eine Konzentration von landesrechtlichen Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch einen Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW ersetzt werden. Ferner können Regelungen im Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) entfallen.

3.
Im VwVfG NRW werden im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze" - synchron zum VwVfG des Bundes - allgemeine Regelungen über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" als neuer Absatz 3 in § 25 eingeführt. Da in diesem Stadium das Verwaltungsverfahren noch nicht formal eingeleitet ist, ist die Regelung nicht als zwingende Verpflichtung der Behörde oder des Vorhabenträgers zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestaltet. Vielmehr werden die Behörden verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei der/dem künftigen Antragsteller/in in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Das setzt voraus, dass die Behörden Kenntnis von dem Vorhaben erlangen.
Angesichts der unüberschaubaren Vielfalt unterschiedlicher Fallkonstellationen werden damit die erforderliche Flexibilität gewahrt und unnötige Belastungen für die Verwaltung und die Wirtschaft vermieden. Eine verpflichtende Regelung ist nicht zweckmäßig und könnte auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen: Bei privaten Vorhabenträgern stellte eine gesetzliche Verpflichtung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, der einer ausreichenden Rechtfertigung bedürfte. Die Regelung bietet auch einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt. Ziel dieser neuen Vorschrift ist, die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern. Im Ergebnis dienen die Maßnahmen dazu, dass vor allem Großprojekte künftig zügiger verwirklicht werden können und zugleich die Bürgerbeteiligung gestärkt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass die Vorhabenträger besser vorbereitete Planungen vorlegen. Damit können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft sowie das anschließende Verwaltungsverfahren entlastet werden. Die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt also im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers. Der Kreis potentieller Einwender bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Regel deutlich größer sein als der Kreis potentieller Einwender im eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren. Auch die jeweiligen Interessenlagen und Rechtsstellung im anschließenden Verwaltungsverfahren sind nicht deckungsgleich. Schon deshalb kann die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die bestehenden Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Rechtserhebliche Einwendungen sind im anschließenden Verwaltungsverfahren deshalb nicht ausgeschlossen, wenn sie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht wurden. Es ist aber möglich, dass sich Einwendungen im Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsentscheidung deutlich verringern, da bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt werden

können und Konflikte schon in dieser frühen Phase bereinigt oder gar vermieden werden können.

Da die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung von ihrem Sinn und Zweck her zu den rechtlichen Gegebenheiten des Baugenehmigungsverfahrens nicht passt, wird dieser Bereich durch eine klarstellende Regelung in § 74 Landesbauordnung hiervon ausgenommen.

4.
Durch eine neue Regelung in § 27a VwVfG NRW werden die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung - analog zum VwVfG des Bundes - auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen sollen künftig parallel im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen auch diese Unterlagen im Internet zugänglich gemacht werden. Diese neue Regelung stärkt auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, indem sie dem Einzelnen den Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert. Die Gestaltung als „Soll-Vorschrift“ verfolgt zwei Ziele. Sie trägt zum einem dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Ferner stellt die Formulierung sicher, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen.

5.
Im Interesse der Betroffenen und zur Verfahrensbeschleunigung wird zudem für den Erlass von Verwaltungsakten, die der Anfechtung unterliegen, eine generelle Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung eingeführt. Diese Ergänzung erfolgt bei den allgemeinen Vorschriften über den Verwaltungsakt durch Anfügung eines neuen § 37 Absatz 6 VwVfG NRW. Auf Bundesebene hat der Gesetzgeber mit dem PlVereinhG die früher in § 59 VwGO normierte Belehrungspflicht der Bundesbehörden gestrichen und nunmehr in § 37 Absatz 6 VwVfG des Bundes geregelt. Diese rechtssystematisch zutreffende Verlagerung soll nunmehr für das VwVfG NRW nachvollzogen werden. Auch europarechtliche Vorgaben verlangen zunehmend die Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen bei belastenden Verwaltungsakten, so dass eine generelle Belehrungspflicht angezeigt erscheint.

6.
Bei der Anpassung des VwVfG NRW an das E-Government-Gesetz geht es um Änderungen des VwVfG (Bund), die die Ersetzung der Schriftform durch weitere technische Verfahren neben der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) regeln. Durch die Anpassungen im VwVfG NRW werden diese neuen Regelungen auch für die Verwaltung Nordrhein-Westfalens nutzbar gemacht.
Bislang war in der öffentlichen Verwaltung als elektronische Entsprechung der Schriftform allein die qeS zugelassen. Diese hat sich jedoch entgegen ursprünglichen Erwartungen in der Bevölkerung nicht durchgesetzt und wird nur in wenigen Verfahren für professionelle Anwender in der Praxis genutzt. Bei einer Vielzahl (mehrere Tausend) verwaltungsrechtlicher Schriftformerfordernisse gibt es in schriftformbedürftigen Verwaltungsverfahren also letztlich derzeit keine ausreichend praktikable Alternative zur Papierform. Mit der Änderung des VwVfG NRW werden daher neben der qeS weitere sichere Technologien zur elektronischen Ersetzung der Schriftform zugelassen. Hierfür gibt es zwei Verfahren, mit denen alle Funktionen der Schriftform abgebildet werden können.

Das erste dieser Verfahren ist De-Mail mit der Versandoption "absenderbestätigt", welche eine "sichere Anmeldung" voraussetzt. Der Sender der Nachricht ist dabei durch ein sicheres

Anmeldeverfahren identifiziert, die Nachricht einschließlich aller Metadaten durch eine vom De-Mail-Provider aufgebrachte qeS (des De-Mail-Providers) gegen Veränderungen geschützt. Im Umgang mit dem so versandten elektronischen Dokument bleibt diese Form der Signierung erhalten, solange diese mit der jeweiligen De-Mail-Nachricht verbunden bleibt.

Das zweite Verfahren sind elektronische Anwendungen der Verwaltung durch Bereitstellung elektronischer Formulare in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung, insbesondere durch die eID (electronic Identity)-Funktion des neuen Personalausweises (nPA). Bei diesem Verfahren können nicht alle Schriftformfunktionen allein durch den Einsatz des nPA oder ein vergleichbares Identifizierungsverfahren erfüllt werden, es bedarf immer zusätzlich der seitens der Behörde bereitgestellten Anwendung. Eine Rechtsverordnungsermächtigung der Bundesregierung ermöglicht zudem die Festlegung weiterer sicherer Verfahren als Schriftformersatz.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Die Änderung ist erforderlich wegen der Ergänzung der Überschriften der §§ 25 und 37 und aufgrund der neu eingefügten Norm § 27a VwVfG NRW.

zu Nummer 2 (§ 3a Elektronische Kommunikation)
Sowohl in § 3a Absatz 2 VwVfG NRW als auch in den entsprechenden Regelungen in § 126a BGB, § 87a Absatz 3 AO und § 36a Absatz 2 SGB I ist die Bezeichnung "elektronische Form" im Sinne einer Begriffsbestimmung als Gegenstück zur "Schriftform" zu verstehen. "Elektronische Form" meint danach ein elektronisches Dokument, das mit einer qeS versehen ist. Da im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff "elektronische Form" in einem weiteren Sinne - etwa als Abgrenzung zu papiergebundenen Verfahren - verwendet wird, kann es zu Fehlinterpretationen dieser Formvorschrift kommen. Die Änderung des Satzes 2 macht die Eigenschaft der Regelung als Begriffsbestimmung deutlicher, ohne den Regelungsgehalt zu ändern. Damit ist ein Verständnis der Vorschrift ausgeschlossen, wonach die Bezeichnung "elektronische Form" nicht als Begriffsbestimmung (elektronische Form = elektronisches Dokument + qeS), sondern als Oberbegriff zur Abgrenzung sämtlicher elektronischer Dokumente zu verkörperten (schriftlichen) Dokumenten dient und lediglich zur Ersetzung der Schriftform zusätzlich die Verknüpfung mit der qeS angeordnet wird.

Die Änderung des Satzes 3 dient der Klarstellung. Denn bei der Verwendung von Pseudonymen kann zumindest der Zertifizierungsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Nummer 8 SigG den Signaturschlüsselinhaber identifizieren.

Eine wichtige Funktion der qeS besteht darin, die Integrität eines übermittelten elektronischen Dokuments zu gewährleisten. Im Gegensatz etwa zur einfachen E-Mail kann der Empfänger sicher sein, dass das Dokument inhaltlich unverändert ankommt. Diese wichtige Funktion kann durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular erfüllt werden. Die Formulierung "durch unmittelbare Abgabe" in Satz 4 Nummer 1 stellt klar, dass sich die Regelung nicht auf die Verwendung elektronischer Formulare, die heruntergeladen und nach dem Ausfüllen an die Behörde gesendet werden, erstreckt. In diesen Fällen werden elektronische Dokumente versandt, so dass Satz 2 gilt. Das Verfahren darf vielmehr nur eine

unmittelbare Eingabe in ein vom Verwender im Übrigen nicht veränderbares elektronisches Formular - sei es über webbasierte Anwendungen, sei es über allgemein zugängliche Eingabegeräte wie etwa Verwaltungsterminals in Bürgerämtern - ermöglichen. Denn der elektronische Identitätsnachweis erfüllt ohne diese zusätzlichen technischen Maßnahmen nicht alle Funktionen einer Schriftform, wie sie zum Beispiel durch eine qeS erfüllt werden (zum Beispiel Echtheitsfunktion). Ziel der Regelung ist, dass die Behörde durch technische Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Anwendung und die eröffneten Auswahl- oder Ausfüllfelder selbst steuert, welche Erklärungen abgegeben werden können, und so Manipulationen ausschließen kann. Daher bedarf es dieser Formulare mit "Direktausfüllung".

Bei dem in Satz 4 Nummer 1 sowie Satz 5 geregelten Verfahren wird in einem Eingabegerät bei der Behörde oder über öffentlich zugängliche Netze (zum Beispiel das Internet oder mobile Anwendungen) eine elektronische Erklärung in der von der Behörde zur Verfügung gestellten Maske (Formular) abgegeben. Die elektronische Anwendung fungiert wie ein Formular, das aus der Ferne ausgefüllt wird. Die Behörde kann durch die technische Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Anwendung und die eröffneten Auswahl- oder Ausfüllfelder selbst steuern, welche Erklärungen abgegeben werden können, und Manipulationen ausschließen.

Die Authentifizierung als weitere wichtige Funktion der Schriftform kann ebenfalls von der Behörde durch entsprechende technische Ausgestaltung des Verfahrens sichergestellt werden. Die Regelung sieht dazu vor, dass zur Ersetzung der Schriftform ein sicherer Identitätsnachweis durch den Erklärenden erfolgen muss. Bei der Verwendung eines Eingabegerätes in der Behörde erfolgt die übliche Identitätsfeststellung vor Ort. Bei der Nutzung von Eingabegeräten (Terminals) in einer Behörde ist die Identität durch einen Behördenmitarbeiter zu prüfen. Für die Eingabe über öffentlich zugängliche Netze bieten die Verwendung der eID-Funktion des nPA und des elektronischen Aufenthaltstitels ein sicheres Verfahren. Die Behörde muss für eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung von Erklärung mit elektronischem Identitätsnachweis des Erklärenden sorgen. Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um der Verwaltung den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu belassen.

In Satz 4 Nummer 2 und 3 wird zudem festgelegt, dass auch De-Mail unter bestimmten Vorgaben schriftformersetzend eingesetzt werden kann. Diese Vorgaben sind in der Vorschrift abschließend geregelt: Es muss die Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes genutzt werden. Unter den dort genannten Voraussetzungen erfüllt diese Versandart grundsätzlich alle Schriftformfunktionen, welche für die schriftformwahrende Kommunikation mit Behörden wesentlich sind. Soweit eine behördliche Erklärung der Schriftform bedarf (zum Beispiel bei Verwaltungsakten), muss der Empfänger zusätzlich darauf achten, dass das von der Behörde übersandte elektronische Dokument zum Erhalt der Signierfunktion nicht aus dem Zusammenhang mit der De-Mail, mit der es versandt wurde, herausgelöst wird. Diese Änderung wird durch eine Änderung von § 371a ZPO flankiert, welche im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten enthalten ist. Sie stellt in dieser Form mit De-Mail versandte Dokumente beweisrechtlich elektronischen Dokumenten gleich, die vom Erklärenden selbst gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG NRW mit qeS versehen wurden.

Bei Satz 4 Nummer 3 ist zu beachten, dass die Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vorsieht, dass der akkreditierte Diensteanbieter im Auftrag des Senders bestätigt, dass er - der Sender - beim Versenden der Nachricht im Sinne des § 4 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet war. Die Bestätigung erfolgt nach § 5 Absatz 5 Satz 1 des De-Mail-

Gesetzes in der Nachricht selbst, konkret in den sogenannten Metadaten der Nachricht. Um dem Empfänger der Nachricht diese Bestätigung nachhaltig überprüfbar zu gestalten, ist der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Absatz 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes verpflichtet, die Nachricht mit einer, und zwar "seiner" qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Diese qualifizierte Signatur selbst enthält nicht die erlassende Behörde als Senderin. Dies ist nicht notwendig, weil sich die erlassende Behörde aus den Metadaten der Nachricht ergibt.

Außerdem wird mit Satz 4 Nummer 4 eine Regelung über den Ersatz der Schriftform in § 3a Absatz 2 VwVfG NRW eingeführt, die technologie- und binnenmarktoffen gestaltet ist. Neben den gesetzlich als Schriftformersatz zugelassenen Technologien nach den Nummern 1 bis 3 sollen zukünftig auch andere sichere Verfahren möglich sein. Der Bundesgesetzgeber hat in § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 VwVfG (Bund) bestimmt, dass solche Verfahren durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Zulassung anderer sicherer Verfahren im Vorfeld zwischen Bund und Ländern im IT-Planungsrat abgestimmt wird. Die in der Rechtsverordnung festzulegenden sonstigen sicheren Verfahren haben die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)
Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll in einer möglichst frühen Phase der Planung von Großvorhaben stattfinden und dadurch die Transparenz von Entscheidungsprozessen verbessern und Konflikte vermeiden helfen. Durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll ein geplantes Vorhaben so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Vorhabenträger Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter im anschließenden Verwaltungsverfahren (etwa anerkannter Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren) in seiner Planung noch vor der förmlichen Antrags- oder Planeinreichung berücksichtigen kann. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung soll regelmäßig bereits im Vorfeld und damit außerhalb des Verwaltungsverfahrens im engeren Sinne stattfinden. Da in diesem Stadium das Verwaltungsverfahren formal noch nicht eingeleitet ist – der Vorhabenträger könnte nach der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein geplantes Vorhaben auch aufgeben oder zurückstellen –, werden auch keine zwingenden Verfahrensvorschriften eingeführt. Die zuständige Behörde wird vielmehr verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei dem künftigen Antragsteller in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Das setzt voraus, dass die Behörde Kenntnis von dem Vorhaben erlangt. Bei den in Rede stehenden Vorhaben sind regelmäßig komplexe Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Träger solcher Vorhaben werden deshalb – soweit nicht sogar entsprechende gesetzliche Verpflichtungen bestehen – schon im eigenen Interesse frühzeitig Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen, um sich über erforderliche Verfahren, Nachweise und dergleichen zu vergewissern. Die Vorschrift knüpft insoweit an die nach § 25 Absatz 2 bereits bestehenden, dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten Beratungspflichten der Behörde an. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann auch zu einem dem Verwaltungsverfahren zeitlich weit vorgelagerten Zeitpunkt sinnvoll sein, etwa vor einem dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren. Die Behörde soll aber auch dann noch auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken können, wenn sie von dem geplanten Vorhaben erst mit Antragstellung Kenntnis erlangt.

Die Regelung geht davon aus, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – also noch vor dem Beginn des eigentlichen Verwaltungsverfahrens – regelmäßig im wohlverstandenen eigenen Interesse eines jeden Vorhabenträgers liegt:

Konflikte um die Grundkonzeption von Vorhaben lassen sich am ehesten in einem Stadium der Planung austragen, in dem ein Vorhaben noch gestaltet werden kann und sich noch keine verhärteten Fronten gebildet haben. Da eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Bereitschaft zum Zusammenwirken voraussetzt, wird sie nicht als zwingende Verpflichtung für den Vorhabenträger ausgestaltet. Einem privaten Vorhabenträger steht es grundsätzlich frei, ein Vorhaben im Rahmen des materiellen Rechts nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Das Verwaltungsverfahren dient dazu, die Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu gewährleisten und dabei den vom jeweils maßgeblichen Gesetz bestimmten oder geforderten Ausgleich mit Gemeinwohlinteressen und den Rechten Dritter herzustellen. Insoweit trägt der private Vorhabenträger auch das Planungsrisiko selbst.

Gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift sprechen zudem verfahrensrechtliche Überlegungen: Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden und somit vor einem Verwaltungsverfahren, aus dem sich für den Vorhabenträger zwingende Verfahrensverpflichtungen ergeben könnten. Die Behörde hätte somit keinen Adressaten einer entsprechenden Anordnung. Zudem kann nur der Vorhabenträger selbst beurteilen, wann seine Planung einerseits soweit konkretisiert ist, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll ist, andererseits aber noch tatsächlicher Handlungsspielraum für Planungsänderungen besteht.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist die Planung eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf eine größere Zahl von Dritten haben wird. Dies trifft zum Beispiel regelmäßig, aber nicht immer, auf planfeststellungspflichtige Infrastrukturvorhaben zu. Die Anwendung ist nicht auf diese regelmäßig raumbedeutsamen Vorhaben beschränkt, sondern weit gefasst. Die Voraussetzungen von Satz 1 können deshalb auch bei der geplanten Errichtung von Anlagen mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht vorliegen. Keine Anwendung findet die Vorschrift dagegen bei tätigkeitsbezogenen Genehmigungsverfahren. Das wird durch den Begriff der Vorhabenplanung deutlich gemacht, der üblicherweise im Zusammenhang mit baulichen Anlagen unterschiedlicher Art, aber nicht in Bezug auf genehmigungspflichtige Tätigkeiten verwendet wird.

Die Sätze 3 und 4 beschreiben die Adressaten und die wesentlichen Elemente einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. „Betroffene Öffentlichkeit“ umfasst alle Personen, deren Belange durch das geplante Vorhaben und das anschließende Verwaltungsverfahren berührt werden können, dessen Vorbereitung oder Förderung die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch das Verwaltungsverfahren berührt wird. Der Personenkreis wird damit regelmäßig weiter sein, als der Kreis der Beteiligten im anschließenden Verwaltungsverfahren. Der Vorhabenträger muss aber in der Lage bleiben, den Personenkreis sinnvoll zu begrenzen. Kernpunkte der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, die Gelegenheit, sich dazu zu äußern und vorgetragene Standpunkte zu erörtern, sowie die Unterrichtung der Behörde über das Ergebnis. Die konkrete Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um die erforderliche Flexibilität zu erhalten. Insbesondere wird darauf verzichtet, bestimmte Instrumente oder Methoden vorzugeben. Der Vorhabenträger kann – ggf. mit Unterstützung der Verwaltung und auch unter Einbeziehung Dritter – das Verfahren selbst gestalten.

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die regelmäßig bereits vor Antragstellung durchgeführt werden soll, soll der Behörde spätestens mit Antragstellung mitgeteilt werden. Findet sie erst später statt, soll das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt werden (Satz 4). Damit

soll sichergestellt werden, dass der Behörde alle für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umstände bekannt sind und das Verwaltungsverfahren zügig und effizient durchgeführt werden kann.

Satz 5 stellt vorsorglich klar, dass auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Gesetz nicht noch einmal hingewirkt werden muss, wenn eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits erfolgt ist. Eine unnötige Vervielfachung inhaltsgleicher Beteiligungsverfahren ist zu vermeiden.

Satz 6 stellt klar, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung keine Präklusionswirkung entfaltet. Sie ist weder Ersatz für eine Beteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren, noch kann sie dessen Ergebnissen vorgreifen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor allem der Optimierung einer Vorhabenplanung im Hinblick auf eine Erhöhung der Genehmigungschancen und eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung dienen. Sie ist schon wegen der unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Betroffenheit ihrer potentiellen Teilnehmer im Vergleich zu den Verfahrensbeteiligten im förmlichen Genehmigungsverfahren auf freiwillige Beachtung der Ergebnisse ausgerichtet.

Zu Nummer 4 (§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet)
Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemeren Zugang deutlich erleichtert. Um Bürger, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszuschließen, kommt nur eine Ergänzung zur herkömmlichen Bekanntmachung in Frage. Die Regelung soll auch dazu dienen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken, indem dem Einzelnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert wird. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen.

Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Durch die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet werden diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Durch die „Soll-Regelung“ wird auch sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Der Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 3 b VwVfG NRW und nach besonderen Vorschriften des Fachrechts bleibt unberührt. Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine örtliche Tageszeitung oder wie der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden.

Aufgrund der systematischen Stellung im Teil II „Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren“ ist die Regelung unmittelbar nur für Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG NRW anwendbar. Zwar können einzelne Vorschriften aus dem Teil II - sei es

in analoger Anwendung, sei es als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken - auch über den engen Anwendungsbereich hinaus herangezogen werden. Die zusätzliche Bekanntmachung im Internet gemäß § 27a VwVfG NRW soll aber weder die sonst vorgeschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung ersetzen, noch ihr Unterlassen Folgen für deren Wirksamkeit haben. Außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs - etwa bei der Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht nach der Bekanntmachungsverordnung - kommt § 27a VwVfG daher keine eigenständige normative Wirkung zu; hier ist die Regelung nur als genereller Appell zu entsprechenden Nutzung des Internets zu verstehen.

Zu Nummer 5 (§ 33 Beglaubigung von Dokumenten)
Im Rechtsverkehr - sowohl im Kontakt mit Behörden als auch im Zivilrecht - ist der Umgang mit von Behörden ausgestellten Urkunden von zentraler Bedeutung. Dabei besteht ein besonderes Bedürfnis an Ausfertigungen solcher Urkunden, die an Stelle des Originals verwendet werden können. § 33 VwVfG NRW regelt dafür die Beglaubigung von Abschriften oder Kopien solcher Urkunden. Zwar können Urkunden auch elektronisch ausgestellt werden, regelmäßig werden aber herkömmlich in Papierform erstellte Urkunden verwendet. Auch die beglaubigten Kopien oder Abschriften sind in der Regel Schriftstücke.

Nach § 33 Absatz 4 Nummer 4a VwVfG NRW gelten die Vorschriften über die Beglaubigung solcher Schriftstücke entsprechend für deren elektronische Abbilder. Bereits nach geltendem Recht kann also eine elektronische Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde beglaubigt und mit dem Beweiswert einer herkömmlichen beglaubigten Kopie verwendet werden (§ 33 Absatz 6 VwVfG NRW). Für eine vollständige elektronische Verfahrensabwicklung ist es erforderlich, dass etwa zu Nachweiszwecken vorzulegende Urkunden als beglaubigte Abschriften oder Abbilder in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Das einmal erstellte und beglaubigte elektronische Dokument kann zudem mehrfach verwendet werden, ohne dass - wie beim herkömmlichen Schriftstück - eine Vielzahl von Abschriften oder Kopien zu fertigen und zu beglaubigen wären.

Dafür wird in § 33 VwVfG NRW ein neuer Absatz 7 angefügt, der die ausstellende Behörde verpflichtet, regelmäßig auf Anforderung entsprechende elektronische Dokumente zu erstellen und zu beglaubigen. Die "Soll"-Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass gegebenenfalls die technischen Voraussetzungen bei der Behörde nicht vorliegen, und hilft zum anderen, dass unverhältnismäßiger Aufwand vermieden wird, wenn etwa kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, Rechtsbehelfsbelehrung)
Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)
§ 37 Absatz 3 wird ein neuer Satz angefügt. Dieser Satz trägt den technischen Gegebenheiten der De-Mail-Infrastruktur Rechnung. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch bei einem elektronischen Verwaltungsakt, der nicht selbst mit qeS versehen ist, sondern bei dem die Schriftform durch Versendung nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz ersetzt wird, die erlassende Behörde auch aus der Signatur des Diensteanbieters für den Empfänger erkennbar ist. Die Regelung ist erforderlich, weil andernfalls bei einer so genannten Gateway-Lösung, bei der nicht die Behörde selbst, sondern die Gebietskörperschaft (z. B. die Bundesrepublik Deutschland) Kontoinhaber ist, die erlassende Behörde für den Empfänger und ggf. weitere Verwender nicht ausreichend erkennbar wäre.

Einer Ergänzung von Absatz 4 bedarf es dagegen nicht, da dort bereits auf § 3a Absatz 2 VwVfG NRW insgesamt Bezug genommen wird. In Verbindung mit dem in § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfG NRW in Bezug genommenen § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz ergibt

sich, dass die vorgeschriebene dauerhafte Überprüfbarkeit sich in diesen Fällen auf die Signatur des Diensteanbieters bezieht.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)
§ 37 VwVfG NRW wird darüber hinaus ein neuer Absatz 6 angefügt, mit dem eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das VwVfG NRW eingeführt wird. Für Bundesbehörden ergab sich früher eine Belehrungspflicht aus § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); der Bundesgesetzgeber hat diese Vorschrift im Zuge des PlVereinhG gestrichen und die Belehrungspflicht seitdem in § 37 Absatz 6 VwVfG (Bund) normiert. Diese rechtssystematisch zutreffende Verlagerung wird nunmehr auch für das VwVfG NRW übernommen.

Die Belehrungspflicht bezieht sich nicht auf ausschließlich begünstigende Verwaltungsakte, sondern nur auf solche, die der Anfechtung unterliegen. Umfasst sind damit sowohl belastende Verwaltungsakte ohne Antrag, als auch Verwaltungsakte, mit denen ein Antrag abgelehnt wird. Das gilt auch für Verwaltungsakte mit Drittwirkung. Die Belehrung erfolgt hier mit der nach § 41 Absatz 1 erforderlichen Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen. Die Belehrung über die gegen eine Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ist bürgerfreundlich, da sie dem Rechtsschutz des Einzelnen dient. Sie fördert zugleich die Rechtssicherheit, indem die abschließende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen innerhalb der vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen gefördert und die Ausdehnung auf die sonst geltende Jahresfrist vermieden wird. Die Belehrung ist nicht Bestandteil der Entscheidung. Dies wird durch die Ergänzung der Überschrift unterstrichen. Das Fehlen oder die Unrichtigkeit der Belehrung wirkt sich deshalb auch nicht auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts aus; vielmehr treten lediglich die Rechtsfolgen gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein. Danach gilt bei solchen Fehlern regelmäßig die Jahresfrist für die Einlegung des Rechtsbehelfs.

Die Belehrungspflicht gilt nach Satz 2 auch für die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3, mit der der Eintritt einer Genehmigungsfiktion auf Verlangen bestätigt wird. Damit wird sichergestellt, dass auch betroffene Dritte Rechtsbehelfe gegen eine zugunsten eines Antragstellers geltende Genehmigungsfiktion nur innerhalb einer bestimmten Rechtsbehelfsfrist einlegen können. Bei der Genehmigungsfiktion wird weder dem Antragsteller noch einem Dritten ein Verwaltungsakt bekannt gegeben, sondern der Erlass und die Bekanntgabe der Genehmigung nur fingiert. Es fehlt deshalb für den Beginn einer Rechtsbehelfsfrist an dem formalen Anknüpfungspunkt der Bekanntgabe. Die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 ermöglicht Dritten die tatsächliche Kenntnisnahme vom Eintritt der Genehmigungsfiktion und von ihrem Inhalt. Die Bescheinigung übernimmt insoweit die Funktion der fehlenden Bekanntgabe an den Dritten. Die Belehrungspflicht nach § 37 Absatz 6 Satz 2 macht deutlich, dass in der Erteilung der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Bestimmung einer Rechtsbehelfsfrist liegt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt für den Dritten mit dem Zugang der Bescheinigung. Die Bescheinigung kann auch Verwaltungsakteigenschaft erhalten, wenn sie über die bloße Mitteilung hinaus etwa zusätzlich mit Regelungen ergänzt wird. In diesen Fällen ergibt sich die Rechtsbehelfsbelehrungspflicht dann unmittelbar aus Satz 1 der neuen Regelung.

Zu Nummer 7 (§ 73 Anhörungsverfahren)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)
Der Wortlaut wird an den von § 72 Absatz 2 Satz 2 angepasst. Es liegt in der Natur der Sache, dass vor Verwirklichung des Vorhabens nur eine Prognoseentscheidung über zu erwartende

Auswirkungen getroffen werden kann. Die nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. einheitlich verwandte Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ bringt dies zum Ausdruck. Inhaltlich wird die Vorschrift damit nicht verändert. Dies trifft auch auf die entsprechenden Anpassungen in Absatz 8 Satz 2 zu.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)
Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der anerkannten Vereinigungen mit den Betroffenen. Auf eine Planauslegung kann danach nur verzichtet werden, wenn neben den Betroffenen auch die anerkannten Vereinigungen bekannt sind und ihnen in angemessener Frist Einsicht in den Plan gewährt wird. Unberührt bleiben fachgesetzliche Regelungen, die eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben (z. B. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Zu Buchstabe c (Absatz 3a)
Die in Anhörungsverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Stellungnahmen innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist abzugeben. Nach der bisherigen Regelung führt die Überschreitung dieser Frist noch nicht zu ihrem Ausschluss. Bei nach dem Erörterungstermin eingehenden Stellungnahmen besteht bislang kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Feststellung des Plans. Die neue Präklusionsregelung knüpft zum einen nicht mehr an den Erörterungstermin an, sondern an die von der Anhörungsbehörde gesetzte Frist zur Stellungnahme. Zum anderen wird sie durch den neuen Satz 2 klarer formuliert. Zugleich wird die Behördenpräklusion im Interesse einer möglichst sachgerechten Verwaltungsentscheidung gelockert. Nach Fristablauf vorgebrachte Belange sind zu berücksichtigen, wenn sie rechtserheblich oder bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Bei anderen erst nach Fristablauf vorgebrachten Belangen wird der Anhörungsbehörde ein Ermessen eingeräumt, diese nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Änderung gibt der Anhörungsbehörde größeren Handlungsspielraum bei der Abwägung zwischen Verfahrensbeschleunigung und optimaler inhaltlicher Vorbereitung der Entscheidung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)
Absatz 4 regelt die Beteiligung der von dem Vorhaben Betroffenen, die innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben können. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen sind grundsätzlich präkludiert. Die neu angefügten Sätze 5 und 6 stellen die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen den Betroffenen gleich. Dabei handelt es sich um Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit als besondere Sachwalter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zugestanden werden. Sie machen somit im Planfeststellungsverfahren regelmäßig nicht die Verletzung eigener Rechte geltend. Dies wird durch den Begriff „Stellungnahme“ deutlich gemacht. Soweit Vereinigungen dagegen die Verletzung eigener Rechte geltend machen (etwa als Eigentümer von dem Vorhaben betroffener Grundstücke), erheben sie als Betroffene Einwendungen.

Die Ergänzung zielt auf die bislang in den Fachplanungsgesetzen genannten anerkannten Umweltschutzvereinigungen ab. Sie ist notwendigerweise aber abstrakt formuliert und damit offen für künftige Entwicklungen. Voraussetzung für die Beteiligung einer Vereinigung ist, dass sie nach einer Rechtsvorschrift durch staatliche Anerkennung die Befugnis erteilt bekommen hat, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren

einzulegen. Zentrale Rechtsvorschrift ist hier gegenwärtig § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in Verbindung mit § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Anerkennung vermittelt die Befugnis, gegen die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Die Anknüpfung an eine Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ist offen für die Einbeziehung weiterer Vereinigungen, denen Beteiligungsrechte eingeräumt werden sollen. Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung stellt zudem sicher, dass keine Zweifel über die Beteiligtenfähigkeit einer Vereinigung bestehen können.

Nach § 73 Absatz 2 hat die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Plans neben der Beteiligung der in ihren Aufgaben berührten Behörden die betroffenen Gemeinden zur Planauslegung aufzufordern. Damit sollen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, sich über das Vorhaben zu informieren und im Anhörungsverfahren zu beteiligen (sog. Anstoßfunktion). Die Planauslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen (Absatz 5). Auf diese Weise können sich – entsprechend den bisherigen fachgesetzlichen Maßgabevorschriften – auch die anerkannten Vereinigungen über das Vorhaben informieren. Sie können innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen abgeben. Die Behörde ist nicht gehindert, ihr bekannte anerkannte Vereinigungen zusätzlich unmittelbar über die Planauslegung zu benachrichtigen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)
Die Vorschrift regelt die inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung durch die Gemeinden. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 2 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen mit den Betroffenen. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a dient ebenfalls der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen; soweit sie zur Wahrung eigener Rechte Einwendungen erhoben haben, werden sie bereits vom bisherigen Wortlaut („Personen, die Einwendungen erhoben haben") erfasst.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)
Der Erörterungstermin soll insbesondere der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen im Rahmen einer unmittelbaren mündlichen Erörterung dienen. Neben der Befriedungsfunktion hat der Erörterungstermin die Funktion, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern. Die Ergänzungen in den Sätzen 1 und 3 dienen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen mit den Einwendungen Betroffener.
Mit der Änderung in Satz 7 wird die Anhörungsbehörde verpflichtet, eine Erörterung innerhalb der – bislang lediglich als Soll-Vorgabe geltenden – Frist von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, ist aber als Ordnungsvorschrift nicht mit Sanktionen verbunden. Die Überschreitung der Frist stellt somit keinen Verfahrensfehler dar.

Zu Buchstabe g (Absatz 8)
Die Vorschrift regelt ein ergänzendes Anhörungsverfahren, wenn durch nachträgliche Planänderungen Behörden oder Betroffene erstmalig oder stärker als bisher berührt werden. Die Ergänzung in Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf Absatz 4 Satz 3 bis 6 wird die Anwendung der Präklusionsvorschriften auf das ergänzende Anhörungsverfahren erstreckt. Der Wortlaut von Satz 2 wird an die einheitlich für die §§ 63 ff. und 72 ff. verwandte Formulierung sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe h (Absatz 9)
Für die Abgabe der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die bislang durch die Wendung „möglichst" als Soll-Vorschrift geltende Monatsfrist nunmehr verbindlich angeordnet. Die strikte Fristregelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, so dass eine Fristüberschreitung keinen Verfahrensfehler darstellt. Satz 1 berücksichtigt zudem die im Verfahren zu beteiligenden Vereinigungen.

Zu Nummer 8 (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)
Zu Buchstabe a (Absatz 4)
Die Vorschrift regelt die individuelle Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Zustellung. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, muss der Planfeststellungsbeschluss neben dem Vorhabenträger nicht mehr allen bekannten Betroffenen zugestellt werden, sondern nur noch denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist. Andere Betroffene werden dadurch nicht unverhältnismäßig benachteiligt, da eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses auch in den Gemeinden auszulegen ist, was wiederum ortsüblich bekanntzumachen ist. Damit besteht ausreichend Gelegenheit, den Planfeststellungsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)
Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle der aufwendigen Planfeststellung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Die Neufassung der Vorschrift passt sich im Wesentlichen den Änderungen im VwVfG (Bund) infolge des PlVereinhG an und trägt damit zur Vereinheitlichung der Verfahrensregelungen auf Bundes- und Landesebene bei.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt werden soll. Mit der Änderung in Satz 1 Nummer 1 wird der Anwendungsbereich für eine Plangenehmigung maßvoll erweitert. Häufig ist auch bei einfach gelagerten Fällen ein absoluter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rechte anderer bei der Durchführung eines Vorhabens nicht möglich. Eine Plangenehmigung kommt auch dann in Frage, wenn Rechte anderer zwar beeinträchtigt werden, es sich aber um eine nur unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand genutzt werden können.

Die Änderungen in Satz 1 Nummer 2 tragen der geänderten Gesetzeslage Rechnung.

Die Plangenehmigung ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls scheidet sie deshalb regelmäßig aus, wenn für ein Vorhaben fachgesetzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die im Vergleich zum Plangenehmigungsverfahren qualifizierende Verfahrensanforderung dar. Mit dem neu eingeführten Satz 1 Nummer 3 wird deshalb klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei sog. UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall.

Zwar schließt das UVPG, das die Öffentlichkeitsbeteiligung als eigenständiges Erfordernis vorsieht, die Plangenehmigung selbst nicht aus. Da aber das Verfahren der UVP dem planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahren nachgebildet ist und diesem weitestgehend entspricht, ist es zweckmäßig, zur Verfahrensvereinfachung zwingend das Planfeststellungsverfahren vorzuschreiben. Der Fall der UVP war schon in der bisherigen Fassung der Vorschrift als Nummer 1. b) namentlich genannt. Die nunmehr als Nummer 3 abstrakt gefasste Regelung zielt dabei auf die UVP ab, ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen, und verweist insoweit auf die einschlägigen Regelungen in den Fachplanungsgesetzen. Sie ist damit auch offen für weitere fachgesetzliche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Anforderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts.

Der Vorbehalt hinsichtlich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung wird aufgehoben. Damit wird für das VwVfG NRW die entsprechende Änderung im VwVfG des Bundes infolge des PlVereinhG übernommen. Soweit Fachgesetze nach wie vor Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung enthalten, bleibt der Vorrang dieser Regelungen unberührt.

Für das Plangenehmigungsverfahren gelten nicht die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens, sondern die allgemeinen Verfahrensvorschriften nach § 9 ff. Bislang reicht danach die einfache Bekanntgabe der Plangenehmigung gemäß § 41 aus. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Plangenehmigung durch die Änderung in Satz 1 Nummer 1 kann es auch im Plangenehmigungsverfahren Betroffene geben, über deren Einwendungen entschieden wird. Mit der Ergänzung in Satz 2 und dem Verweis auf Absatz 4 Satz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit deshalb eine Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung nicht nur an den Vorhabenträger, sondern auch an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, eingeführt. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von Absatz 5 auf die Plangenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anwendungsbereich der Plangenehmigung durch den neugefassten Absatz 6 erweitert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einfach gelagerten Fällen Einwendungen einer größeren Zahl von Betroffenen berücksichtigt wurden, so dass die für den Planfeststellungsbeschluss geltenden Erleichterungen bei der Zustellung auch in solchen Fällen gelten sollen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)
Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen in Fällen unwesentlicher Bedeutung sowohl auf eine Planfeststellung als auch auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann. Mit dem neu angefügten Satz 2 Nummer 3 wird dafür ein zusätzliches Ausschlusskriterium eingeführt. So ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben ein wie in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 beschriebenes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie bei Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 zielt auch hier die abstrakte Regelung auf Vorhaben, bei denen fachgesetzlich eine UVP-Pflicht besteht. Damit ist in solchen Fällen immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Änderung in Satz 3 trägt der veränderten Gesetzeslage Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung)
Zu Buchstabe a (Absatz 1a)
Die Ergänzung in Absatz 1a dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist vorrangiges Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)
Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Plans, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren mit seiner Durchführung begonnen wird. Um Zweifel zu beseitigen, wird der Beginn der Plandurchführung durch den neu angefügten Satz 2 definiert. Ausdrücklich geregelt wird auch die Auswirkung einer Unterbrechung der begonnenen Durchführung. Sie berührt den Beginn der Durchführung nicht. Die zeitweise – auch längerfristige – Unterbrechung ist zu unterscheiden von einer endgültigen Aufgabe des Vorhabens. Maßgeblich ist dabei eine objektive Betrachtung. Wird das Vorhaben (ggf. nach einer Unterbrechung der Durchführung) endgültig aufgegeben, kann die Behörde gemäß § 77 auch von Amts wegen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beschließen.

Begründung zu Artikel 2 (Änderung der Landesbauordnung):
Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Der Genehmigungsbehörde steht insoweit kein Ermessensspielraum zu. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Verfahren zum Erlass eines gebundenen Verwaltungsaktes ist kontraproduktiv, weil den Bürgern eine Einflussnahmemöglichkeit auf die behördlichen Entscheidungen suggeriert wird, die rechtstatsächlich nicht existiert. In der Öffentlichkeit würde auf diese Weise eher Unmut geweckt werden. Weil ein Rechtsanspruch besteht, eine Baugenehmigung zu erhalten, wenn ein Bauvorhaben dem öffentlichen Recht entspricht, muss der Bauantrag mit den erforderlichen Bauvorlagen, d.h., mit der kompletten Entwurfsplanung, eingereicht werden. Würde zu diesem Zeitpunkt noch auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung hingewirkt, würde das Verfahren, das in den zurückliegenden Jahrzehnten mehrfach vereinfacht und verkürzt wurde, in die Länge gezogen, ohne dass durch die Öffentlichkeitsbeteiligung eine andere Entscheidung ermöglicht würde. Das Baugenehmigungsverfahren wird daher von der Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen.

Begründung zu Artikel 3 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen):
Die Übernahme der Regelungen des Planungsvereinheitlichungsgesetzes in das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht eine Konzentration der fachgesetzlichen Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Bisherige Regelungen zur Beschleunigung von straßenrechtlichen Zulassungsverfahren können durch einen Verweis auf die Regelungen der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW ersetzt werden. Ausnahmen bilden solche Vorschriften, die entweder vom Regelungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfasst sind oder mit denen für straßenrechtliche Zulassungsverfahren abweichende Regelungen von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufrechterhalten bleiben sollen. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Rechtsvereinheitlichung werden fachgesetzliche Sondervorschriften auf wenige Regelungen beschränkt, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Dies betrifft die Möglichkeit, bei einer Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße von einer förmlichen Erörterung abzusehen (§ 38 Absatz 7 StrWG NRW neu), sowie die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 38 Absatz 8 StrWG NRW neu).

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 37)
Redaktionelle Anpassungen, Verwendung geschlechterneutraler Sprache und Verweis auf geänderte Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 3 (§ 37a)
Verwendung geschlechterneutraler Sprache und Klarstellung in Anlehnung an § 16a Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz, dass sich die Duldungspflicht auch auf zur Baudurchführung notwendige Vorarbeiten erstreckt.

Zu Nummer 4 (§ 38)
Die Vorschrift verweist grundsätzlich auf die allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren in den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW. Fachrechtliche Sondervorschriften für straßenrechtliche Zulassungsverfahren, die in den §§ 38 und 39 StrWG NRW in der bisherigen Fassung geregelt waren, werden - soweit sie noch erforderlich sind - im neu gefassten § 38 StrWG NRW zusammengefasst.

Zu Absatz 1
Satz 1: Übernahme der bisherigen Regelung des § 38 Absatz 1 Satz 1 StrWG NRW
Satz 2: Formulierung in Anlehnung an § 17 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Satz 3: Übernahme der bisherigen Regelung des § 39 Absatz 4 StrWG NRW
Satz 4: Anlehnung an die Formulierung des § 17 Satz 3 FStrG.

Zu Absatz 2
Übernahme der Regelung des bisherigen § 38 Absatz 2a und Anpassung an die geänderte Anlage 1 zum UVPG Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 3
Übernahme der Möglichkeit des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entsprechend der alten Fassung des § 38 Absatz 3 StrWG NRW. Wann Fälle von unwesentlicher Bedeutung vorliegen, ist in § 74 Absatz 7 VwVfG NRW geregelt.

Zu Absatz 4
Übernahme der im bisherigen § 38 Absatz 4 StrWG NRW geregelten Möglichkeit des Ersatzes der Planfeststellung durch einen qualifizierten Bebauungsplan mit redaktionellen Änderungen in Anlehnung an § 17 b Absatz 2 FStrG.

Zu Absatz 5 und 6
Übernahme der bisher in § 38 Absatz 5 und Absatz 6 StrWG NRW getroffenen Regelungen.

Zu Absatz 7
Übernahme der bisher in § 39 Absatz 2b Sätze 2 und 3 StrWG NRW geregelten Möglichkeit des Absehens vom Erörterungstermin in Fällen einer Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße. Diese Abweichung von den Bestimmungen des VwVfG NRW soll beibehalten werden, weil sie sich in der Praxis im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung bei kleineren Umbaumaßnahmen bewährt hat.

Zu Absatz 8
Übernahme der bisher in § 39 Absatz 7 StrWG geregelten Verlängerungsmöglichkeit eines festgestellten Plans um höchstens fünf Jahre. Diese Abweichung vom

Verwaltungsverfahrensgesetz ist für Landes- und Kreisstraßenprojekte vor dem Hintergrund erforderlich, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage die notwendigen Finanzmittel zur Realisierung nicht immer innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses bereitgestellt werden können.

Zu Nummer 5 und 6 (§ 39 neu)
Redaktionelle Anpassung an das Entfallen des § 38 Absatz 1 StrWG NRW alt.

Begründung zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen):
Ein Ziel der mit Artikel 1 vorgesehenen Änderung des VwVfG NRW ist die Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren. Auf Grund der zentralen Regelungen im VwVfG NRW können die diesbezüglichen Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen entfallen. Im SeilbG NRW können daher die Regelungen in § 3 Absätze 2, 3, 4 und 5 aufgehoben werden.

Bei Planfeststellungsverfahren für Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen gilt auch weiterhin das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW). Da die im bisherigen Absatz 4 enthaltene Regelung von der generellen Verweisung des Absatzes 1 Satz 2 erfasst ist, kann sie ebenfalls entfallen. Im Rahmen der Änderung wird zudem der Verweis in § 3 Absatz 1 Satz 2 an die aktuelle Anlage 1 UVPG NRW redaktionell angepasst.

Als besondere fachgesetzliche Regelung bleibt in § 3 Absatz 2 SeilbG NRW (bislang § 3 Absatz 6 SeilbG NRW) die Möglichkeit der grundsätzlichen Ersetzung von Planfeststellungen von Seilbahnen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren bestehen.

Begründung zu Artikel 5:
Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 Satz 1 klärt die Frage, nach welchem Recht schwebende Verfahren abzuschließen sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Verfahren mit der förmlichen Antragstellung bzw. Planeinreichung „begonnen“ ist. Die Frage der Rechtmäßigkeit von Verfahrenshandlungen beurteilt sich nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltenden Rechts.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll vermieden werden, dass infolge von Änderungen des VwVfG NRW während bereits laufender Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren Verzögerungen durch etwaige nachträglich hinzugekommene Verfahrenserfordernisse auftreten. Es wird klargestellt, dass in Fällen, in denen Verfahren vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, Verfahrenshandlungen nicht nach neuem Recht wiederholt bzw. nachgeholt werden müssen.